

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2017

Nr. 2017/1238

Grenchen: Projekt „Windkraft Grenchen“ [kommunaler Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften sowie kommunale Erschliessungsplanung; Waldfeststellung und Rodungsgesuch; Umweltverträglichkeitsbericht] / Behandlung der Beschwerde und der Einsprachen

1. Ausgangslage

Die Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Windenergieanlagen WEA 1 - WEA 6 und Unterwerk UW“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften sowie den zugehörigen Erschliessungsplan zur Genehmigung.

Im Einzelnen liegen dem Regierungsrat zum Projekt „Windkraft Grenchen“ die folgenden Pläne und zugehörigen Vorschriften (erarbeitet durch die Büros BSB+Partner Ingenieure und Planer AG, 4702 Oensingen, und Considerate AG, 3095 Spiegel b. Bern, je mit Planungsstand 28. Juli 2015) zur Genehmigung vor:

- Teilzonen- und Gestaltungsplan „Windenergieanlagen WEA 1 - WEA 3 / Unterwerk UW“ (Situation 1:1'000; Querprofile 1:1'000, 1:200; Plan Nr. 6617/31)
- Teilzonen- und Gestaltungsplan „Windenergieanlagen WEA 4 - WEA 6“ (Situation 1:1'000; Querprofile 1:1'000, 1:200; Plan Nr. 6617/32)
- Zonenvorschriften „Sonderzone Windenergieanlagen SZ-WEA“
- Sonderbauvorschriften zum „Gestaltungsplan ‚Projekt Windkraft Grenchen‘“
- Erschliessungsplan „Stadt Grenchen“ (Situation 1:2'000; Plan Nr. 6617/41)
- Erschliessungsplan „Stadtgrenze bis Bettlerank“ (Situation 1:2'000, Querprofile 1:500; Plan Nr. 6617/42)
- Erschliessungsplan „Bettlerank bis Untergrenchenberg“ (Situation 1:2'000, Querprofile 1:500; Plan Nr. 6617/43)
- Erschliessungsplan „Untergrenchenberg bis Obergrenchenberg“ (Situation 1:2'000, Querprofile 1:500; Plan Nr. 6617/44)

sowie:

- Rodungsgesuch „Projekt Windkraft Grenchen, Verkehrserschliessung Anlagenstandorte (Verfahren Kanton)“, Rodungsformular [dat. 11.07.2014, rev. 26.09.2014]
- Erläuterungsbericht zum Rodungsgesuch [BSB+Partner Ingenieure und Planer; dat. 30.09.2014]

- Detailpläne Situation 1:1'000/500/250 [Pläne Nr. 7902/2 bis 7902/13], „Rodungen, nachteilige Nutzungen, Realersatz“ zum Rodungsgesuch [BSB+Partner Ingenieure und Planer; dat. 08.09.2014].

Als vom Regierungsrat als solche zwar nicht zu genehmigende, jedoch - weil Grundlage für die in den obgenannten Nutzungsplänen orientierend dargestellten Waldflächen/-grenzen bildend - anfechtbare Pläne lagen ferner, gestützt auf § 8 Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72), 12 Waldfeststellungspläne (Pläne Nrn. 6617/61 - 6617/72, je Situation 1:1'000 und je mit Planungsstand 8. September 2014) öffentlich auf.

Als orientierende Unterlagen zum Projekt [ebenfalls mit Planungsstand 28. Juli 2015 respektive 8. September 2014 (Waldfeststellungsplan)] liegen dem Regierungsrat vor:

- UVB-Hauptuntersuchung (Rev. 6)
- UVB-Hauptuntersuchung Anhang (Rev. 6)
- Raumplanungsbericht (Rev. 4)
- Erläuterungsbericht (zur Erschliessungsplanung) (Rev. 6)
- Erschliessungsplan „Übersicht“ (Situation 1:5'000; Plan Nr. 6617/40)
- Waldfeststellungsplan „Übersicht“ (Situation 1:10'000; Plan Nr. 6617/73)
- LK-Ausschnitt 1:25'000 (Plan Nr. ROD2013-507.000.LK25), Rodungsgesuch Nr. ROD2013-507, Projekt Windkraft Grenchen, Verkehrserschliessung Anlagestandorte (Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kt. Solothurn; dat. 01.09.2014)
- Übersichtsplan Situation 1:5'000 (Plan Nr. 7902/1) zum Rodungsgesuch (BSB+Partner Ingenieure und Planer; dat. 08.09.2014).

2. Erwägungen

2.1 Anlass und Historie

a. Anlass der Planung wie auch des Rodungsgesuches bildet der von den SWG (Städtische Werke Grenchen) unter dem Projekttitel „Windkraft Grenchen“ auf dem Grenchenberg zu errichten vorgesehene Windpark.

b. Bereits am 18. August 2009 [vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 23. Juni 2011] hatte der Regierungsrat eine Anpassung des kantonalen Richtplans 2000 beschlossen [vgl. Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2009/1469]. Das Richtplan-Kapitel VE-2 „Energie“ wurde um die Ziffer 2.6 „Windenergie / Gebiete für Windparks“ ergänzt. Inhalt bildete - im Sinne einer Positivplanung - die Ausscheidung potentieller Gebiete für Windparks. Unter anderem gestützt auf eine aus dem Jahr 2008 datierende Windenergiepotentialstudie wurden - mit Abstimmungskategorie „Festsetzung“ - fünf mögliche Gebiete für Windparks in den Richtplan aufgenommen – darunter der Grenchenberg.

c. Nach zweimaliger Vorprüfung der Nutzungsplanung durch das kant. Amt für Raumplanung (ARP) (vgl. § 15 Abs. 1 PBG), jeweils verbunden mit einer vorläufigen Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) durch die kant. Umweltschutzfachstelle [Amt für Umwelt (AfU)], nämlich nach den Regeln der eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011), und einer öffentlichen Mitwirkung (vgl. § 3 Abs. 2 PBG) hat der Gemeinderat der

Stadt Grenchen - auf entsprechenden Antrag der städtischen Bau-, Planungs- und Umweltkommission (BAPLUK) - am 16. September 2014 die Nutzungspläne für die öffentliche Auflage freigegeben und diese - vorbehaltlich ergehender Einsprachen - gleichzeitig beschlossen (vgl. § 16 Abs. 3 PBG).

Nach Publikation im Grenchner Stadt-Anzeiger vom 9. Oktober 2014 lagen die Nutzungspläne, die Waldfeststellungspläne und das Rodungsdossier sowohl bei der Baudirektion Grenchen als auch beim ARP während 30 Tagen öffentlich auf [vgl. § 15 Abs. 1 PBG, § 9 Abs. 2 kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) sowie § 8 VWW]. Orientierungshalber lagen diverse weitere Unterlagen auf. Das Rodungsgesuch der SWG war auch im Amtsblatt vom 10. Oktober 2014 publiziert.

Innert Frist gingen bei der Baudirektion Grenchen (zuhanden des Gemeinderats) 14 Einsprachen gegen die Nutzungspläne ein; darunter jene der nachmaligen Beschwerdeführer. Beim kantonalen Volkswirtschaftsdepartement (VWD) gingen derweil sieben gegen das Rodungsgesuch gerichtete Einsprachen ein.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2015 an die Baudirektion Grenchen erklärten sich die SWG (Bauherrschaft) mit reduzierten Maximalmassen der Windenergieanlagen (max. Nabenhöhe: 99 m; max. Rotorradius: 61 m; max. Gesamthöhe: 160 m) einverstanden.

d. Am 30. Juni 2015 befand der Gemeinderat - ausnahmslos dem Antrag der BAPLUK vom 8. Juni 2015 folgend - über die gegen die Nutzungspläne erhobenen Einsprachen, und zwar, soweit die nachmaligen Beschwerdeführer/-innen betreffend (und insofern von Interesse), wie folgt:

- Einsprache Renfer Karl, 2543 Lengnau, und 22 Mitunterzeichner/-innen: Nichteintreten
- Einsprache Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, 8036 Zürich, sowie Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, v.d. Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, 8036 Zürich: Abweisung
- Einsprache Briggen Aquil und Briggen Samuel, beide 2544 Bettlach: Nichteintreten
- Einsprache Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, 3007 Bern, und Helvetia Nostra, 1820 Montreux, v.d. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, 3007 Bern: Abweisung
- Einsprache Gfeller Patrik, 2544 Bettlach: Nichteintreten
- Einsprache Pro Natura Solothurn, 4502 Solothurn, und Pro Natura Schweiz, 4018 Basel, v.d. Pro Natura Solothurn, 4502 Solothurn: Abweisung
- Einsprache Aeschlimann Florence, 2540 Grenchen, und 151 Mitunterzeichner/-innen, v.d. Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop, 3001 Bern: Abweisung.

Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat eine Änderung von § 9 Abs. 1 der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan, neu lautend wie folgt: „Die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt 160 m. Die Nabenhöhe beträgt maximal 99 m, der Radius des Rotorkreises maximal 61 m.“ Zuvor (Auflageplan) lauteten die entsprechenden Maximalmasse auf 180 m / 120 m / 61 m.

e. In der Folge gelangten die vorstehend erwähnten Einsprecher/-innen mit Beschwerden an den Regierungsrat, wobei der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz und der Vogelschutzverband des Kantons Solothurn nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer, Zürich, und die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Helvetia Nostra, Pro Natura Solothurn und Pro Na-

tura Schweiz mit gemeinsamer Beschwerde und jetzt vertreten durch Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop, Bern. Patrik Gfeller schliesslich beteiligte sich an der Beschwerde von Florence Aeschlimann und Mitunterzeichner/-innen, die sich - wie bereits im Einspracheverfahren - wiederum durch Fürsprecherin A. Lehmann vertreten liessen.

Auf die Beschwerden von Karl Renfer und Mitunterzeichner/-innen einerseits und der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Helvetia Nostra, Pro Natura Solothurn und Pro Natura Schweiz andererseits trat das Bau- und Justizdepartement (BJD) wegen nicht respektive zu spät geleisteten Kostenvorschusses mit Verfügungen vom 15. September 2015 nicht ein [betr. Zuständigkeit des BJD siehe § 36^{bis} Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG; BGS 124.11)]. Die Beschwerde der Gebrüder Briggen konnte vom BJD am 21. Januar 2016 infolge Rückzugs abgeschrieben werden. Auf die Beschwerde von F. Aeschlimann und Co. schliesslich trat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2017/58 vom 10. Januar 2017 nicht ein, und zwar wegen fehlender Beschwerdelegitimation sämtlicher Teilnehmer/-innen. Die am 23. Januar 2017 dagegen erhobene Beschwerde wies das kantonale Verwaltungsgericht mit Urteil vom 6. April 2017 (im Verfahren VWBES.2017.36) ab. Gegen dieses Urteil sind F. Aeschlimann und Mitbeteiligte am 12. Mai 2017 mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Schweizerische Bundesgericht gelangt. Diese ist gegenwärtig noch rechtshängig.

f. Die Vogelschutzverbände [als derzeit letzte vor dem Regierungsrat verbleibende Beschwerdeführer (betr. Einsprachen Rodungsgesuch vgl. Ziff. 2.5 ff.)] beantragen in ihrer Beschwerde vom 14. Juli 2015 die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juni 2015. Die Nutzungspläne und zugehörigen Vorschriften (Zonen- und Sonderbauvorschriften) zum Projekt „Windkraft Grenchen“ seien vom Regierungsrat nicht zu genehmigen. Der Grenchenberg sei als möglicher Standort für Windenergieanlagen aus dem kant. Richtplan zu streichen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner. In prozessualer Hinsicht beantragten die Beschwerdeführer die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels und eines Augenscheins. Als Beweismittel gaben sie diverse Dokumente zu den Akten und beantragten zu verschiedenen Sachfragen die Einholung einer unabhängigen Expertise durch den Regierungsrat.

Auf die Begründung der gestellten Rechtsbegehren wird - soweit erheblich - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen; im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

g. Der Gemeinderat liess sich am 30. September 2015 vernehmen. Er beantragt, auf das Begehren um akzessorische Prüfung des kantonalen Richtplans nicht einzutreten. Im Übrigen sei die Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen. Sein Beschluss vom 30. Juni 2015 sei zu bestätigen, das Planwerk vom Regierungsrat zu genehmigen.

Die SWG beantragen in ihrer gleichentags abgegebenen Stellungnahme die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Das Planwerk sei - so wie vom Gemeinderat beschlossen - zu genehmigen. Eventualiter seien allfällige Planungsmängel vom Regierungsrat gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG zu korrigieren; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zulasten der Beschwerdeführer). Als Beweismittel reichten die SWG unter anderem verschiedene zwischenzeitlich aktualisierte Grundlagenberichte zu den Akten.

Die Argumentation von Gemeinderat und SWG betreffend wird ebenfalls auf die nachfolgenden Erwägungen und im Übrigen auf die Akten verwiesen.

h. Die Beschwerdeführer replizierten - nach gewährter Fristerstreckung - am 26. Februar 2016. Sie erklärten Festhalten an den Beschwerdebegehren und stellten zusätzliche prozessuale Anträge. Die Stadt Grenchen sei zu verpflichten, das „Wirtschaftlichkeitsgutachten zum Windpark Grenchenberg“ zu edieren; die SWG wiederum hätten das als vertraulich bezeichnete Beweismittel Nr. 31 („Businessplan Windkraft Grenchen, Considerate, 20. Januar 2015“) herauszugeben. Beide Dokumente seien den Beschwerdeführern zur Stellungnahme vorzulegen. Zu den

Themen Grundwassergefährdung und Fledermausschutz seien vom Regierungsrat unabhängige Gutachten einzuholen. Die Begründung betreffend wird abermals auf die nachfolgenden Erwägungen und die Akten verwiesen.

i. Die beschwerdeführerische Replik wurde dem Gemeinderat und den SWG am 22. März 2016 zur Kenntnis gebracht. Dupliken der Adressaten blieben vorerst (vgl. dazu nachfolgend lit. j und l) aus.

Auf (informelle) Veranlassung des BJD hin liess der Gemeinderat schriftlich mitteilen, dass die Stadt Grenchen zum Projekt Windkraft Grenchen über kein Dokument namens „Wirtschaftlichkeitsgutachten“ verfüge (Schreiben des städtischen Rechtsdienstes vom 23. Mai 2016 an BJD und Rechtsanwalt Dr. H. Maurer, Zürich). Mit Begleitschreiben vom 25. Mai 2016 wiederum überliessen die SWG Rechtsanwalt Maurer ein Exemplar der per 1. Mai 2016 aktualisierten „Finanzplanung“ zum Projekt „Windkraft Grenchen“. Das BJD wurde gleichentags mit Kopien bedient.

j. Am Nachmittag des 20. Juni 2016 nahmen mehrere Vertreter/-innen des BJD (Thema: Nutzungsplanung / Beschwerde) und des VWD (Thema: Rodungsgesuch / Einsprachen) einen Augenschein und hielten vor Ort eine Parteiverhandlung ab. Zugegen waren - nebst ihrem/ihrer Rechtsvertreter/-in - Delegierte der beschwerdeführenden Vogelschutzverbände und diverse Einsprecher/-innen, ferner rechtlich nicht vertretene Einsprecher/-innen sowie Vertreter/-innen der Stadt Grenchen, der SWG und der beiden Grundeigentümerinnen.

Dabei ergab sich vorab (einleitende Verhandlung am Treffpunkt) unter anderem das Folgende:

- Die Beschwerdeführer beantragen keine Begehung eines bestimmten Ortes am Jurasüdfuss mit Bezug auf die Frage der optischen Wirkung des Projekts (Sichtbarkeit).
- Seitens der Einsprecher/-innen zum Rodungsgesuch wird explizit darauf verzichtet, (auf dem Weg hinauf zum Untergrenchenberg) eine bestimmte Rodungsstelle zu besichtigen.
- Die beteiligten Grundeigentümerinnen (Bürgergemeinde Grenchen und Bürgergemeinde Lengnau) verzichten auf eine Teilnahme am Verfahren als selbständige Parteien.
- Die Beschwerdeführer begehren die förmliche Ansetzung einer Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum ihnen am 25. Mai 2016 (vgl. oben lit. i) überlassenen „Finanzplan“ der SWG. Es wird Ihnen hierzu auf Platz First bis am 8. Juli 2016 eingeräumt.
- Entsprochen wird auch den seitens Gemeinderat und SWG im Gegenzug gestellten Begehren um nachträgliche Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme (Duplik) zur beschwerdeführerischen Replik. Auch diesbezüglich wird mündlich Frist bis am 8. Juli 2016 eingeräumt.

Nach der Dislokation auf den Grenchenberg wurden alle sechs hier vorgesehenen WEA-Standorte begangen, ebenso das für Ersatzmassnahmen vorgesehene Gebiet östlich des Standorts Nr. 3. Die abschliessende Parteiverhandlung fand in der Gaststube des Bergrestaurants Untergrenchenberg statt.

Seitens der Beschwerdeführer wurden auf dem Grenchenberg zusätzliche Beweismittel zu den Akten gegeben [nämlich: tabellarische Aufstellungen über die Flughöhe und den Aktionsradius verschiedener Fledermausarten; ein allgemeiner Bericht zum Thema „Windkraft und Fledermäuse“; ein Bericht mit dem Titel „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (...)“; diverse Karten be-

treffend Vorkommen bestimmter Vogelarten im Planungssperimeter; eine Fotomontage mit den WEA der beiden Windpärke Grenchenberg und Montoz Pré-Richard (im Detail siehe das Beweismittelverzeichnis in der Stellungnahme vom 4. Juli 2016)].

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Erwägungen unter Ziffer 2.3 verwiesen.

k. Am 4. Juli 2016 nahmen die Beschwerdeführer zur vom 1. Mai 2016 datierenden „Finanzplanung“ der SWG (siehe dazu vorstehend lit. i und j) Stellung. Dabei beantragten sie die Edition weiterer Dokumente, unter anderem des ursprünglichen Businessplans vom 20. Januar 2015, und ein weiteres Mal die Einholung einer Expertise, nämlich zur Dauer der erforderlichen Abschalt- bzw. möglichen Betriebszeiten. Den Inhalt der Stellungnahme betreffend wird ein weiteres Mal auf die nachfolgenden Erwägungen und die Akten verwiesen.

Im Übrigen wurden von den Beschwerdeführern die bereits anlässlich des Augenscheins zu den Akten gegebenen Unterlagen (siehe lit. j) aufgelistet und zusätzlich erläutert.

l. In ihren Dupliken vom 8. Juli 2016 erklärten Gemeinderat wie SWG vorbehaltloses Festhalten an den früher (auf Stufe Vernehmlassung / Stellungnahme) gestellten Begehren und geführten Argumentationen.

m. Am 15. Juli 2016 tauschte das BJD die ihm nach dem Augenschein zugegangenen Eingaben unter den Parteien wechselseitig aus. Die SWG wurden aufgefordert, den Beschwerdeführern den ursprünglichen Businessplan (vom 20. Januar 2015) zu überlassen; letzteren wurde Frist zur anschliessenden Stellungnahme angesetzt.

n. Mit Schreiben vom 25. Juli 2016 liessen die SWG den Beschwerdeführern den ursprünglichen Businessplan („Business Case / Finanzplanung“) zukommen. Das BJD wurde mit Kopien bedient. Im Begleitschreiben wurden von den SWG insbesondere die inhaltlichen Abweichungen des ursprünglichen vom aktualisierten Businessplan (vom 1. Mai 2016) erläutert.

o. Eine Stellungnahme der Beschwerdeführer zu den Dupliken von Gemeinderat und SWG blieb aus. Indessen äusserten sie sich am 12. August 2016 zum Businessplan der SWG vom 20. Januar 2015 (vgl. diesbezüglich die nachfolgenden Erwägungen und im Übrigen die Akten). Dabei stellten sie abermals einen Antrag auf Einholung eines unabhängigen Expertengutachtens, diesmal betreffend die (fehlende) Effizienz vorgesehener betrieblicher Massnahmen (insb. „Birdscan“ und Abschaltalgorithmus).

p. Die fristgerechten Entgegnungen der SWG zur Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 4. Juli 2016 (vgl. vorstehend lit. k) datieren vom 16. August 2016 (zum Inhalt siehe wiederum Erwägungen und Akten). Sie beantragten, dem Begehren der Beschwerdeführer um Offenlegung weiterer Dokumente (Offerten, Verträge) nicht zu entsprechen. Gleichzeitig gaben sie mehrere neue Beweismittel zu den Akten (vgl. Auflistung a.a.O., S. 10), darunter eine „Präsentation zur Schlagopferstudie Peuchapatte, BFE / Schweizerische Vogelwarte, 2016“.

q. Am 24. August 2016 brachte das BJD den Parteien auch die unter lit. o und p erwähnten Dokumente gegenseitig zur Kenntnis.

r. Am 1. September 2016 äusserten sich die Rekurrenten zu den Entgegnungen der SWG vom 16. August 2016. Auch sie gaben zwei weitere Urkunden als Beweismittel zu den Akten: das Datenblatt zur WEA „Enercon E-82“ und ein Schreiben der Schweizerischen Vogelwarte Sempach vom 29. August 2016. Der bereits früher gestellte Antrag um Offenlegung weiterer Dokumente (insb. von seitens der SWG eingeholten Offerten zu Errichtung und Betrieb der projektierten Anlage) wurde bekräftigt. Neu wurde beantragt, die Finanzplanung der Bauherrschaft durch einen unabhängigen Experten überprüfen zu lassen. Die Argumentation betreffend wird einmal mehr auf die nachfolgenden Erwägungen und ansonsten auf die Akten verwiesen.

Die Eingabe wurde dem Gemeinderat und den SWG vom BJD am 9. September 2016 zur Kenntnis gebracht.

s. Am 21. Dezember 2016 nahm das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsvorhaben Stellung (Anhörung nach Art. 6 Abs. 2 lit. a WaG). Sein Bericht enthält auch Aussagen, die über die Rodungsfrage im engeren Sinn hinausgehen.

t. Der definitive Beurteilungsbericht des AfU zuhanden des Regierungsrates datiert vom 4. April 2017. Das Amt gelangt zum Schluss, dass das Planungsgegenstand bildende Vorhaben bei Umsetzung aller im Projekt vorgesehenen sowie der von ihm - als Auflagen zu verfügen - beantragten zusätzlichen umweltrelevanten Massnahmen als umweltverträglich bezeichnet werden kann (vgl. a.a.O., Ziff. 18.2 am Ende).

u. Mit Eingabe vom 31. Mai 2017 äusserten sich die Beschwerdeführer zum ihnen vom BJD am 12. Mai 2017 zur Kenntnis gebrachten Anhörungsbericht des BAFU (siehe vorstehend lit. s). Dabei reichten sie auch fünf weitere Beweismittel zu den Akten: eine Zusammenstellung über die Richtplananpassungen und -fortschreibungen im Jahr 2000 (siehe https://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-arp/Richtplanung/pdf/richtplan_nachfuehrung_2010.pdf), u.a. umfassend die oben lit. b erwähnte Anpassung; den Einwendungsbericht des BJD vom Mai 2009 zur Richtplananpassung gemäss oben lit. b; einen Auszug aus der „Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn“ vom März 2008; den Genehmigungsbeschluss des UVEK vom 23. Juni 2011 (vgl. wiederum oben lit. b); eine Publikation des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) aus dem Jahr 2016 mit dem Titel „Rotmilan und Windenergie - ein Faktencheck / Stellungnahme zu Dokumentationen aus der Windenergiebranche“. Die Vorbringen betreffend wird auf die nachfolgenden Erwägungen und im Übrigen auf die Eingabe selbst verwiesen.

2.2 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates / Verfahrenskoordination

Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Die vom Gemeinderat beschlossenen Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 Abs. 1 PBG). Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG kann der Regierungsrat Änderungen selber beschliessen, wenn deren Inhalt eindeutig bestimmbar ist und sie der Behebung offensichtlicher Mängel oder Planungsfehler dienen.

Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit von kommunalen Plänen auferlegt sich der Regierungsrat allerdings eine gewisse Zurückhaltung; dies zur Wahrung der den Gemeinden bereits von Bundesrechts wegen zustehenden - relativ erheblichen - Planungsautonomie [vgl. § 2 Abs. 3 eidg. Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700), wonach die „... mit Planungsaufgaben betrauten Behörden ... darauf [achten], den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.“]. In Übereinstimmung mit dieser bundesrechtlichen Forderung hält das PBG - wie bereits angesprochen - in § 18 Abs. 2 explizit fest, dass der Regierungsrat nur bei *offensichtlich* unzweckmässigen Plänen einschreiten darf. Er hat den Gemeinden m.a.W. insbesondere nicht vorzuschreiben, welche von mehreren zweckmässigen Lösungen sie zu treffen haben.

Aus Gründen der formellen und materiellen Koordination (vgl. § 134 PBG, insb. Abs. 4) entscheidet der für die Genehmigung der kommunalen Nutzungspläne zuständige Regierungsrat vorliegend indessen auch über Einsprachen zum Rodungsgesuch und die Rodungsbewilligung. Nicht anders verhält es sich bezüglich weiterer Nebenbewilligungen.

Die Frage, welcher Behörde im - wie beschrieben zweistufigen (Beschluss durch den Gemeinderat / Genehmigung durch den Regierungsrat) - Verfahren der kommunalen Nutzungsplanung die Eigenschaft der „zuständigen Behörde“ im Sinne der UVPV und damit die Pflicht zukommt, die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (vgl. Art. 5 Abs. 1 UVPV), bildet Gegenstand der Beschwerde. Ihr ist deshalb im Rahmen der Beschwerdebehandlung nachzugehen.

Nicht anders verhält es sich bezüglich der Koordination mit dem beim Bund [Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) / Bundesamt für Energie (BFE)] hängigen Plangenehmigungsverfahren. Auch diese Frage ist strittig und im Zuge der Behandlung der Beschwerde zu klären.

- 2.3 Behandlung der Beschwerde des Schweizer Vogelschutzes SVS/BirdLife Schweiz, 8036 Zürich, und des Vogelschutzverbandes des Kantons Solothurn, c/o Th. Lüthi, 4614 Hägendorf, beide v.d. Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer, 8024 Zürich

2.3.1 Eintreten

Beide Beschwerdeführer haben am Einspracheverfahren vor dem Gemeinderat teilgenommen (gemeinsame Einsprache vom 5. November 2014), der kantonale Verband vertreten durch den schweizerischen. Gegenstand der streitbetroffenen Planung bildet eine UVP-pflichtige Anlage [vgl. Art. 10a Abs. 3 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) i.V.m. Ziff. 21.8 des Anhangs zur UVPV], und beim Schweizer Vogelschutz SVS handelt es sich um eine nach Art. 55 USG beschwerdeberechtigte Organisation [vgl. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076), Anhang, Ziff. 4]. Der Vogelschutzverband des Kantons Solothurn wiederum darf angesichts der gegebenen Konstellation (Auftreten als Beschwerdeführer an der Seite des schweizerischen Dachverbandes) als bereits gestützt auf Art. 55 Abs. 5 USG beschwerdeberechtigt erachtet werden. Seine Einsprache- und Beschwerdebefugnis ergibt sich vorliegend zudem aus § 16 Abs. 2 PBG. Damit sind beide Verbände zur Beschwerde legitimiert.

Die gemeinsam erhobene Beschwerde erweist sich ferner als frist- und formgerecht (vgl. §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 VRG), weshalb auf sie einzutreten ist.

2.3.2 Argumentation der Parteien

a. Die Beschwerdeführer machen im Wesentlichen geltend, Windkraftanlagen, wie sie im Falle der Genehmigung der streitigen Nutzungsplanung auf dem Grenchenberg ermöglicht würden, stellten in verschiedener Hinsicht eine grosse Gefahr für Vögel und Fledermäuse dar. Mit den Anlagen in Konflikt geratende Tiere würden entweder von den Rotoren erschlagen oder aber durch die verursachten Wirbel zu Boden geschleudert. Betroffen wären lokale Populationen wie auch Zugvögel; zerstört bzw. tangiert würden Bruthabitate als auch Zugrouten. Speziell gefährdet wären vorliegend - wegen der walddnahen Standorte der sechs Anlagen - die hier in grosser Zahl lebenden Fledermäuse. In Deutschland gehe man von jährlich mindestens 250'000 Windkraftanlagen zum Opfer fallenden Fledermäusen aus.

Die geplante Anlage sei UVP-pflichtig, das massgebliche Verfahren (Leitverfahren) das Gestaltungsplanverfahren (so gemäss Ziff. 21.8 des Anhangs zur UVPV i.V.m. Art. 5 Abs. 3 UVPV sowie §§ 46 Abs. 1 lit. b und 134 Abs. 3 lit. b PBG). Dabei lasse es Art. 5 Abs. 3 UVPV nicht zu, dass Teilaspekte der umweltrechtlichen Prüfung ins nachgelagerte Baubewilligungsverfahren verschoben würden. Tatsächlich aber fehlten - wie noch näher auszuführen sein werde - verschiedene Abklärungen, und getroffene würden sich teils als unrichtig erweisen. Dies unter anderem zufolge der nachträglich reduzierten Nabenhöhe der Anlagen.

Auch verletze der angefochtene gemeinderätliche Beschluss den Gehörsanspruch der Beschwerdeführer. Der Gemeinderat habe sich mit der mehrseitigen detaillierten Argumentation in ihrer

damaligen Einsprache nicht eigentlich auseinandergesetzt. Die Begründung seines Entscheides genüge den rechtlichen Minimalanforderungen offensichtlich nicht.

Verletzt worden seien ferner verschiedene Verfahrensbestimmungen der UVPV. Zuständige Behörde i.S.v. deren Art. 5 Abs. 1, und deshalb zur Durchführung der UVP berufen gewesen, wäre - im kommunalen Gestaltungsplanverfahren - der Gemeinderat. Dieser habe die Prüfung indessen nicht vorgenommen. Im angefochtenen Beschluss habe eine Auseinandersetzung mit den diversen tangierten Bestimmungen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutz-, Gewässerschutz- und Walddrechts nicht stattgefunden. Es sei hier bei einem Verweis auf die Abklärungen der kantonalen Fachstellen und den UVB geblieben. Die rechtliche Würdigung aber sei nicht Aufgabe der Umweltschutzfachstelle (bzw. Gegenstand deren Beurteilungsberichts), sondern der „zuständigen Behörde“. Im Übrigen sei in den Vorprüfungsberichten des ARP jeweils bloss auf die *vorläufigen* Beurteilungen durch die Umweltschutzfachstelle, datierend vom 22. Oktober 2013 und 26. Mai 2014, Bezug genommen worden, derweil die aufgelegene UVB-Hauptuntersuchung vom 23. September 2014 datiere. Die *definitive* Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle stehe folglich noch immer aus. Damit fehle es nicht nur an der rechtlichen Würdigung durch die zuständige Behörde, sondern es basiere ihr Entscheid auch noch auf einer ungenügenden Sachverhaltsabklärung.

Der aufgelegene UVB wiederum sei in verschiedener Hinsicht unzureichend, genüge den Anforderungen von Art. 10b Abs. 2 USG nicht. So etwa setze er sich mit der im Laufe des Verfahrens reduzierten max. zulässigen Nabenhöhe (einst: 120 m; neu: 99 m) nicht auseinander, obwohl die Auswirkungen dieser Änderung gravierend seien. Alsdann fehlten Abklärungen zum Vorkommen verschiedener geschützter Tierarten (vgl. die Liste unter Ziff. 33 der Beschwerdeschrift) und damit auch zum möglichen Vorhandensein schützenswerter Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1 - 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), desgleichen Lärmberechnungen/-prognosen und Abklärungen zu den Auswirkungen der Lärmimmissionen auf die im Umfeld der Anlagen lebenden Tiere. Ungenügend (beschönigend) seien im Speziellen die Abklärungen (Darstellungen) betreffend die Gefährdung der Fledermäuse sowie der Brut- und Zugvögel; insbesondere seien im Bericht der Vogelwarte Sempach Art und Zahl der Zugvögel nicht systematisch erfasst worden.

Ungenügend sei der UVB aber auch deshalb, weil er - trotz unbestreitbarer schädlicher Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt (insb. auf Vögel und Fledermäuse) - keine zureichenden Massnahmen zu deren Begrenzung konkret aufzeige und - in Verbindung mit den Nutzungsplänen - verbindlich (und in justiziablem Form) festsetze. Vielmehr gelange der Bericht, obwohl die lokale Existenz dieser Tiere bestätigend und deren Gefährdung durch die Anlage nicht in Abrede stellend, zum - insofern unhaltbaren - Schluss, aus Sicht des Fledermaus-Schutzes ergäben sich keine grundsätzlichen Einwände gegen das Projekt. Dabei „beschönige“ er die Aussagen des ihm zugrunde liegenden Fachberichts [Bericht „SWILD, Windenergieanlagen und Fledermäuse: Wirkungsanalyse aufgrund saisonaler Ultraschall-Aktivität / Standort Grenchenberg / Abschlussbericht vom 4. Dezember 2012 / V3“]. Die Schätzung, wonach - ohne Schutzmassnahmen - pro Jahr total (alle 6 Windenergieanlagen) 174 Fledermäuse zu Tode kämen, müsse als viel zu tief beurteilt werden.

Die zum Schutz der Fledermäuse vorgesehene Massnahme (temporäre Abschaltung der Anlage bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) sei völlig unzureichend, zumal die Abschalt-Parameter weder hinreichend konkret noch verbindlich festgelegt würden. Das erklärte Ziel von max. 5 toten Fledermäusen pro Jahr und Rotor (total also von max. 30 Tieren) sei deshalb völlig unrealistisch. Damit verstosse die Anlage gegen die Bestimmungen des Biotop- und Artenschutzes [gemäss NHG und der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; 451.1)]. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 20 Abs. 3 lit. b NHV sei nämlich nicht erteilt worden, und es seien auch die Voraussetzungen für eine solche nicht geprüft bzw. nachgewiesen worden.

Das Vorhaben verstosse auch gegen das von der Schweiz ratifizierte internationale „Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen“ (SR 0.451.461). Ein gestützt darauf erlassener Leitfaden („Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten“) führe aus, dass Windenergieanlagen (WEA) in der Regel nicht in Wäldern oder in einem Abstand von weniger als 200 m vom Waldrand errichtet werden sollten. Vorliegend lägen alle 6 WEA in einem Abstand von 100 m oder weniger zum Wald, und die vorgesehene Reduktion der Nabenhöhe erhöhe die Verletzungs-/Tötungsgefahr noch zusätzlich. Damit liege ein Verstoß gegen Völkerrecht wie auch gegen Art. 18 NHG (Biotopschutz) vor. So seien Lebensräume, wo geschützte Arten (Art. 20 Abs. 2 NHV) vorkämen, kraft Art. 18 Abs. 1 - 1^{ter} NHG automatisch geschützt (keine formelle Ausscheidung von Naturschutzgebieten erforderlich). Es bestehe hier die Pflicht, Gefährdungen fernzuhalten. Eingriffe seien nur unter den Voraussetzungen von Abs. 1^{ter} (umfassende Interessenabwägung) zulässig. Dabei sprächen vorliegend (Grenchenberg) diverse Gründe gegen die vorgesehenen WEA und für den Schutz als Fledermaus-Biotop: a) Vorkommen von 6 - 10 Arten - darunter stark gefährdete -, die das Gebiet als „Reproduktionsraum“ nutzen würden; b) Migrationsraum für mind. 10 weitere - mehrheitlich gefährdete - Arten; c) Fledermäuse lebten lange (bis zu 30 Jahren), und dies bei tiefer Reproduktionsrate (im Schnitt bloss 1 Junges pro Jahr); d) Fledermäuse litten ganz allgemein unter dem Nutzungsdruck.

Nebst den Fledermäusen würden die WEA auch diverse Vogelarten gefährden, und zwar teils massiv. Die entsprechende Liste im UVB (mit 14 „Fokusarten“) sei unvollständig. Gemäss dem Fachbericht der Schweizerischen Vogelwarte Sempach [Bericht „Untersuchung zu möglichen Auswirkungen eines Windparkprojekts auf dem Grenchenberg (SO) auf die Vögel: Brutvögel und Raumnutzung ausgewählter Arten“, 2012] würden im Projektgebiet 57 [recte: 55] *Brutv*ogelarten leben, darunter 1 „stark gefährdete“ (Auerhuhn), 5 „potenziell gefährdete“ und 8 „verletzliche“. Von den letztgenannten 14 Arten seien 13 bundesrechtlich geschützt (bundesrechtliches Jagdverbot), und ihre Lebensräume seien gemäss Art. 18 Abs. 1 NHG zu erhalten. Dabei lägen die Flughöhen durchwegs so, dass Kollisionen wahrscheinlich seien, umso mehr als die Rotorhöhe nun reduziert werden solle (nur noch bestenfalls 38 m statt 59 m über Boden). Besonders betroffen seien die Greifvögel. Derweil setze sich der UVB mit den Auswirkungen der reduzierten Nabenhöhe nicht auseinander. [Es folgen an dieser Stelle vertiefte Ausführungen zur geltend gemachten Gefährdung der folgenden Arten: Wanderfalke, Heidelerche, Wespenbussard und Rotmilan.]

Durch den Luftraum der projektierten WEA ziehe jährlich zweimal eine nicht ausgewiesene Zahl an *Zugv*ögeln. Die Aussagen im UVB dazu seien ungenügend, und zwar sowohl in quantitativer als auch in qualitativer (betroffene Arten) Hinsicht. Selbst das dem UVB zugrundeliegende Gutachten der Vogelwarte Sempach (vgl. vorstehend) mache keine rechtsgenügenden Aussagen. Insbesondere würden weder im Gutachten noch im UVB die Auswirkungen der reduzierten Nabenhöhe behandelt.

Als Luftfahrthindernisse bedürften die WEA einer Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL), und dieses verlange deren Beleuchtung. Je nach Art der Beleuchtung würden die Vögel stark angezogen und dadurch noch vermehrt gefährdet. Indessen fehlten im UVB entsprechende Abklärungen, und die Bewilligung des BAZL liege auch noch nicht vor. Letzteres bedeute eine Verletzung des Koordinationsgebotes (nach Art. 25a RPG).

Über die Zahl der mutmasslich jährlich getöteten *Brutv*ögel mache der UVB keine konkrete Aussage – und sei damit mangelhaft (Umweltauswirkungen nicht beurteilbar). Die *Zugv*ögel betreffend werde die Zahl an pro Jahr und WEA getöteten Tieren auf max. 10 veranschlagt. Dies sei zum einen zu viel, zum andern eine vollkommen unrealistisch tiefe Schätzung.

Das Projekt verstosse gegen die von der Schweiz ratifizierte „Internationale Übereinkunft zum Schutze der Vögel“ (SR 0.922.72). Mit Bezug auf die *Brutv*ögel liege - nicht anders als bei den Fledermäusen - ein nach Art. 18 Abs. 1 - 1^{ter} NHG zu schützender Lebensraum vor (Biotopschutz),

weshalb Eingriffe einer umfassenden Interessenabwägung bedürften. Diese wiederum könne vorliegend nur zugunsten der ungeschmälernten Erhaltung des Biotops ausfallen.

Die seitens der Bauherrschaft vorgeschlagene Schutzmassnahme „Birdscan“ sei weder geeignet (wirksam) noch - sei es in den Nutzungsplänen oder sonstwo - rechtsverbindlich verankert – und damit nicht justiziabel. Das Ganze sei reine Augenwischerei (explizit: „Salamitaktik“). Sollte die Beschwerde nicht ohnehin gutgeheissen werden, sei deshalb über die Wirksamkeit dieser Schutzmassnahme eine unabhängige Expertise einzuholen. Dabei seien die Beschwerdeführer - gestützt auf ihren Anspruch auf rechtliches Gehör - an der Auswahl und Instruktion des Experten zu beteiligen.

Aus dessen Art. 1 Abs. 1 ergebe sich, dass das Umweltschutzgesetz nicht allein den Schutz der Menschen, sondern u.a. auch jenen der Tiere bezwecke. Umgekehrt könne aus Art. 15 USG (betr. Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Lärm), wonach die „Bevölkerung“ in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört sein solle, nicht abgeleitet werden, dass die festgelegten Grenzwerte allein für Bauten mit lärmempfindlicher Nutzung (insb. also für Wohnräume) gelten würden. Vielmehr seien Lärmimmission, welche die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören würden, auch ausserhalb der Bauzone - in der freien Natur [d. h.: ausserhalb von lärmempfindlichen Räumen] - zu vermeiden. Deshalb hätten neue Anlagen ausserhalb der Bauzone, welche Lebensräume von Tieren beschallen würden, *zumindest* den Planungswert (vorliegend für Industrie- und Gewerbelärm) der Empfindlichkeitsstufe (ES) IV von 65 bzw. 55 dB(A) einzuhalten. Der Wert von 55 dB(A) aber werde gemäss Gesuchsunterlagen jeweils in einem Umkreis von über 200 m der WEA [mit einem - gemäss Lärmgutachten - „Emissions-Beurteilungspegel“ von über 110 dB(A)] überschritten. Die Beschwerdegegner hätten es zu Unrecht unterlassen, die Lärmbelastung rund um die Anlagen im Bereich von Lebensräumen lärmempfindlicher Tiere abzuklären. Der UVB sei auch in dieser Hinsicht [Lärmermittlung (und Auswirkungen des Lärms auf die Fauna)] unvollständig. Ebenso hätten es die Beschwerdegegner versäumt, aufzuzeigen, welche *vorsorglichen* Emissionsbegrenzungen [nach Art. 7 Abs. 1 lit. a eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV; 814.41)] sie zu treffen gedächten. Zu guter Letzt seien Lärmgutachten [Bericht „Meteotest / Windenergie-Projekt Grenchenberg, Schallgutachten / 22. Januar 2014“] und UVB angesichts der reduzierten Nabenhöhe nicht mehr aktuell, und der Schluss des Vorinstanz, die Anlage sei durch diese Massnahme generell umweltverträglicher geworden, sei unsubstantiiert und unzutreffend.

Das Vorhaben verlange aus mehreren Gründen [Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG (Biotopschutz), Art. 20 Abs. 1 NHG i.V.m. Art. 20 NHV (Artenschutz) sowie Art. 24 lit. b RPG (zonenwidriges Bauen ausserhalb Bauzone)] eine umfassende Interessenabwägung (Gesamtinteressenabwägung). Am Schutz des Grenchenbergs als Biotop für Fledermäuse und Brutvögel bestehe ein grosses öffentliches Interesse (von nationaler und internationaler Bedeutung). Dazu komme - als grösste Negativwirkung - die Vielzahl an jährlich getöteten Fledermäusen und geschützten Vögeln. All dem stehe - bei einer erwarteten Produktion von jährlich 30 GWh - nur ein bescheidenes öffentliches Interesse (Beitrag an die heimischen Energieerzeugung) von lokaler Bedeutung entgegen [vom Bundesgericht seien 30,9 GWh als „eher geringer“ Beitrag qualifiziert worden]. Zweifellos aber würden im Kanton SO - und vor allem schweizweit - wesentlich geeignetere Standorte für WEA zur Verfügung stehen.

Die WEA kämen nur knapp ausserhalb des BLN-Gebietes Nr. 1010 „Weissenstein“ [BLN = Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung; vgl. Anhang zur Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11)] und würden dieses (optisch) beeinträchtigen (Sicht aus dem Gebiet und ins Gebiet hinein). Damit sei der Tatbestand von Art. 7 Abs. 2 NHG erfüllt, und es wäre folglich die ENHK [Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission] zu konsultieren gewesen. Zu Unrecht sei kein Gutachten eingeholt worden, und die Beschwerde sei allein schon deshalb gutzuheissen. Art. 6 NHG wiederum gebiete die möglichst ungeschmälernte Erhaltung bzw. grösstmögliche Schonung von BLN-Objekten, was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedeute, dass Vorhaben von bloss kom-

municipaler oder kantonaler Bedeutung zu höchstens leichten Beeinträchtigungen solcher Objekte führen dürften. Vorliegend jedoch sei auf eine schwere Beeinträchtigung zu schliessen.

Verletzt sei auch die Gewässerschutzgesetzgebung, da jede WEA über 1'000 Liter an wassergefährdenden Flüssigkeiten (Hydrauliköl, Schmier- und Kühlmittel) enthalte. Die Gefahr für die Umwelt (bei einem Leck oder bei Unfällen im Zusammenhang mit Ölwechseln) sei besonders gross, da Karstgebiet betroffen sei. Nach der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) seien in Grundwasserschutzzonen S3 Betriebsanlagen mit mehr als 2'000 Litern Nutzvolumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten verboten (vgl. a.a.O., Anhang 4, Ziff. 221 Abs. 1 lit. i). Vorliegend kämen 4 der 6 vorgesehenen WEA in die Zone S3 zu liegen, und die Volumina seien zu kumulieren (einheitliches Projekt).

Die im UVB vorgesehenen (Schutz-, Wiederherstellungs- und) Ersatzmassnahmen (vgl. Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie Art. 14 Abs. 7 und 20 Abs. 3 NHV) seien ungenügend. Für den Fall, dass die Beschwerde nicht bereits gestützt auf die vorstehenden Vorbringen gutgeheissen werden sollte, sei deshalb Folgendes zu beachten: (Schutz-, Wiederherstellungs- und) Ersatzmassnahmen liessen sich vorliegend schon allein deshalb nicht festlegen, weil die Eingriffe in die Lebensräume und Bestände der Fledermäuse und Vögel (im UVB) bloss ungenügend oder fehlerhaft abgeklärt worden seien. Alsdann sei die massgebende Kaskade die folgende: a) bestmöglicher Schutz bzw. Vermeidung von Eingriffen; b) Wiederherstellung (am selben Ort); c) angemessener Ersatz (Kompensation an anderem Ort). Dabei hätten sich die qualitativen und quantitativen Anforderungen an Ersatzmassnahmen nach dem entsprechenden Leitfaden des BAFU zu richten. Zur Beurteilung des Genügens einer Ersatzmassnahme sei eine „ökologische Bilanzierung“ zu erstellen, was der UVB ebenfalls vermissen lasse. Statt alternative Standorte zu prüfen (Ziel: Vermeidung des Eingriffs), begnügten sich die Beschwerdegegner damit, Ersatzmassnahmen zu bezeichnen. Dabei genügten fast alle der von ihnen vorgeschlagenen Massnahmen den an solche zu stellenden Anforderungen nicht. Im Ergebnis könne - im Bereich des Vogelschutzes - einzig die Massnahme AV-8 als Ersatzmassnahme i.S.v. Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG gelten. Im Bereich des Fledermausschutzes vermöchten allein die Massnahmen FM-4 bis FM-6 gewisse Verbesserungen zu bewirken, seien aber nicht als Ersatzmassnahmen i.S.v. Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG anrechenbar. Die (im UVB vermisste) Bilanz sei demnach völlig ungenügend (kein gleichwertiger Ersatz für beeinträchtigte Lebensräume) – die Schlussfolgerung, wonach das Projekt insgesamt umweltverträglich sein soll, unhaltbar.

Im Übrigen sei die erforderliche Rodungsbewilligung immer noch ausstehend [hängige Einsprache der Beschwerdeführer beim VWD respektive Regierungsrat (vgl. oben Ziff. 1 am Ende sowie Ziff. 2.1 lit. c). Nach Art. 21 UVPV und Art. 25a RPG (Koordinationsgebot) hätten die Pläne vom Gemeinderat aber nicht vor dem Vorliegen dieser Bewilligung beschlossen werden dürfen. Ferner erfordere das Vorhaben auch eine Bewilligung für nachteilige Nutzung von Waldareal, deren Erteilung ebenfalls noch ausstehe.

Zu guter Letzt sei im Verfahren zur Anpassung des kant. Richtplans (abgeschlossen mit der Genehmigung durch das UVEK vom 23. Juni 2011) der Aspekt der Gefährdung der Avifauna - wohl zu Unrecht - nur summarisch behandelt worden. Die vertiefte Prüfung mit detaillierter Interessenabwägung in nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung mit UVP) sei damals jedoch explizit vorbehalten worden. Einen Rechtsanspruch der Beschwerdegegner auf einen Standort in einem vom Richtplan festgelegten Gebiet gebe es folglich nicht. Gleichzeitig sei die angesprochene vertiefte Überprüfung vorliegend nun bloss äusserst unzureichend vorgenommen worden. Weil den Beschwerdeführern im Richtplanverfahren, wo sie sehr wohl bereits Einwendungen erhoben gehabt hätten, kein Rechtsmittel zur Verfügung gestanden sei, müssten sie die Festsetzung des Grenchenbergs als möglichen Standort eines Windparks vorliegend - „akzessorisch“ - bestreiten können. Wie bereits vertieft dargelegt, sei der Grenchenberg aus natur-, umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Gründen, insbesondere wegen der massiven Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen sowie wegen seiner räumlichen Nähe zum BLN-Gebiet Weissenstein, als Standort für einen Windpark nicht geeignet.

b. Der Gemeinderat hält im Wesentlichen entgegen, die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitete Begründungspflicht bedeute gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht, dass sich die entscheidende Behörde mit allen Vorbringen einlässlich auseinandersetze und jedes Argument explizit widerlege. Sie könne sich vielmehr auf die wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung sei „... so abzufassen, dass sich der Einsprecher über die Tragweite des Entscheides Rechenschaft geben und in voller Kenntnis der Sache an die Rechtsmittelinstanz gelangen...“ könne. Es genüge, „... wenn die entscheidende Behörde kurz die Überlegungen ... [nenne], von denen sie sich ... [habe] leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid ...“ stütze [Verweis auf div. BGE]. Diesen Vorgaben vermöge der Einspracheentscheid zu genügen. So setze sich das Protokoll der BAPLUK über deren Sitzung vom 8. Juni 2015, welches Bestandteil des gemeindetätlichen Entscheides bilde, an mehreren Stellen mit der Einsprache der Beschwerdeführer auseinander, im Speziellen unter Ziff. 2.1.4.2. Den dortigen Aufzeichnungen sei unter anderem zu entnehmen, dass der UVB in Abstimmung mit den zuständigen kantonalen Ämtern (Amt für Raumplanung und Amt für Umwelt) erstellt worden sei, nämlich gemäss Pflichtenheft, und dass auch die Anträge aus dem kant. Vorprüfungsbericht vom 6. Juni 2014 berücksichtigt worden seien. Vor diesem Hintergrund - und angesichts deren spezialisierten Sachkenntnis - habe die instruierende Behörde [BAPLUK] darauf vertrauen dürfen, dass allfällige (rechtliche) Schwachstellen des Projekts von den beteiligten kant. Fachstellen erkannt und aufgezeigt worden wären. Mit andern Worten habe die BAPLUK, nachdem sie - auch nach Durchsicht der ergangenen Einsprachen - in der Argumentationskette der kant. Fachstellen keine offensichtlichen Unstimmigkeiten habe erkennen können, davon ausgehen dürfen, dass das Projekt die massgebenden rechtlichen Vorgaben einhalte. Auch habe die BAPLUK dargelegt, dass sie die zum Schutz, zur Schonung und zur Kompensation der Avifauna vorgesehenen Massnahmen nicht zuletzt deshalb als genügend und verhältnismässig beurteile, als deren Wirksamkeit in allen weiteren Phasen des Projekts zu überwachen sei und die Massnahmen selbst gegebenenfalls anzupassen seien. Dabei habe die Kommission auch eingestanden, dass ein umfassender Schutz für jede Vogel- und Fledermausart wohl nicht garantiert werden könne, sie dieses Resultat - im Sinne einer Interessenabwägung - jedoch für vertretbar halte. Dem Protokoll der BAPLUK sei ferner zu entnehmen, dass der genaue Anlagentyp und die exakten Dimensionen der WEA im Zeitpunkt der Erarbeitung der Nutzungspläne noch nicht festgestanden hätten. Dies sei denn auch der Grund für die teils divergierenden Massvorgaben in den verschiedenen Gutachten und Visualisierungen. Für die Festlegung der Anlagen auf Stufe Nutzungsplanung sei dieser beschränkte Konkretisierungsgrad auch von den kant. Fachstellen als genügend erachtet worden. Hingegen habe die BAPLUK - so das Protokoll - bestimmt, dass für das nachlaufende Baubewilligungsverfahren sämtliche relevanten Gutachten und Visualisierungen projektgenau, d. h. auf den definitiven Anlagentyp abgestimmt, beigebracht werden müssten.

Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass den damaligen Einsprechern die Überlegungen, von welchen sich die instruierende BAPLUK und der entscheidende Gemeinderat hätten leiten lassen, rechtsgenügend dargelegt worden seien, weshalb eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht zu ersehen sei.

Was die Rüge angeblich unzulässiger Verschiebung von Teilaspekten der umweltrechtlichen Prüfung ins nachlaufende Baubewilligungsverfahren betreffe, sei Folgendes zu beachten: Nach § 46 PBG sei zwar das Gestaltungsplanverfahren das massgebliche Verfahren im Sinne der UVPV. Art. 5 Abs. 3 UVPV halte jedoch einschränkend fest, dass durch das kant. Recht für bestimmte Anlagen vorgesehene Sondernutzungsplanungen nur soweit als massgebliches Verfahren gelten würden, als sie eine umfassende Prüfung ermöglichten. Vorliegend verhalte es sich nicht nur so, dass der genaue Anlagentyp und die exakten Dimensionen der WEA im Zeitpunkt der Erarbeitung der Nutzungspläne noch nicht festgestanden seien (vgl. vorstehend). Vielmehr sei auch zu bedenken, dass es - wie denn auch geschehen - im Zuge von Rechtsmittelverfahren zu Anpassungen (Redimensionierungen) des Projekts kommen könne; ferner, dass der technische Fortschritt (Verfügbarkeit neuer Modelle von WEA) dazu führen könne, dass letztlich - im Baubewilligungsverfahren - um die Bewilligung eines abweichenden Anlagentyps ersucht werde. Dies nicht zuletzt begünstigt durch langdauernde vorangehende Rechtsmittelverfahren. So erweise

es sich vorliegend durchaus als angezeigt, Teilaspekte der umweltrechtlichen Abklärungen ins Baubewilligungsverfahren zu verschieben. Nur dieses Vorgehen garantiere eine umfassende Prüfung.

Die Rüge, der UVB sei ungenügend, erweise sich als offensichtlich unberechtigt. Sie stehe quer zur Aktenlage. Die von der Bauherrschaft vorgelegte „UVB-Hauptuntersuchung“ mit zugehörigem Anhang und die ihnen zugrunde liegenden zahlreichen Expertenberichte würden die Auswirkungen des Projekts auf insgesamt 13 Umweltbereiche beschreiben und beurteilen. Im Einzelnen sei kurz das Folgende festzuhalten: Welches die konkreten Auswirkungen von Nabenhöhe und Rotorradius seien, könne - wie schon erwähnt - erst abgeklärt werden, wenn die definitiven Masse (heisst: der genaue Anlagentyp) feststünden. So stellten - wie bereits die ursprünglichen (120 m / 61 m) - auch die mittlerweile reduzierten Dimensionen (99 m / 61 m) lediglich Maximalmasse dar, müssten also abermals nicht die endgültigen sein. Der Bauherrschaft komme hier ein gewisser Spielraum zu. Soweit alsdann geltend gemacht werde, es seien bezogen auf rund 150 (tabellarisch bezeichnete) Arten geschützter Tiere keine Abklärungen zu Vorkommen und - falls gegeben - Schutz getroffen worden, sei vorerst darauf hinzuweisen, dass laut kant. Reptilieninventar kein Reptilienstandort von lokaler Bedeutung betroffen sei. Im Übrigen würde es sich als völlig unverhältnismässig erweisen, das halbe Erdreich abzutragen, um in einem verlorenen Quadratmeter ein Exemplar einer geschützten oder gefährdeten Tierart zu finden.

Vorkommen und Schutz der Fledermäuse bildeten Gegenstand der UVB-Hauptuntersuchung, und es lägen zu dieser Thematik auch 3 Expertenberichte vor. Die getroffenen Untersuchungen führten zum Schluss, dass an allen vorgesehenen Standorten zwar Aktivitäten von Fledermäusen, nämlich von 6 bis 10 Arten, zu beobachten seien, und dass es in der Betriebsphase - ohne Schutzmassnahmen - saisonal auch zu einer grossen Zahl an Kollisionen mit Todesfolge kommen könne, „... kritisch bedrohte Arten ... durch das Projekt [jedoch] nicht massgeblich betroffen sein werden, weshalb aus der Sicht des Fledermausschutzes keine grundsätzlichen Einwände gegen ... [dieses] vorliegen“ würden. Entsprechend empfehle der Bericht gezielte Massnahmen zur Schadensminderung (Verhinderung von Kollisionen durch betriebliche Massnahmen) und im Übrigen zur Kompensation der nicht vermeidbaren Mortalität. Dieses Vorgehen halte vor Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG (umfassende Interessenabwägung) stand, zumal der Ausbau der Produktion neuer erneuerbarer Energien erklärtes Ziel der (bundesrätlichen) Energiestrategie 2050 sei und damit im öffentlichen Interesse liege. Mit ihrer Nennleistung von insgesamt 16 MW sei die Anlage - nach Einschätzung des Bundesrats - von nationalem Interesse - und damit gleichrangig mit den vom NHG verfolgten Zielen. Im Übrigen werde mit der vorgesehenen Schutzmassnahme FM-4 dem Umstand der Waldnähe der Anlagenstandorte besonders Rechnung getragen. Falls die Anlage (im Zuge des Baubewilligungsverfahrens) alsdann noch eine Ausnahmegewilligung nach Art. 20 Abs. 3 lit. b NHV erfordern sollte, wäre diese aufgrund ihrer Standortgebundenheit und des gegebenen öffentlichem Interesse ohne weiteres zu erteilen.

Was den Schutz der Avifauna betreffe, hätten die Beschwerdegegner im UVB die erforderlichen Erhebungen unternommen und die indizierten Massnahmen aufgezeigt; dies u.a. gestützt auf Expertenberichte [vgl. a) Bericht der Schweizerischen Vogelwarte Sempach, „Untersuchung zu möglichen Auswirkungen eines Windparkprojekts auf dem Grenchenberg (SO) auf die Vögel: Brutvögel und Raumnutzung ausgewählter Arten“, 2012, sowie b) Bericht Hintermann & Weber AG, „Windkraft Grenchen: Konzept der ökologischen Ersatzmassnahmen für Vögel, Fledermäuse und Wildtiere“, 27. Mai 2013]. Die aufgrund der inzwischen reduzierten Maximalmasse fehlende Kongruenz müsse - wie erwähnt - im Rahmen des Baugesuchsverfahrens durch Abstimmung auf das definitive Projekt wiederhergestellt werden.

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer sei das System „Birdscan“ sehr wohl wirksam, und zwar zum Schutz von Vögeln wie auch von Fledermäusen [Verweis auf Vernehmlassungsbeilage Nr. 3.13 (Newsletter des Bundesamts für Energie BFE, Nr. 5/2015, S. 12 f.)].

Die Verfügung des BAZL betreffend Luftfahrthindernis liege bereits vor. Am 22. Juli 2013 sei die erforderliche Bewilligung unter Auflagen erteilt worden [Verweis auf Vernehmlassungsbeilage Nr. 3.11].

Was die Lärmimmissionen angehe, würden - da Landwirtschaftszone betroffen sei - die Grenzwerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) III zur Anwendung gelangen, und zwar jene für Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 zur LSV (vgl. a.a.O., Ziff. 1 Abs. 2). Da es sich bei den WEA um neue ortsfeste Anlagen handle, würden grundsätzlich die Planungswerte von 60 dB(A) (tags) und 50 dB(A) (nachts) gelten. Nach Art. 7 Abs. 2 LSV seien jedoch - bis hin zu den [um je 5 dB(A) höheren] Immissionsgrenzwerten - Erleichterungen möglich, und die Voraussetzung für die Gewährung solcher seien vorliegend erfüllt (Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie als überwiegendes öffentliches Interesse). Da das erstellte Lärmgutachten [Bericht „Meteoest / Windenergie-Projekt Grenchenberg, Schallgutachten / 22. Januar 2014“] noch von Anlagen mit einer Nabenhöhe von 99 m und einem Rotordurchmesser von 50,50 m ausgehe, werde dem Regierungsrat die Vorlage eines entsprechend angepassten Gutachtens im Rahmen des hängigen Beschwerdeverfahrens angeboten [Anm: Ein aktualisiertes Lärmgutachten ist von den SWG im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Beschwerde (vgl. nachfolgend lit. c) zu den Akten gereicht worden.]. Sollte das angepasste Gutachten Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes [von 55 dB(A) nachts] aufzeigen, wären die Beschwerdegegner einzuladen, korrigierende technische oder/und betriebliche Massnahmen aufzuzeigen.

Dass die Gesamtinteressenabwägung nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zugunsten der WEA ausfalle, sei offensichtlich. Zu verweisen sei insbesondere auf die bundesrätliche Botschaft vom 4. September 2013 „... zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 ...“ (vgl. BBl 2013, S. 7561 ff.), wonach der Schwellenwert für ein nationales Interesse bei Windkraftprojekten nicht kleiner als 5 MW, aber auch nicht grösser als 20 MW sein solle (vgl. a.a.O., S. 7628). Die Nennleistung der projektierten Anlage betrage 16 MW. Der von den Beschwerdeführern mit dem vom Bundesgericht im Entscheid BGE 140 II 262 beurteilten Sachverhalt angestellter Vergleich hänge. Dort sei es um Wasserkraft gegangen; verglichen würden folglich „Äpfel mit Birnen“. Aus dem angepassten kant. Richtplan schliesslich ergebe sich, dass der Grenchenberg gute Windverhältnisse aufweise, und ein Vergleich mit den im Richtplan für Windparks formulierten Kriterien zeige, dass der projektierte diese erfülle.

Im Übrigen habe - nebst der kantonalen Fachstelle nach Art. 25 Abs. 2 NHG - offenbar auch die ENHK selbst nicht auf das Vorliegen einer grundsätzlichen Frage nach Art. 7 Abs. 2 NHG geschlossen, hätte sie im gegenteiligen Fall - gestützt auf Art. 8 NHG - doch auch ohne entsprechende Einladung - von sich aus - ein Gutachten abgeben können.

Was die Gewässerschutzfrage betreffe, gehe es nicht an, die Volumina an wassergefährdenden Flüssigkeiten der einzelnen Anlagen zu summieren, handle es sich bei diesen doch um jeweils selbständige Anlagen (ohne Austausch).

Die akzessorische Anfechtung des Richtplans im Rahmen des nachgelagerten Nutzungsplanverfahrens sei zwar grundsätzlich möglich, setze nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber voraus, dass der Richtplaninhalt einen Konkretisierungsgrad aufweise, der das nachfolgende Planungs- und Bewilligungsverfahren stark präjudiziere. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Der Richtplan lege den Grenchenberg zwar als potentiellen Standort für einen Windpark fest, sei hingegen nicht von einem Konkretisierungsgrad, der die nachgelagerten Verfahren weitgehend vorbestimmen würde. Damit stelle der gerügte Planinhalt kein taugliches Anfechtungsobjekt dar. Auf den entsprechenden Antrag der Beschwerdeführer sei folglich nicht einzutreten; eventualiter sei der Antrag aus denselben Motiven abzuweisen.

Angesichts des aussergewöhnlichen Umfangs und der Komplexität der streitgegenständlichen Planung, welche die Ressourcen der zuständigen städtischen Behörden in erheblichem Mass in Anspruch genommen habe bzw. nehme, sei der Stadt Grenchen - in Abweichung von der Regel

von § 39 VRG - im Falle ihres Obsiegens eine Parteientschädigung zuzusprechen. Es sei ihr Gelegenheit zu geben, eine Kostennote nachzureichen.

c. Die SWG wiederum halten im Wesentlichen fest, sie hätten die von den Beschwerdeführern erhobenen Einwände unter Beizug von Experten umfassend geprüft. Dabei hätten sich nach ihrer Beurteilung keine Aspekte ergeben, die nicht bereits früher vertieft geprüft worden wären, und zwar mit positivem Ergebnis zugunsten des Projekts. Die von den Beschwerdeführern in der Hauptsache gerügten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft seien bei Windenergieanlagen unvermeidlich. Vorliegend seien sie von den beteiligten kommunalen und kantonalen Fachstellen als verhältnismässig und umweltverträglich beurteilt worden.

Dem Umfang und der (inhaltlich wie verfahrensmässig) ausserordentlichen Komplexität des „nicht alltäglichen“ Planungsgeschäfts sei vom Regierungsrat insofern Rechnung zu tragen, als allfällige Mängel materieller oder formeller Natur - wenn immer möglich und rechtlich zulässig - gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG zu korrigieren seien. Gegen eine Rückweisung an die Vorinstanz spreche - nebst der Verfahrensökonomie - auch der Umstand, dass die zur Beurteilung erforderliche Fachkompetenz naturgemäss eher bei der kantonalen Verwaltung angesiedelt sein dürfte; auch sei vorliegend das Planungsermessen der Vorinstanz nicht betroffen.

Es liege in der Natur raumwirksamer Grossprojekte, dass sich deren Konkretisierungsgrad mit zunehmender Planungsstufe (Richtplanung – Nutzungsplanung – Baugesuchsverfahren) erhöhe und damit unweigerlich auch Projektanpassungen einhergingen. Darin liege gerade der Sinn eines abgestuften Planungsprozesses. Wenn das Bauvorhaben bereits auf Stufe Nutzungsplanung in allen Einzelheiten feststehen würde bzw. müsste, wäre ein nachlaufendes Baubewilligungsverfahren obsolet. Diesen Umstand würden die Beschwerdeführer offensichtlich verkennen. Aus demselben Grund müssten Projektanpassungen von untergeordneter Bedeutung, nach vorgängiger Konsultation der Betroffenen, auch ohne wiederholte Planaufgabe - d. h. im Zuge der regierungsrätlichen Plangenehmigung - möglich sein (vgl. § 18 Abs. 3 i.V.m. § 19 PBG). Darin dürfe keine Gehörsverletzung erkannt werden. Bei den im Zuge des Einspracheverfahrens neu festgelegten Maximalmassen der Anlagen handle es sich zweifellos um eine derartige - nicht auflagepflichtige - Projektänderung. Dies schon allein deshalb, als auch die ursprünglichen Masse nur Maxima bezeichnet hätten.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Baugesuches seien denn auch mehrere Grundlagenberichte aktualisiert worden, nämlich abgestimmt auf den gewählten Anlagentyp Alstom ECO-122. Dabei handle es sich um das Schallgutachten (neu datierend vom 11. Juni 2015), das Schattenwurfgutachten (20. August 2015), die Sichtbarkeitsanalyse (30. Juli 2015), ausgewählte Visualisierungen (18. Juli 2015), den Bericht „Windenergieanlagen und Fledermäuse: Wirkungsanalyse aufgrund saisonaler Ultraschall-Aktivität“ (12. August 2015), den Bericht „Standortabklärung Fledermäuse: Windpark Grenchenberg, SO / Konzept Kompensationsmassnahmen“ (12. August 2015) und den Bericht „Standortabklärung Fledermäuse: Windpark Grenchenberg, SO / Abschaltplan Fledermausschutz“ (12. August 2015). Es werde ersucht, die aktualisierten Berichte gestützt auf § 31^{bis} VRG i.V.m. § 35 Abs. 1^{bis} VRG als zusätzliche Beweismittel entgegenzunehmen.

Massgebend für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der zur Genehmigung vorliegenden Nutzungsplanung sei eine projektspezifische (Windenergieanlage) Interessenabwägung, und insofern, d. h. angesichts der offensichtlichen Parallelen, dränge sich der bundesgerichtliche Entscheid zum Windpark „Crêt-Meuron“ (BGE 132 II 408 ff.) zum Vergleich geradezu auf. Gemäss diesem Entscheid sei davon auszugehen, dass der Natur- und Landschaftsschutz einerseits und die Energiepolitik andererseits gleichwertige öffentliche Interessen darstellten, und zwar auf nationaler wie auf kantonomer Ebene, da weder das Bundes- noch das solothurnische Recht dem einen oder andern Interesse den Vorrang einräume. Dieser Grundsatz der Gleichwertigkeit solle, wie der bundesrätlichen Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 zu entnehmen sei, im Rahmen deren Umsetzung denn auch im eidg. Energiegesetz verankert wer-

den. Dabei bestehe an der Realisierung des Windparks auf dem Grenchenberg - einem geradezu idealen Standort - ein hohes energiepolitisches Interesse. [Es folgen detaillierte Ausführungen zum geltend gemachten energiepolitischen Interesse am konkreten Projekt, für welche auf die Rechtschrift verwiesen wird (vgl. a.a.O., S. 6 f.).] Gleichzeitig sei kein überdurchschnittliches Interesse bzgl. Natur- und Landschaftsschutz zu erkennen, auch wenn nicht in Abrede zu stellen sei, dass WEA an exponierten Standorten - eben dort, wo Wind wehe - erstellt werden müssten, folglich das Landschaftsbild erheblich prägen, und auch Auswirkungen auf die Natur haben könnten. [Es folgen detaillierte Ausführungen dazu, dass und weshalb das Schutzinteresse am Standort Grenchenberg im Vergleich mit andern schützenswerten Landschaften der Schweiz als höchstens durchschnittlich zu bewerten sei (vgl. a.a.O., S. 7 f.).] Damit falle die Interessenabwägung zugunsten des Projekts aus.

Dass der UVB - weil vor der Projektanpassung erstellt - mangelhaft sei, werde bestritten. Er habe sich auf die in den Auflageplänen definierten Maximalmasse bezogen. Diese seien nachträglich reduziert worden. Der Bericht decke selbstredend auch die reduzierten Masse ab. Ferner seien, wie bereits erwähnt, im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojekts sämtliche anlagenspezifischen Gutachten aktualisiert worden, und sie würden die bisherigen Beurteilungen und Schlussfolgerungen des UVB bestätigen. Die aktualisierten Berichte seien im hängigen Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen.

Ebensowenig sei eine Verletzung von Verfahrensbestimmungen der UVPV darin zu erkennen, dass das Nutzungsplanverfahren auf Gemeindeebene - der Planungsbeschluss des Gemeinderates also - auf einer noch bloss vorläufigen Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Projekts durch die kant. Umweltschutzfachstelle beruhe.

Schliesslich seien die erforderlichen Erhebungen und der UVB selbst von ausgewiesenen und spezialisierten Planungs- und Umweltbüros nach wissenschaftlichen Grundsätzen - und gestützt auf das von der Umweltschutzfachstelle genehmigte Pflichtenheft - korrekt durchgeführt bzw. erstellt worden, und zwar in Abstimmung mit den kant. Fachstellen. Die Rüge eines ungenügenden UVB sei auch deshalb ungerechtfertigt.

Die Gefährdung der Fledermäuse betreffend zitieren die SWG vorerst aus den Ziffern 10 und 11 des Berichts von SWILD [„Windenergieanlagen und Fledermäuse: Wirkungsanalyse ...“, Version 3 vom 4. Dezember 2012 sowie Version 4 vom 12. August 2015] und halten insbesondere fest, beim Projektperimeter handele es sich „... weder formell noch materiell um ein Fledermausbiotop im Sinne von § 18 ff. ... NHG, ... Lebensräume (Biotop) vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten ... [seien] nicht ... direkt aufgrund der Bestimmungen des Bundesrechts geschützt. Vielmehr ... [hätten] der Bund und die Kantone solche Gebiete besonders zu bezeichnen (BGE 118 Ib 485). Im Projektperimeter ... [bestehe] - entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer - ein normales öffentliches Interesse am Schutz der Fledermäuse, weshalb dieses Gebiet zu Recht nicht als Fledermausbiotop bezeichnet worden ...“ sei. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer sei auch das internationale Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (vgl. SR 0.451.461) nicht verletzt, sei dieses - wie sich aus Art. IV ergebe - doch nicht direkt anwendbar. Ebenfalls nicht rechtsverbindlich für die Schweiz sei der Leitfaden von Eurobats. Die Schweiz habe das int. Abkommen in Art. 20 Abs. 2 NHV umgesetzt, wonach das Töten oder Verletzen von Tieren geschützter Arten verboten sei. Allerdings sehe Art. 20 Abs. 3 lit. b NHV die Möglichkeit von Ausnahmen für standortgebundene technische Eingriffe vor, die einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen würden. Der aus Art. 20 Abs. 2 NHV sich ergebenden Verpflichtung wiederum, die durch den Betrieb der WEA verursachte Beeinträchtigung von Fledermäusen unter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips auf ein Minimum zu reduzieren, seien die SWG mit den vorgesehen Schutzmassnahmen vollumfänglich nachgekommen.

Im Übrigen seien die beiden Gutachten von SWILD [a) die Wirkungsanalyse (vgl. vorstehend) sowie b) der Bericht „Standortabklärung Fledermäuse: Windpark Grenchenberg, SO / Konzept

Kompensationsmassnahmen“, datierend vom 8. November 2012] in ihren jeweils überarbeiteten Fassungen vom 12. August 2015 auf die tatsächlichen Masse der gewählten Anlage Alstom ECO-122 abgestimmt worden.

Trotz des Vorkommens geschützter und gefährdeter Vogelarten handle es sich beim Projektperimeter auch nicht um ein Vogelbiotop nach Art. 18 ff. NHG [Argumentation wie betr. die Fledermäuse]. Ferner schreibe die „Internationale Übereinkunft zum Schutz der Vögel“ (SR 0.922.72), anders als behauptet, nicht vor, dass Windparks nur dort realisiert werden dürften, wo sie den kleinstmöglichen Schaden an der Vogelwelt bewirkten. Es gelte das zum Fledermausschutz Gesagte (Schadensreduktion auf ein Minimum unter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips). [Es folgen an dieser Stelle vertiefte Entgegnungen zur von den Beschwerdeführern geltend gemachten Gefährdung bestimmter Vogelarten sowie detaillierte Ausführungen zur Funktionsweise und Wirkung des Schutzsystems „BirdScan“.]

Der dem Schallgutachten (vom 22. Januar 2014) zugrunde gelegene Anlagentyp „Enercon E 101“ repräsentiere vergleichbare Anlagentypen anderer Hersteller gut. Die Werte des Gutachtens seien durch eigene Berechnungen Alstoms denn auch bestätigt worden. Im Übrigen habe das Gutachten die in der Schweiz geltenden Gesetzesbestimmungen, Richtlinien und die Empfehlungen der EMPA (Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt) berücksichtigt. Als neue Anlagen hätten die WEA die massgeblichen Planungswerte [von vorliegend (Landwirtschaftszone mit Empfindlichkeitsstufe III) 60 dB(A) (tags) respektive 50 dB(A) (nachts)] einzuhalten, und zwar an den Immissionspunkten. Als massgebende Immissionspunkte würden - so Art. 2 Abs. 6 LSV - lärmempfindliche Räume gelten. Vorliegend seien 13 Gebäude als massgebende Immissionspunkte eruiert worden, wovon 8 bloss sporadisch bewohnt seien. Für andere Empfangspunkte - etwa zum Schutz von Tieren - sehe das Gesetz entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer keine Grenzwerte vor. Zu beachten sei indessen das Vorsorgeprinzip (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV), welches vom Projekt aber eingehalten werde. Die Berechnungen hätten ergeben, dass es zur Nachtzeit bei einzelnen Immissionspunkten - je nach Windaufkommen und ohne schallschützende Massnahmen - zu Überschreitungen des Werts von 50 dB(A) kommen könne. Aus diesem Grund seien im Rahmen des Baugesuchs - gestützt auf Art. 7 Abs. 2 LSV - für nicht ganzjährig bewohnte Gebäude Erleichterungen beantragt worden. Diese sähen vor, dass bei den betroffenen Liegenschaften nachts bloss der um 5 dB(A) höhere Immissionsgrenzwert einzuhalten sei. Im Übrigen seien die drei als lärmempfindlich geltenden und im Projektperimeter vorkommenden Vogelarten im Gutachten der Vogelwarte Sempach untersucht worden. Die von den Gutachtern empfohlenen Massnahmen zur Störungsreduktion seien in der Projektierung umgesetzt worden. Zu guter Letzt beziehe sich das aktualisierte (vom 11. Juni 2015 datierende) Schallgutachten nunmehr auf den gewählten Anlagentyp Alstom ECO-122 - und dies mit vergleichbaren Ergebnissen.

Wie bereits erwähnt, falle die von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG geforderte Gesamtinteressenabwägung in Berücksichtigung der diesbezüglichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung klar zugunsten des Projekts aus. Innerhalb des vom Richtplan vorgesehenen Gebiets hätten die SWG unter umfassender Berücksichtigung der Umweltaspekte die für den Betrieb der WEA zweckmässigsten Standorte ausgewählt. Ein rechtswidriger Eingriff in Biotope sei damit nicht zu ersehen. Es sei weder ein nationales noch ein kantonales oder kommunales Naturschutzgebiet betroffen. Dazu komme, dass sämtliche Untersuchungen - bei der Beurteilung wie auch bei den empfohlenen Massnahmen - den jeweiligen Gefährdungsstatus der betroffenen Arten („Rote Liste und Nationale Priorität“) berücksichtigen würden.

Die Einholung eines Gutachtens der ENHK habe sich erübrigt, da sich die Auswirkungen des Projekts auf das benachbarte BLN-Gebiet „Weissenstein“ bereits gestützt auf die vorhandenen Studien und Berichte umfassend beurteilen liessen. Im Übrigen sei die ENHK bereits im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung durch das UVEK konsultiert worden, und damals sei die mögliche Grössenordnung der Anlagen bereits bekannt gewesen. Im Übrigen sollen gemäss der bundesrätlichen Botschaft zum ersten Massnahmenpakt der Energiestrategie 2050 grundsätzlich

auch innerhalb BLN-Gebieten Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien erstellt werden können. Dies müsse umso mehr für Anlagen ausserhalb solcher Gebiete gelten.

Ein Verstoß gegen die GSchV sei nicht zu erkennen. Die einzelnen WEA seien autonom funktionierende Anlagen. Die je vorhandenen Volumina an Betriebsstoffen (Getriebeöl, Hydrauliköl und Frostschutzmitteln) der vier in der Schutzzzone S3 gelegenen Anlagen dürften deshalb nicht kumuliert werden und lägen - mit je rund 700 Litern - klar unter dem zulässigen Maximum von 2'000 Litern. Ebenso wenig sei die Flugsicherheit beeinträchtigt. Das BAZL habe die erforderliche Bewilligung unter Auflagen erteilt.

Umfang und Inhalt des UVB würden den gesetzlichen Anforderungen voll entsprechen. Zutreffend sei, dass der UVB keine „Bilanzierung der Massnahmen“ beinhalte. Dies sei von den zuständigen Behörden aber auch nicht gefordert worden. Ebenso wenig könne von ungenügenden Ersatzmassnahmen die Rede sein. Sämtliche unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips möglichen Massnahmen zum Schutz/zur Schonung bzw., wo dies ausgeschlossen sei, zur Kompensation seien vorgesehen und im UVB aufgeführt worden. Ziel sei es gewesen, durch Verbindung der einzelnen Massnahmen in einem zusammenhängenden Gebiet einen ökologischen Mehrwert zu schaffen, welcher über die Summe der Einzelmassnahmen hinausgehe. Dabei seien sämtliche von den jeweiligen Fachexperten in den spezifischen Gutachten angeregten Massnahmen (quantitativ wie qualitativ) berücksichtigt worden. Sie würden in Kapitel 20 des UVB aufgezeigt. Vorgesehen sei ferner, die Umsetzung und Wirkung der Massnahmen während der Bau- und Betriebsphase in einer „Begleitgruppe Umwelt“ laufend zu thematisieren (Wirkungskontrolle).

d. Zur Vernehmlassung des Gemeinderats replizieren die Beschwerdeführer im Wesentlichen wie folgt:

Dieser habe die Begründungspflicht sehr wohl verletzt, und zwar in schwerwiegender Weise. Die erforderliche Begründungsdichte richte sich nach den Umständen des Einzelfalls. Je höher der Spielraum der entscheidenden Behörde, je stärker der Eingriff in die Interessen Betroffener und je komplexer die Sach- und Rechtslage, desto höher seien die Anforderungen an eine hinreichende Begründung. Vorliegend seien die erwähnten Kriterien in prominenter Weise erfüllt (komplexes Projekt, Relevanz zahlreicher Erlasse aus diversen Rechtsgebieten mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen, Fehlen einschlägiger Präjudizien, komplexe Sach-/Beweislage und hohes Schutzinteresse der Beschwerdeführer wegen während Jahrzehnten anhaltender Auswirkungen der projektierten Anlage). Dessen ungeachtet sei der Gemeinderat in seinem „dürren“ 4-seitigen Beschluss mit keinem Wort auf die Vorbringen der Beschwerdeführer in ihrer damaligen 12-seitigen Einsprache eingegangen. Seine damalige Bezugnahme auf das Protokoll der BAPLUK ändere nichts daran. Dieses setze sich mit der Argumentation in der Einsprache nämlich ebenso wenig auseinander. Aufgrund der Schwere des Verfahrensmangels sei auch eine Heilung im hängigen Beschwerdeverfahren ausgeschlossen. Vielmehr sei die Streitsache an den Gemeinderat zurückzuweisen. So könne nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei einer schwerwiegenden Gehörsverletzung auf die Rückweisung nur dann verzichtet werden, wenn diese zu einem formalistischen Leerlauf und unnötigen Verzögerungen führen würde. Auf einen formalistischen Leerlauf könne vorliegend aber nicht geschlossen werden. Vielmehr diene die Rückweisung dazu, den Gemeinderat - die für die UVP zuständige Behörde [vgl. kant. Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK; BGS 711.15)] - zur Erfüllung seiner/ihrer Pflichten zu verhalten. Dazu komme, dass sich die SWG - quasi eine Anstalt der Stadt Grenchen - die Verfahrensfehler ihrer „Mutter“ anrechnen lassen müsse, folglich eine unnötige Verfahrensverzögerung nicht beklagen könne. Die Beschwerdeführer wiederum würden im Falle der Heilung eines Instanzenzuges verlustig gehen.

Der angefochtene Beschluss sei im Weiteren nicht nur deshalb rechtswidrig, weil wichtige umweltrechtliche Abklärungen aus dem Verfahren der UVP ausgenommen und ins nachlaufende Baubewilligungsverfahren verschoben worden seien, sondern bereits deshalb, weil der Gemein-

derat seiner Pflicht zur umweltrechtlichen Würdigung des Projekts an sich nicht nachgekommen sei [vgl. diesbezüglich die vorstehenden Ausführungen zum rechtlichen Gehör]. Die Argumente wiederum, mit welchen die Verschiebung wichtiger Abklärungen ins Baubewilligungsverfahren zu begründen versucht werde, seien nicht stichhaltig. Sie könnten in jedem andern UVP-Verfahren so vorgetragen werden, mit dem Resultat, dass eine rechtskonforme UVP regelmässig hintertrieben würde. Im Zentrum des Interesses stünden vorliegend die Auswirkungen der nun bereits zum zweiten Mal veränderten Nabenhöhe der WEA.

Ebensowenig gelinge es dem Gemeinderat, die Rüge eines bloss ungenügenden UVB zu entkräften. Der detaillierten Darstellung der Beschwerdeführer würden bloss Pauschalverweise ohne Substantiierungswert entgegengestellt. Namentlich der Nabenhöhe und dem Rotorradius komme - angesichts der Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse - eine Bedeutung zu, welche eine Verlagerung vertiefter Abklärungen ins Baubewilligungsverfahren nicht zulasse. Zwar treffe es zu, dass die Sonderbauvorschriften diesbezüglich bloss Maximalmasse definierten. Gerade darin liege aber das Problem, nehme die Gefährdung der Vögel und Fledermäuse bei Unterschreitung der max. zulässigen Nabenhöhe (und damit zunehmender Bodennähe des Rotorkreises) doch gerade zu. Diesem Aspekt trügen UVB und zugehörige Fachberichte keinerlei Rechnung. Gemäss aufgegebenem Bauprojekt betrage der Bodenabstand des Rotorkreises gerade noch 27,5 m (statt der einst - bei Ausschöpfung der Maxima - möglichen 59 m). [Es folgen vertiefte Ausführungen der Beschwerdeführer zur angesprochenen Thematik.] Wollten die SWG die (nota bene selbst gesetzten) Mortalitätsziele für Vögel und Fledermäuse trotz der namhaft reduzierten Nabenhöhe erreichen, würde dies ein Ausmass an Abschaltzeiten bedingen, die einen rentablen Betrieb der Anlagen nicht mehr erlaubten, womit auch ein öffentliches Interesse an deren Realisierung zum Vornherein entfalle. Die vom Gemeinderat und den SWG zu edieren beantragten Dokumente (Wirtschaftlichkeitsgutachten und Businessplan) würden dazu nähere Aufschlüsse ermöglichen. Dass schliesslich gemäss kantonalem Reptilieninventar kein Reptilienstandort von lokaler Bedeutung betroffen ist, entbinde nicht von näheren Abklärungen darüber, ob im Projektgebiet geschützte Arten solcher Tiere leben würden und negativ betroffen wären, zumal sich diese Abklärungen nicht so aufwendig wie vom Gemeinderat behauptet gestalten würden. Zusammenfassend bleibe festzuhalten, dass der UVB ungenügend/unvollständig sei.

Was die Gefährdung und den Schutz der Fledermäuse im Speziellen betreffe, seien die Berichte von SWILD nicht genügend aussagekräftig, da unklar bleibe, auf welcher Flughöhe über Boden die Tiere festgestellt worden seien. Die Aussage im UVB wiederum, dass kritisch bedrohte Arten nicht massgeblich betroffen würden, sei bereits bezogen auf einen Bodenabstand des Rotors von 59 m unzutreffend. Dies deshalb, weil die Erkenntnisse der Expertenberichte nicht korrekt übernommen worden seien. Tatsächlich verhalte es sich so, dass mit den „Mausohren“ eine stark bedrohte Art der „Roten Liste“, mit der „Mückenfledermaus“ eine gefährdete Art betroffen wäre. Ferner sei zu beachten, dass Fledermäuse auch ohne Kollision mit den Rotoren tödliche Verletzungen erleiden könnten (Barotrauma). Da die vorgesehenen Schutzmassnahmen - insb. der Abschaltalgorithmus - zudem weder hinreichend bekannt/erprobt noch verbindlich festgelegt und ebensowenig die definierten Mortalitätsziele wissenschaftlich begründet seien, könne eine umweltrechtliche Beurteilung gar nicht vorgenommen werden. Völlig offen blieben ferner die Vollzugs- und Erfolgskontrolle sowie Korrekturmassnahmen für den Fall, dass sich die vorgesehenen Schutzmassnahmen als ungenügend erweisen sollten. Bei diesem Vorgehen könne von einer vor Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG standhaltenden Interessenabwägung nicht die Rede sein. Unbeachtet davon könnte eine solche nur gegen das Projekt ausfallen. Einmal davon abgesehen, dass Ersatzmassnahmen nur bei standortgebundenen Projekten in Frage kämen, könne die Windenergie in der Schweiz nie einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung leisten. Es rechtfertige sich deshalb nicht, dafür die Artenvielfalt aufs Spiel zu setzen. Am vorgesehenen Standort überwiege das öffentliche Interesse am Artenschutz jenes am Bau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie bei weitem. Massgebliches Kriterium könne in diesem Zusammenhang denn auch nicht die Nennleistung der Anlagen (von insgesamt 16 MW) sein. Relevant sei vielmehr die zu erwartende Jahresproduktion, und diese könne angesichts der zum Schutz der Vögel und Fledermäuse zu treffenden Schutzmassnahmen (sprich: Abschaltung/Standzeiten)

nur mehr bescheiden ausfallen. Im Übrigen seien die vorgesehenen Schutzmassnahmen völlig ungenügend. Konkret und verbindlich vorgesehen sei einzig das System BirdScan, und dieses sei für den Schutz der Fledermäuse (fliegende Einzeltiere) untauglich. Untauglich seien auch die zur Kontrolle der Mortalität vorgesehenen Begehungen. Kollidierende Tiere würden von den Rotorblättern zerfetzt; die ein Barotrauma erleidenden würden vorerst weiterfliegen und fernab der Anlagen qualvoll verenden. Was die Gefährdung und den (vorgesehenen) Schutz der Vögel betreffe, verhalte es sich nur unwesentlich anders. Insbesondere sei auch hier (fliegende Einzeltiere) das System BirdScan weitgehend nutzlos. Aus all diesen Gründen hätte die Nutzungsplanung vom Gemeinderat nicht beschlossen werden dürfen.

Die zum erzeugten Lärm getroffenen Abklärungen seien unvollständig und falsch. Zum einen seien die Lärmemissionen der einzelnen WEA offenbar nicht aufsummiert worden, obwohl diese richtigerweise als *eine* Anlage zu betrachten seien, Art. 40 Abs. 2 LSV folglich nicht zum Tragen komme. Zum andern sei das Schallgutachten angesichts zwischenzeitlich herabgesetzter Rotorhöhe nicht mehr aktuell. Im Übrigen dürften auch bei der Gewährung von Erleichterungen die Immissionsgrenzwerte (IGW) nicht überschritten werden. Dem Gutachten (S. 18) sei jedoch zu entnehmen, dass die IGW „... in einem recht weiten Umkreis um die Windturbinen ...“ überschritten würden, und die Überschreitung werde noch deutlicher ausfallen, wenn die Emissionen korrekt aufaddiert seien. Allerdings komme bereits die Gewährung von Erleichterungen nicht in Frage, fehle es doch am von Art. 7 Abs. 2 LSV hierfür verlangten „überwiegende öffentliche Interesse“ an der Anlage.

Entgegen der Meinung des Gemeinderats könne die Gesamtinteressenabwägung nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG nur gegen das Projekt ausfallen. Auch in Lichte der angerufenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei der Beitrag, der an die heimische Energieerzeugung geleistet würde, höchstens als „eher gering“ zu beurteilen, zumal die zum Schutz der Vögel und Fledermäuse zu treffenden Schutzmassnahmen die realisierbare Stromproduktion noch empfindlich reduzierten. Die vom Gemeinderat erwartete Jahresproduktion von 32'000'000 kW/h sei unrealistisch. Auch in diesem Zusammenhang komme den zu edierenden Dokumenten (Wirtschaftlichkeitsgutachten und Businessplan) Bedeutung zu.

Die Beschwerdeführer hielten ferner daran fest, dass ein Gutachten der ENHK einzuholen gewesen wäre.

Auch aus gewässerschutzrechtlicher Sicht seien die einzelnen WEA als *eine* Anlage zu betrachten, weshalb die Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten summiert werden müssten. Dies schon allein deshalb weil bei einer Havarie (etwa: Umfallen mehrerer WEA infolge eines Sturms) die Verschmutzungspotentiale zusammenwirken würden. Tatsächlich aber werde der Schwellenwert von 2'000 Litern (vgl. Anhang 4 zur GSchV, Ziff. 221 Abs. 1 lit. i) mit 3'980 Litern bereits von jeder einzelnen der sechs Anlagen (wovon 4 in der Schutzzone S3 gelegen) klar überschritten. Dazu komme, dass der Baugrund an den vorgesehenen Standorten ungünstig sei (Jura-karst), weshalb ohne zusätzliche - jedoch nicht vorgesehene - Massnahmen nicht garantiert werden könne, dass die Foundation der WEA über deren gesamte Lebensdauer standhalte. Die Gefahr eines mit einer massiven Gewässerverschmutzung verbundenen Einsturzes sei deshalb erheblich. Der Regierungsrat habe zu diesem Punkt ein Gutachten eines unabhängigen Experten einzuholen.

Festgehalten werde auch daran, dass der gemeinderätliche Planungsbeschluss - da vor Vorliegen der erforderlichen Rodungsbewilligung ergangen - gegen das Koordinationsgebot (nach Art. 25a RPG und Art. 21 UVPV) verstosse.

Zu guter Letzt sei der Richtplaninhalt (Festlegung des Grenchenbergs als potentieller Standort für einen Windpark) bei weitem genügend konkret für eine akzessorische Anfechtung. Angesichts des von ihm zitierten bundesgerichtlichen Urteils (BGE 119 Ia 285) sei denn auch zu ver-

muten, dass der Gemeinderat die Voraussetzungen für eine akzessorische Anfechtung des Richtplans mit jenen für seine direkte Anfechtung verwechsle.

e. Der Stellungnahme der SWG halten die Beschwerdeführer insbesondere das Folgende entgegen:

Die beantragte Heilung allfälliger Mängel durch Korrektur im regierungsrätlichen Genehmigungsverfahren (d. h. anstelle der Rückweisung der Streitsache an den Gemeinderat) gehe schon deshalb nicht an, weil sich der Regierungsrat bei diesem Vorgehen in rechtsverletzender Weise „... zur UVP-Leitbehörde in einem kommunalen Gestaltungsplanverfahren aufschwingen ...“ würde. So komme diese Stellung vorliegend doch klar dem Gemeinderat zu. Dieser habe die Versäumnisse denn auch zu vertreten – folglich die mangelhaften Umweltaklärungen zu ergänzen/berichtigen.

Auch eine sukzessive Anpassung des in der Nutzungsplanung festgesetzten Projekts, wie sie den Beschwerdegegnern vorschwebt, sei nicht zulässig. Zumindest die umweltrelevanten Punkte müssten auf Stufe Nutzungsplanung, wo die Umweltverträglichkeit - und damit die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens überhaupt - geprüft werde, unverrückbar festgelegt werden. Vorliegend weiche jedoch bereits die vom Gemeinderat beschlossene Planung vom dem UVB zugrunde gelegenen Projekt ab, und mittlerweile, im Baugesuchsverfahren, sei die angesprochene maximale Nabenhöhe der WEA nochmals reduziert worden. Dies mit erheblichen Folgen für die Gefährdung der Fledermäuse und Vögel, jedoch ohne dass dieser Punkt im UVB behandelt worden wäre. Da es sich bei der Nabenhöhe um einen zentralen Punkt handle, gehe deren Reduktion ohne Neuaufgabe der Nutzungsplanung mit angepasstem UVB nicht an. Die seitens der Bauherrschaft im vorliegenden Verfahren als Beweismittel angebotenen - nachträglich erstellten/angepassten - Gutachten wiederum erwiesen sich, wie noch aufzuzeigen sei, in vielen Punkten als ungenügend.

Dem von den SWG angerufenen bundesgerichtlichen Urteil in Sachen Windpark Crêt-Meuron (NE) (BGE 132 II 408) komme für die Interessenabwägung im vorliegenden Fall nicht die behauptete Bedeutung zu. So habe das Bundesgericht in dieser Entscheidung bloss festgehalten, dass mit dem öffentlichen Interesse am dortigen Schutzgebiet der vorgesehene Windpark nicht pauschal verboten werden könne.

Konkret verhalte es sich wie folgt: Die Erschliessung des Grenchenbergs sei nicht gut und müsste an mehreren Stellen stark ausgebaut werden, was u.a. mit Rodungen verbunden wäre. Ferner würden die markanten Turbinen einen starken Eingriff ins Landschaftsbild darstellen, der ständige Lärm die Ruhe auf dem Berg stören. Entgegen der Auffassung der Bauherrschaft könne der Windpark Grenchenberg auch kein Interesse von nationaler Bedeutung für sich in Anspruch nehmen, zumal der resultierende Stromertrag noch nicht feststehe und stark von den zu treffenden Schutzmassnahmen (insb: temporäre Abschaltung zum Schutze der Fledermäuse und Vögel) abhängt. Bis anhin stehe aber nicht einmal fest, wie viele Tiere jährlich getötet würden, und vor allem gebe es auch keine hinlänglichen Untersuchungen darüber, welche zusätzlichen - durch WEA verursachten - Todesraten die Population der verschiedenen Fledermausarten noch ertragen und durch natürliche Fortpflanzung ausgleichen könnte. Die in den beigebrachten Berichten angenommenen Opferzahlen seien bloss hypothetischer Natur und würden bestritten.

Auch müsste ein künftig vorgelegter Abschaltplan (mit differenzierten zugehörigen Opferzahlen) justiziabel und überprüfbar sein, und er wäre auf Stufe Nutzungsplanung mit UVP festzulegen. Eine Verschiebung ins Baubewilligungsverfahren oder gar in die Betriebsphase gehe nicht an (vgl. Art. 10b Abs. 2 lit. b USG). Ebenso wenig gehe es an, anstelle von Massnahmen (verbindlicher Abschaltplan) mit Mortalitätszielen zu arbeiten, wie es die Bauherrschaft favorisiere. So sei offensichtlich, dass nur ein Bruchteil der getöteten Vögel und Fledermäuse gefunden würde. Im Übrigen seien nicht einmal die definierten Mortalitätsziele verbindlich in den Sonderbauvorschriften festgelegt.

Im Weiteren werde das geltend gemachte hohe energiepolitische Interesse am Projekt bestritten. Würde für Windenergie keine KEV (kostendeckende Einspeisevergütung) geleistet, wäre ihre Gewinnung in der Schweiz - verglichen mit ausländischer Produktion - nicht konkurrenzfähig. Der mit 30 GWh/Jahr bezifferte erwartete Stromertrag wiederum sei bei den zu treffenden Schutzmassnahmen (vgl. vorstehend) unrealistisch. Aber selbst 30 GWh/Jahr wären gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bloss als „eher geringer Beitrag“ an die heimische Energieerzeugung zu werten. Umgekehrt bestehe sehr wohl ein überdurchschnittliches Interesse von nationaler Bedeutung am Erhalt der Lebensräume geschützter Arten, die durch das Projekt empfindlich beeinträchtigt würden.

Der UVB sei - wie bereits angesprochen - mangelhaft. Er decke das angepasste Projekt gerade nicht ab, und die zweimalige Reduktion der Nabenhöhe sei nicht von bloss untergeordneter Bedeutung. Ebenso wenig werde der UVB dem vorgesehenen Bodenabtrag und der damit einhergehenden Gefährdung seltener oder geschützter Arten gerecht. So sei für das Ausmass der Gefährdung der letzteren nicht die Kubatur massgebend, sondern vielmehr die Fläche an abgetragenen Boden. [Es folgt - bezeichnet als Exkurs - eine kritische Auseinandersetzung mit drei der sieben neu beigetrachten Gutachten, nämlich mit jenen zu den Fledermäusen (vgl. die Beilagen Nrn. 10 - 12 zur Stellungnahme der SWG).]

Das rechtliche Gehör sei vom Gemeinderat sehr wohl verletzt worden; das ergebe sich aus dem zur Anwendung gelangenden solothurnischen Verfahrensrecht. Verletzt worden seien vom Gemeinderat auch Verfahrensbestimmungen der UVPV. Als Leitbehörde amtierend, hätte er auch die Umweltverträglichkeit des Projekts umfassend prüfen müssen. Tatsächlich aber habe er das Projekt einfach durchgewinkt.

Beim Projektperimeter handle es sich - aufgrund des Vorkommens seltener und geschützter Arten - sehr wohl um ein Fledermausbiotop im *materiellen* Sinn, womit Art. 18 Abs. 1 NHG ohne weiteres zur Anwendung gelange. Dem (nicht direkt anwendbaren) internationalen Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen wiederum komme insofern Bedeutung zu, als das Landesrecht völkerrechtskonform auszulegen und anzuwenden sei.

Was die nachgereichten Gutachten zum Thema Fledermäuse/Fledermausschutz betreffe, sei vorab zu bekräftigen, dass die Rechtsmittelbehörde (Regierungsrat) nicht Leitbehörde des UVP-Verfahrens sei. Entsprechend sei der Regierungsrat auch nicht zuständig, die Änderungen zu beurteilen. In inhaltlicher Hinsicht sei nochmals zu betonen, dass Zielwerte (bzgl. Mortalität) ohne konkrete zugehörige - justiziable und im Vollzug überprüfbare - Massnahmen umweltrechtlich ungenügend seien. Aufgrund der Baumhöhen und der Topografie (Höhenlage der WEA einerseits und benachbarter Waldflächen andererseits) könne schliesslich nicht die Rede davon sein, dass die Rotoren bei einer Nabenhöhe von 88,5 m (Bauprojekt) noch deutlich über den Baumwipfeln drehen würden. Vielmehr würden die bis auf 27,5 m über Boden reichenden Rotorkreise in den ständigen Fluglebensraum der Fledermäuse hineinreichen und die Tiere massiv gefährden. Dieser Aspekt werde nicht bloss im UVB vernachlässigt, sondern ebenso wenig in den nachgeführten Gutachten korrekt behandelt.

Der Projektperimeter stelle auch ein Vogelbiotop im materiellen Sinn dar (Vorkommen diverser geschützter und gefährdeter Arten). [Es folgen vertiefte Ausführungen zu verschiedenen Vogelarten, zu ihrer Gefährdung sowie über die (fehlende) Tauglichkeit (generell oder artspezifisch) vorgesehener Schutz- und Ersatzmassnahmen (inkl. System BirdScan).]

Was den Lärm betreffe, werde vorerst auf die Entgegnungen zur Vernehmlassung des Gemeinderats verwiesen [vgl. vorstehend lit. d)]. Entgegen der Sichtweise der SWG genüge es alsdann nicht, den Lärm ausserhalb des Siedlungsgebiets bloss nach Massgabe von Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV zu begrenzen. Vielmehr müsse der Lärm - gestützt auf Art. 1 USG - soweit begrenzt werden, dass er für Vögel und Kleinsäuger weder schädlich noch lästig werde. Mangels eines entsprechenden Immissionsgrenzwertes in der LSV obliege es letztlich der richterlichen Rechtsfindung,

die (echte) Gesetzeslücke des USG (nämlich insb. von Art. 15, der allein die Festlegung von Immissionsgrenzwerten zum Schutze der „Bevölkerung“ vorsehe) zu füllen.

Entgegen der Sichtweise der SWG falle die Gesamtinteressenabwägung mit aller Deutlichkeit gegen das Projekt aus. Insbesondere fehle es an der Standortgebundenheit. So gebe es in der Schweiz viele andere Gebiete mit gleichen oder besseren Windverhältnissen, wo das Überleben bedrohter Fledermaus- und Vogelarten nicht aufs Spiel gesetzt würde. Von der in Anspruch genommenen „grösstmöglichen Schonung der Landschafts- und Naturwerte auf dem Grenchenberg“ könne nicht die Rede sein. Vor allem aber gehe es nicht an, im UVB zu Unrecht unterlassene Abklärungen unter dem Titel „Pilotprojekt“ in der Betriebsphase empirisch nachzuholen, wie es den SWG vorzuschweben scheine. Das wertvolle Naturgebiet dürfe nicht als Experimentierfeld missbraucht werden. Zu guter Letzt gelte es nochmals zu betonen, dass eine rechtsgenügliiche UVP durch die hierfür zuständige Behörde nie stattgefunden habe. Auch an der Sichtweise, wonach ein Gutachten der ENHK einzuholen gewesen wäre, werde festgehalten.

Was die Gewässerschutzfrage betreffe, sei nicht nachvollziehbar, wie die SWG auf die behaupteten 700 Liter an wassergefährdenden Flüssigkeiten pro WEA kämen. Vielmehr seien es, wie den Baugesuchsunterlagen zu entnehmen sei, je rund 4'000 Liter. Ferner seien die Flüssigkeitsvolumina der vier in die Schutzzone S3 zu stehen kommenden WEA zu kumulieren.

Die im UVB vorgesehenen Massnahmen umfassten - entgegen der Behauptung der SWG - mitnichten sämtliche erforderlichen Vorkehren zum Schutz, zur bestmöglichen Schonung oder zur Kompensation. Es werde diesbezüglich auf die zahlreichen gravierenden Mängel des Projekts und des UVB verwiesen, wie sie in der Beschwerde und in der Replik aufgezeigt worden seien. Im Übrigen kämen Ersatzmassnahmen ohnehin nur in Frage, wenn ein Projekt standortgebunden sei.

Schliesslich stehe - nebst jener des VWD - auch eine Rodungsbewilligung des ESTI im Rahmen des dort hängigen Plangenehmigungsverfahrens noch aus. Auch deren Erteilung hätte (nach Art. 25a Abs. 2 RPG i.V.m. Art. 21 UVPV) mit dem Nutzungsplanverfahren koordiniert werden müssen; die Bewilligung wäre vom Gemeinderat zusammen mit seinem Planbeschluss zu eröffnen gewesen. Gemäss Aktenlage gebe es jedoch keine Hinweise dafür, dass der Gemeinderat nach Art. 21 Abs. 1 UVPV verfahren wäre. Eine Stellungnahme des ESTI fehle. Art. 21 UVPV sei damit umfassend verletzt, und die Beschwerde sei schon allein deshalb gutzuheissen.

Im Sinne einer Beschwerdeergänzung werde darauf hingewiesen, dass zu Unrecht auf eine Profilierung der Höhe der WEA verzichtet worden sei. Eine vollständige Befreiung von der Pflicht zur Markierung der Höhe komme nach § 7 Abs. 2 Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) nur bei Hochkaminen, Kirchtürmen und Antennen in Frage, und auch hier nur dann, wenn deren Grundfläche nicht mehr als 25 m² betrage. Diese Aufzählung sei als abschliessende zu verstehen. Zudem weise das Fundament der Anlagen eine Grundfläche von über 300 m² auf.

[Es folgt die Begründung der auf Stufe Replik neu gestellten prozessualen Anträge (vgl. dazu oben, Ziff. 2.1 lit. h).]

f. Anlässlich des Augenscheins auf dem Grenchenberg wurden seitens der Parteien grossmehrheitlich die bereits aus ihren Rechtsschriften bekannten Argumente wiederholt und vertieft. Seitens der Beschwerdeführer wurde bei jedem begangenen Anlagestandort insbesondere auf den jeweiligen Waldabstand und die jeweiligen Höhenverhältnisse (zwischen Baumwipfeln und Lage des Rotorkreises) hingewiesen. Am vorgesehenen Standort für WEA Nr. 3 wurde zudem auf die Nähe (350 m gegen Osten) zum Brutplatz des Wanderfalken hingewiesen und geltend gemacht, dass die diesbezüglichen europäischen Richtlinien einen Mindestabstand von 1'000 m empfehlen würden. Derweil Ersatzmassnahmen zugunsten des Wanderfalken zum Vornherein ausgeschlossen seien (Unmöglichkeit der Einrichtung eines alternativen Brutplatzes), würden die zugunsten der Heidelerche vorgesehenen nicht greifen. Die Wiese, die gemäss UVB als neuer (al-

alternativer) Lebensraum für diese Vögel bestimmt sei, eigene sich - da aktuell noch viel zu intensiv genutzt - zu diesem Zweck nicht. Es würde - bei entsprechender Extensivierung der Bewirtschaftung - bis zum Eintritt der „Heidelerchen-Tauglichkeit“ mindestens zehn Jahre dauern. Die geplanten Standorte Nrn. 4 und 5 wurden von den Beschwerdeführern als Habitate u.a. der Heidelerche und der Waldschnepfe bezeichnet. Beide Arten würden Räume mit WEA meiden, folglich vergrämt. Beim vorgesehenen Standort Nr. 6 alsdann gelangte die Streitfrage rund um die massgeblichen Volumina an wassergefährdenden Flüssigkeiten zur Diskussion.

Anlässlich der abschliessenden Verhandlung im Restaurant Untergrenchenberg wurden u.a. Anlass und Auswirkungen der nachträglich verringerten Nabenhöhe der Anlagen diskutiert. Seitens der Vertreter der Stadt Grenchen wurde die Wahl tieferer Anlagen mit Aspekten des Landschaftsschutzes begründet, zumal bis dahin (Entscheid über den Anlagentyp) von keiner Seite Begehren für eine Minimalhöhe gestellt worden seien, und zwar obwohl in den Sonderbauvorschriften von allem Anfang an immer bloss eine Maximalhöhe definiert gewesen sei. Die Beschwerdeführer äusserten derweil die Vermutung, dass die wahren Gründe für die Wahl tieferer Anlagen vielmehr kostenseitig zu suchen seien. Weitere Diskussionsthemen bildeten der Gewässerschutz, der Heimatschutz (insb: benachbartes BLN-Gebiet) und die Gesamtinteressenabwägung.

g. In ihrer Stellungnahme vom 4. Juli 2016 zur Finanzplanung der SWG vom 1. Mai 2016 geben die Beschwerdeführer vorerst ihrer Vermutung Ausdruck, diese sei - gegenüber der ursprünglichen Fassung vom 20. Januar 2015 - verändert worden, weshalb auch letztere offenzulegen sei. Die im Finanzplan veranschlagte Stromproduktion von gut 33 GWh jährlich sodann basiere auf der absolut unrealistischen Annahme einer Abschaltzeit von bloss 6 Wochen pro Jahr. Tatsächlich aber wären (zum Schutz der Fledermäuse und Vögel) viel längere Abschaltzeiten erforderlich, und die Stromproduktion würde - damit einhergehend - auf schätzungsweise 11 bis 13 GWh pro Jahr sinken – ein öffentliches Interesse daran somit endgültig entfallen. Gleichzeitig werde vermutet, dass die Bauherrschaft diverse Aufwandsposten zu hoch veranschlage. Dies offenbar mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit ungünstig darzustellen, um der Anordnung zusätzlicher Betriebseinschränkungen (sprich: längere Abschaltzeiten) vorzubeugen (Frage der Zumutbarkeit). Die von der Bauherrschaft gelieferten Zahlen könnten ohne Offenlegung zentraler Hintergrundpapiere (etwa: Offerten betr. Kosten der Erstellung der Anlage und Vertrag über deren Wartung und Instandhaltung) jedoch nicht falsifiziert werden. Umgekehrt sei die Budgetierung für die Wirkungskontrolle (konkret: Suche nach toten Fledermäusen und Vögeln) völlig unzureichend, liesse nur minimalste - und damit nicht verlässliche - Erhebungen zu.

h. In ihrer Stellungnahme vom 12. August 2016 zur ursprünglichen Finanzplanung der SWG vom 20. Januar 2016 halten die Beschwerdeführer insbesondere fest, ein Vergleich mit dem zwischenzeitlich aktualisierten Finanzplan zeige auf, dass durch die Wahl eines - für Fledermäuse und Vögel markant ungünstigeren - Anlagentyps (mit tieferer Nabenhöhe und zugleich grösserem Rotordurchmesser als dem im UVB untersuchten) Erstellungskosten im Umfang von rund 1,2 Millionen Franken eingespart werden könnten. Die - im UVB nicht nachvollzogene und damit bereits verfahrensrechtlich zu beanstandende - Projektänderung beruhe damit offensichtlich auf finanziellen Überlegungen.

i. In ihrer Eingabe vom 16. August 2016 halten die SWG den Ausführungen der Beschwerdeführer vom 4. Juli 2016 (vgl. dazu vorstehend lit. g) vorerst entgegen, Finanzplanungen seien wesensmässig dynamische Instrumente, Anpassungen im Zuge fortschreitender Konkretisierung des Projekts insofern gerade charakteristisch. Der Gegenstand der Diskussion bildende Finanzplan vom 1. Mai 2016 alsdann weise eine attraktive Rendite aus, und zwar selbst für den Fall (nicht zu erwartender) negativ veränderter Rahmenbedingungen. Derweil lasse sich der von den Beschwerdeführern viel tiefer als im Finanzplan veranschlagte Stromertrag (von jährlich bloss 11 - 13 GWh) durch Referenzprojekte/-anlagen in keiner Weise stützen. Die begehrte Offenlegung von dem Finanzplan zugrunde liegenden Dokumenten (Verträge, Offerten etc.) wiederum erweise sich als unnötig, da sich der Plan bereits durch einfachen Branchenvergleich als plausibel

verifizieren lasse. Im Übrigen komme der (Beweisthema bildenden) Wirtschaftlichkeit des Projekts im vorliegenden Verfahren ohnehin allein im Zusammenhang mit der Gesamtinteressenabwägung [nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG] Bedeutung zu. Schliesslich sei im Finanzplan für Ersatz- und Begleitmassnahmen zugunsten der Umwelt ein Betrag von Fr. 780'000.00 vorgesehen, und zwar grossmehrheitlich für vorgesehene Massnahmen und Wirkungskontrollen zugunsten der Vögel und Fledermäuse.

j. Die Beschwerdeführer wiederum bemängeln in ihrer Stellungnahme vom 1. September 2016 unter anderem, dass den von der Bauherrschaft offengelegten Finanzplänen die Wirtschaftlichkeitsgrenze des Projekts nicht entnommen werden könne. Dieser Grösse komme im Zusammenhang mit den (zum Zwecke des Artenschutzes) erforderlichen Betriebseinschränkungen jedoch zentrale Bedeutung zu. Der Hinweis, dass die erwarteten Betriebskosten und jährlichen Betriebsstunden im Bereich vergleichbarer Anlagen liegen würden, sei ebenfalls nicht schlüssig, zumal die angeblichen Referenzanlagen nicht bezeichnet würden und - angesichts der Sensibilität des Standorts Grenchenberg - wohl auch gar nicht zu finden seien. Vom Beweisangebot der Bauherrschaft selbst, ihre Finanzplanung durch einen unabhängigen Experten überprüfen zu lassen, sei deshalb Gebrauch zu machen. Desgleichen seien von ihr - wie bereits früher verlangt - die massgeblichen Offerten und Verträge offenzulegen. Mit Nachdruck bestritten werde die unsubstantiierte Behauptung der Bauherrschaft, im UVB seien Massnahmen zur Reduktion des Risikos der Kollision von Vögeln und Fledermäusen mit den Anlagen vorgesehen. Dies sei gerade nicht der Fall. Im UVB sei lediglich die Rede davon, dass bestimmte Mortalitätswerte/-ziele (etwa: weniger als 10 Vögel pro Jahr und WEA) eingehalten werden sollen. Die Massnahmen, mit welchem die Zielwerte erreicht werden sollen, seien indessen weder genauer bekannt (Bsp: Abschaltalgorithmus) noch genügend wirksam (Bsp: Birdscan), nicht verbindlich festgelegt und vor allem in ihrer Wirksamkeit (Erfolg) nicht (oder nur mit extremem) Aufwand nachprüfbar. Die von den SWG neu als Beweismittel angerufene Schlagopferstudie der Schweizerischen Vogelwarte Sempach zur Anlage in der Gemeinde Le Peuchapatte (JU) sei für das Projekt auf dem Grenchenberg nicht aussagekräftig (fehlender Vergleichs-/Referenzwert). So umfasse der der Studie zugrundeliegende Windpark bloss 3 Anlagen, und der Minimalabstand der Rotoren (von 41 m Radius) zum Boden betrage hier 68 m. Die 6 Anlagen auf dem Grenchenberg (mit 61 m Rotorradius und viel geringerem Bodenabstand des Rotorkreises) würden ein rund 6,3 mal grösseres Kugelvolumen an Luftraum bestreichen. Dazu komme, dass bei der untersuchten Anlage im Jura - wegen der hier vorherrschenden Windrichtung - die Rotoren häufig parallel zu den Vogelzugsrouten stehen würden, auf dem Grenchenberg hingegen in der Regel quer dazu. Schliesslich beschränke sich die (im Übrigen noch gar nicht abgeschlossene und publizierte) Studie auf Vögel; die Gefährdung der Fledermäuse werde nicht untersucht. Wieviel schliesslich vom im Finanzplan für Umweltmassnahmen budgetierten Betrag für Wirkungskontrollen vorgesehen sei, bleibe nach wie vor offen. Zu Unrecht versuche die Bauherrschaft, Art und Umfang „... der Wirkungskontrollen aus dem vorliegenden Verfahren fernzuhalten und auf die Phase der Umsetzung von Ersatz- und Begleitmassnahmen (wohl nach Inbetriebnahme des Windparks) zu verlagern ...“ Zu Unrecht deshalb, weil „... bereits heute klar ... [sei], dass die Wirkungskontrollen praktisch undurchführbar ... [seien] und gestützt darauf nicht zu einem späteren Zeitpunkt taugliche Abschaltmassnahmen abgeleitet werden ... [könnten].“ Dieses Vorgehen halte vor Art. 10b Abs. 2 lit. b USG nicht stand.

k. In ihrer Eingabe vom 31. Mai 2017 schliesslich, der Stellungnahme zum Anhörungsbericht des BAFU vom 21. Dezember 2016 (vgl. dazu oben Ziff. 2.1 lit. s und u), tragen die Beschwerdeführer - nebst Wiederholungen früherer Vorbringen - u.a. vor, die Beurteilung des Bundesamts sei vor dem Hintergrund eines unvollständig und teils auch unrichtig erhobenen Sachverhalts ergangen. So etwa hätte das BAFU bei Berücksichtigung des - offenbar nicht konsultierten - bundesgerichtlichen Urteils 1C_346/2014 vom 26. Oktober 2016 (i.S. Projekt Windpark Schwyberg/FR) die (relative) Standortgebundenheit des Vorhabens unmöglich bejahen können. Dieses Urteil zeige nämlich auf, dass die im Jahr 2009 vorgenommene Richtplananpassung (siehe dazu oben Ziff. 2.1 lit. b) den Anforderungen des revidierten (am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten) Art. 8 Abs. 2 RPG (sog. Richtplanvorbehalt) nicht standhalte (fehlende Koordination mit dem Kanton

Bern, unzureichender Grad an Konkretisierung, fehlende Interessenabwägung, ausgebliebene Prüfung von Alternativen). Dabei könnten diese Versäumnisse respektive Mängel auf der Stufe Nutzungsplanung nicht nachgeholt/behoben werden. Vielmehr fehle es der streitgegenständlichen Nutzungsplanung an der erforderlichen richtplanerischen Grundlage. Was alsdann die Gefährdung der Vögel und Fledermäuse betreffe, habe sich das BAFU „... ohne nähere Substantiierung oder kritische Prüfung der Sachlage zu einer oberflächlichen positiven Beurteilung hinreissen“ lassen. So bestätige der Entscheid Schwyberg nämlich auch, dass - wie von den Beschwerdeführern bereits früher gerügt - die von der Bauherrschaft vorgesehenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (völlig) ungenügend seien. Mit Bezug auf den Rotmilan im Speziellen komme der Schweiz insofern erhöhte Verantwortung zu, als dessen Population hierzulande zunehme, derweil sie in Gebieten mit vielen Windkraftanlagen (etwa in Brandenburg) rückläufig sei. Schliesslich sei nochmals zu betonen, dass sich - wie Untersuchungen zeigten - die seriöse Suche nach Schlagopfern derart aufwendig gestalte, dass sie in der Praxis nicht umsetzbar sei.

2.3.3 Erwägungen des Regierungsrats

2.3.3.1 Verfahrensfragen im weiteren Sinn

a. Ausser Frage steht, dass die Gegenstand der Planung bildende Anlage der UVP unterliegt [vgl. Ziff. 21.8 des Anhangs zur UVPV wie auch Ziff. 21.8 des Anhangs zu den kant. Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.16)]. Aus dem Anhang zu den kant. Richtlinien (vgl. a.a.O.) ergibt sich weiter, dass - auf erster Stufe - das Gestaltungsplanverfahren das massgebliche Verfahren ist. Zu guter Letzt bezeichnet der Anhang (siehe abermals a.a.O.) auch die „zuständige Behörde“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 UVPV, und zwar - für die erste Stufe - mit „Gemeinderat / Regierungsrat“. Diese Bezeichnung bedarf der weiteren Erörterung. Dass im Falle eines *kantonalen* Gestaltungsplans dem Gemeinderat keine Funktion zukommt, dieser nicht zuständige Behörde ist, ist unbestreitbar. Interessanter ist die Frage, wie es sich - wie vorliegend - im Falle eines *kommunalen* Gestaltungsplans verhält; nämlich: ob hier allein (und abschliessend) der Gemeinderat die „zuständige Behörde“ ist oder aber der Gemeinde- und der Regierungsrat gemeinsam, in ihrem Zusammenwirken. Dies aus folgenden Grund: Ein vom Gemeinderat im Sinne von § 16 Abs. 3 PBG beschlossener Plan bedarf zwingend der Genehmigung des Regierungsrats (vgl. § 18 Abs. 1 PBG). Solange diese Genehmigung noch aussteht, kommt dem Plan - abgesehen von jener nach § 15 Abs. 2 PBG („Sperr- bzw. negative Vorwirkung“) - keine Rechtswirkung zu. In dieser Zweistufigkeit liegt denn auch ein wesentlicher Unterschied der kommunalen Nutzungsplanung zur kantonalen nach §§ 68 ff. PBG. Zwar spricht § 69 lit. d ebenfalls von der „Genehmigung des Planes“ durch den Regierungsrat. Exakt betrachtet handelt es sich dabei jedoch um den Planbeschluss, geht ihm doch kein solcher des BJD voraus. Das Departement stellt dem Regierungsrat lediglich Antrag. Es ist denn auch der Regierungsrat, der über allfällige Einsprachen (nicht Beschwerden!) entscheidet (vgl. a.a.O.).

Damit verhält es sich wie folgt: Zuständige Behörde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 UVPV sind im Verfahren der kommunalen Nutzungsplanung (Gestaltungsplanung) der Gemeinde- und der Regierungsrat gemeinsam.

b. Die Ausführungen unter lit. a relativieren denn auch die beschwerdeführerische Rüge, der Gemeinderat der Stadt Grenchen sei seiner Pflicht zur Vornahme der UVP nicht nachgekommen, habe sich im angefochtenen Beschluss mit den diversen tangierten Bestimmungen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Heimatschutzrechts nicht eigentlich auseinandergesetzt. Vielmehr sei es bei Verweisen auf Abklärungen der kantonalen Fachstellen und den UVB geblieben, mit der Folge, dass die rechtliche Würdigung - die nicht Aufgabe der Umweltschutzfachstelle (bzw. Gegenstand deren Beurteilungsberichts), sondern der „zuständigen Behörde“ sei - noch immer ausstehe. Ja selbst die *definitive* Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle stehe bis heute noch aus, weshalb der Gemeinderat nicht einmal den Sachverhalt rechtsgenügend erhoben habe. Insofern sei der Gemeinderat auch seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen, habe

folglich den Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör verletzt. Diese beiden - von den Beschwerdeführern zutreffend erkannten - „Ausstände“ [ausstehende abschliessende Abklärung des Sachverhalts (u.a. durch Erstellung des definitiven Beurteilungsberichts durch das AfU zuhanden des Regierungsrats) und ausstehende (abschliessende) rechtliche Würdigung] bilden - wie unter lit. a aufgezeigt - indessen Gegenstand des vorliegenden Verfahrens vor dem Regierungsrat. Anzufügen bleibt, dass dem Planbeschluss der Vorinstanz zwingend eine rechtliche Würdigung - und zwar mit positivem Ergebnis - vorausging. Dass die Begründung im Wesentlichen aus Verweisen auf Feststellungen der Umweltschutzfachstelle besteht, ist bei derart komplexen Projekten nichts Aussergewöhnliches.

Die unter lit. a erörterte Rollenverteilung (gemeinsame Zuständigkeit) und das unmittelbar vorstehend skizzierte weitere Vorgehen erweisen sich denn auch als die einzig adäquaten, insbesondere bei Planungsverfahren wie dem vorliegenden von hoher Komplexität und in Verbindung mit einer UVP. Eine auf den Gemeinderat als kommunale Planungsbehörde beschränkte Kompetenz in erster Instanz würde die Möglichkeiten dieser Behörde, die in der Regel nicht auf eine zureichend dotierte professionelle Verwaltung zurückgreifen kann, nicht selten (fachlich) überfordern. Dies mit der Folge, dass kommunale Planungen in komplexen Angelegenheiten regelmässig wegen erkannter Fehler oder Lücken zurückzuweisen wären – und zwar nicht selten im Sinne eigentlicher „Leerrunden“. Mit andern Worten muss der Regierungsrat bei kommunalen Planungsgeschäften im Gleichschritt mit deren zunehmender Komplexität vermehrt von der ihm nach § 18 Abs. 3 PBG zustehenden Möglichkeit Gebrauch machen können, inhaltliche Änderungen selbst zu beschliessen, d. h. in reformatorischer Weise korrigierend einzugreifen. Dabei gilt es auch zu beachten, dass die Gemeinden keine Umweltschutzfachstellen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 UVPV zu betreiben haben, weshalb bei UVP-pflichtigen Vorhaben eine Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung ohnehin unumgänglich ist. Dieser Sichtweise könnte - prima vista - zwar entgegenhalten werden, dass sich für Planungsgegenstände der vorliegenden Art das Instrument des kantonalen Nutzungsplans als besser geeignetes anbietet. Aber eben nur auf den ersten Blick, würde dabei doch die (staats-)politische Komponente übersehen. Planungen zu Anlagen zur Energieerzeugung im grösseren Umfang kommt regelmässig eine politische Dimension zu, und dies gilt - wie bereits die stark divergierenden Meinungsäusserungen im Rahmen der Richtplananpassung gezeigt haben - auch für Windkraftanlagen und - wovon die zahlreichen Einsprachen zeugen - im Speziellen im vorliegenden Fall. So war es denn - bei der Ausscheidung von potentiellen Gebieten für Windparks im kant. Richtplan - von allem Anfang an die Meinung, dass der Anstoss zur nachgelagerten Nutzungsplanung (und Realisierung) von den Standortgemeinden ausgehen müsse [vgl. dazu etwa die folgenden (punktuell herausgegriffenen) Aussagen im RRB Nr. 2009/1469 i.S. Richtplananpassung: „Die Meinungen zur Windenergie sind sehr kontrovers, und die Diskussionen dazu werden recht emotional geführt. ... Die Richtplananpassung bezeichnet lediglich mögliche Gebiete für Windparks. Gemeinden sind nicht verpflichtet, diese in der Nutzungsplanung auch umzusetzen. ... Die Planung von Windparks erfolgt im Nutzungsplanverfahren, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Kanton und betroffene Gemeinden sind von der Standortgemeinde frühzeitig in die Arbeiten miteinzubeziehen.“ (vgl. a.a.O., Ziff. 2.2.2 und 3.1)].

Auch die von den Rekurrenten als unzureichend gerügte Begründung des angefochtenen gemeinderätlichen Einspracheentscheides ist vor diesem Hintergrund zu beurteilen. Abstrakt (d. h. losgelöst von den vorstehenden Ausführungen) betrachtet, wirkt der (von der BAPLUK verfasste und vom Gemeinderat zum eigenen erhobene) Entscheid - nicht zuletzt gemessen am Konkretisierungsgrad der ihm zugrunde liegenden Einsprache - in der Tat „ziemlich dünn“. Ob seine Begründung auch unbesehen der konkreten und speziellen Situation noch den vom Bundesgericht definierten Minimalanforderungen, wie sie vom Gemeinderat in seiner Vernehmlassung korrekt wiedergegeben werden (vgl. dazu oben Ziff. 2.3.2 lit. b, am Anfang), zu genügen vermöchte, darf deshalb mit Fug in Frage gestellt werden, kann jedoch offen bleiben.

Für das vorliegende Beschwerdeverfahren bedeutet dies - zusammengefasst - das Folgende: Wie von den Beschwerdegegnern (SWG) nicht unberechtigt erkannt respektive als geboten erachtet

(vgl. dazu oben, Ziff. 2.3.2 lit. c, 2. Absatz), sind bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit des Verfahrens vor dem Gemeinderat nicht zu strenge Massstäbe anzulegen. M.a.W ist allfälligen Verfahrensmängeln - anders als bei einschlägigen kommunalen Planungsgeschäften - in vermehrtem Masse durch reformatorische Korrekturen des Regierungsrates zu begegnen. So ist - wie erwähnt - die Abgrenzung zwischen erstinstanzlichem und Beschwerdeverfahren bei der kommunalen Nutzungsplanung mit UVP nicht scharf auszumachen - die Funktion des Regierungsrates entsprechend „etwas zwiespältig“. Insofern wäre es denn auch nicht korrekt, beim beabsichtigten Vorgehen unbesehen auf (unzulässige) „Heilungen“ im engern Sinn zu schliessen, wie sie - weil den Grundsatz der formellen Natur der Verfahrensgarantien durchbrechend - von der Rechtsprechung nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen zugelassen werden. Vorliegend kommt - wie ebenfalls bereits angesprochen - als zentrales Moment dazu, dass nicht zwingend gebotene Rückweisungen in erster Linie (wenn nicht gar ausschliesslich) zu unnötigen Verfahrensverzögerungen führen dürften. Der von den Beschwerdeführern (implizit) gestellte Antrag um integrale Nichtgenehmigung der streitigen Planung bereits aus formellen Gründen ist deshalb abzuweisen.

c. Umstritten ist weiter die Frage, ob und - wenn ja - in welchem Umfang Teilaspekte der umweltrechtlichen Prüfung ins nachgelagerte Baubewilligungsverfahren verschoben werden dürfen. Für die Beschwerdeführer ist ein solches Vorgehen bereits im Grundsatz - generell - unzulässig. Die (wesentlichen) umweltrelevanten Punkte müssten auf Stufe Nutzungsplanung festgelegt werden, und zwar unverrückbar. Gemeinderat und Beschwerdegegner sind derweil der Meinung, dass die aus § 46 Abs. 1 lit. b PBG sich ergebende Gestaltungsplanpflicht - mithin also die Bestimmung der Nutzungsplanung als massgebliches Verfahren - einer derartigen Verschiebung/Verlagerung nicht per se entgegensteht. Dabei berufen sie sich - nicht anders als die Beschwerdeführer auch - auf Art. 5 Abs. 3 UVPV. Für die Bauherrschaft (Beschwerdegegner) entspricht es geradezu dem Wesen raumwirksamer Grossprojekte, dass sich ihre Konkretisierung erst im Zuge zunehmender Planungsstufe verdichtet - und damit auch unweigerlich Projektanpassungen einhergehen. Darin liege gerade der Sinn eines abgestuften Planungsprozesses. Für die Beschwerdeführer hinwiederum würden die Verfahrensvorschriften bei einer derartigen Handhabung ihres Gehalts entleert, eine rechtskonforme UVP vereitelt.

Aus Ziff. 21.8 des Anhangs zu den kant. Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. dazu bereits vorstehend lit. a) ergibt sich - als massgebliches Verfahren - ein zweistufiges [1. Stufe: (kommunaler oder kantonaler) Gestaltungsplan; 2. Stufe: Baubewilligung]. Diese Regelung verträgt sich ohne weiteres mit Art. 5 Abs. 3 Satz 3 UVPV, wonach die Kantone, wenn sie für bestimmte Anlagen eine Sondernutzungsplanung (Detailnutzungsplanung) vorsehen [so - für den Kanton Solothurn - in § 46 Abs. 1 lit. b PBG], diese als massgebliches Verfahren gilt, wenn sie eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die vom Regierungsrat in den Richtlinien getroffene Lösung (2-Stufigkeit des massgeblichen Verfahrens) beruht (zwingend) auf der nicht zu beanstandenden Interpretation, dass die Konjunktion „wenn“ in der angesprochenen bundesrechtlichen Verordnungsbestimmung nicht nur als „falls“, sondern auch als „soweit als“ zu lesen ist. Bei anderer Leseart wäre die 2-Stufigkeit ausgeschlossen - es gälte dann „entweder“ (nämlich Gestaltungsplanverfahren)/„oder“ (d. h. Baubewilligungsverfahren). Das bedeutet zugleich, dass eine teilweise Verlagerung der Prüfung umweltrechtlicher Aspekte auf die Stufe 2 - das Baubewilligungsverfahren - möglich sein muss. Ansonsten würde das nachlaufende Baubewilligungsverfahren - wie von den Beschwerdegegnern zutreffend erkannt - zur Bedeutungslosigkeit verkommen; es könnten hier allenfalls etwa noch Fragen der Gestaltung behandelt werden.

Allerdings soll die Verschiebung der Prüfung umweltrechtlicher Aspekte ins Baubewilligungsverfahren die Ausnahme bilden, mit Zurückhaltung geübt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Gebot von Art. 10a Abs. 1 USG, wonach die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens „... möglichst frühzeitig ...“ zu prüfen ist. Was zu verschieben zulässig ist und was nicht, kann indessen kaum abstrakt entschieden werden, ist vielmehr im jeweiligen konkreten Zusammenhang zu prüfen. Insofern ist diese Fragestellung nachfolgend, bei der Erörterung einzelner Umweltas-

pekte, immer präsent zu behalten (vgl. diesbezüglich auch die zahlreichen Anträge des AfU zu den im UVB vorgesehenen Massnahmen). An dieser Stelle sei allein noch das Folgende erwähnt: § 39 Abs. 4 PBG sieht vor, dass Erschliessungsplänen gleichzeitig die Funktion der Baubewilligung beigegeben werden kann. Ist dies der Fall, entfällt ein nachlaufendes Baubewilligungsverfahren. Es kann vielmehr unmittelbar gestützt auf den rechtskräftigen Nutzungsplan gebaut werden. Die den Kern der verfahrensgegenständlichen Planung bildenden beiden Pläne, jene betreffend WEA 1 - 3 und WEA 4 - 6, sind zwar (bloss) als „Teilzonen- und Gestaltungspläne“ bezeichnet (vgl. Ziff. 1, Ausgangslage). Angesichts ihres Inhalts respektive des Planungsgegenstands (Errichtung einer namhaften Anlage zur Erzeugung von Energie) könnten sie jedoch ohne Not auch als Teilzonen-, *Erschliessungs*- und Gestaltungspläne verstanden werden, wie dies neulich etwa im Zusammenhang mit Nutzungsplanungen zu Laufwasserkraftwerken gehandelt worden ist (siehe als Bsp. RRB Nr. 1806 vom 20. Oktober 2014 i.S. Ausbau des Wasserkraftwerks Aarau). Aufgrund der gesamten Umstände darf davon ausgegangen werden, dass die Stadt Grenchen (Gemeinderat und SWG) von dieser Option vorliegend bewusst nicht Gebrauch gemacht hat, d. h. auf ein nachgelagertes Baubewilligungsverfahren bewusst nicht hat verzichten wollen, um den Konkretisierungsgrad der Nutzungsplanung nicht strapazieren zu müssen.

Schliesslich wird die vom Regierungsrat vertretene Sicht (i.S. Zulässigkeit einer teilweisen Verlagerung der Prüfung umweltrechtlicher Aspekte ins nachgelagerte Baubewilligungsverfahren) vom Verwaltungsgericht gestützt. Dieses hat in seinem Urteil vom 6. April 2017 im Beschwerdeverfahren VWBES.2017.36 (siehe dazu oben Ziff. 2.1 lit. e am Ende) mitunter wie folgt erwogen: „Ein Windkraftwerk ist keine per se wassergefährdende Anlage. Gewässer, Grundwasser und Quellen wurden in der UVP-Hauptuntersuchung abgehandelt, ohne hier eine umfassende materielle Prüfung vorwegzunehmen. Der dennoch allenfalls nötige zusätzliche Schutz gehört primär in das nachgelagerte Baubewilligungsverfahren“ (vgl. a.a.O., Erw. 3.1). Oder: „Der UVP-Hauptbericht enthält ein Bodenschutzkonzept. Die weitere Sicherung des Baugrunds gehört ins Baubewilligungsverfahren“ (vgl. a.a.O., Ziff. 4.1 am Anfang).

d. Soweit die Beschwerdeführer alsdann eine (gleich doppelte) Verletzung des Koordinationsgebotes rügen, verhält es sich wie folgt:

Zwar trifft es zu, dass der Gemeinderat die Nutzungspläne beschlossen und über die zugehörigen Einsprachen befunden hat (Beschlüsse vom 16. September 2014 und 30. Juni 2015), bevor die für die Realisierung des Projekts ebenfalls erforderliche Rodungsbewilligung des VWD vorlag. Wie unter lit. a ausgeführt, bedarf der vom Gemeinderat beschlossene Plan indessen zwingend der regierungsrätlichen Genehmigung, entfaltet bis zu deren Vorliegen noch keine Rechtswirkung. Da mit dem vorliegenden RRB nun nicht nur die kommunale Planung genehmigt, sondern - gestützt auf § 134 Abs. 4 PBG - zugleich die noch ausstehende (und an sich in die Kompetenz des VWD fallende) Rodungsbewilligung erteilt wird, ist die Verfahrenskoordination ohne weiteres gewährleistet.

Ebensowenig wurde bzw. wird das Koordinationsgebot durch den Umstand verletzt, dass das Vorhaben „Windkraft Grenchen“ zusätzlich einer - unter anderem ebenfalls eine Rodungsbewilligung mit umfassenden - eidgenössischen Plangenehmigung bedarf, wie sie derzeit, nach Überweisung durch das ESTI [vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. b Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0)], beim Bundesamt für Energie (BFE) noch rechtshängig ist. Insbesondere ist nicht zu ersehen, weshalb der Gemeinderat Grenchen - wie es die Beschwerdeführer behaupten - angesichts der Bestimmungen von Art. 25a RPG und Art. 21 UVPV seinen Planbeschluss nicht unabhängig der noch ausstehenden eidg. Plangenehmigung hätte treffen dürfen, sich vielmehr aktiv um die Koordination mit dem Bundesverfahren hätte bemühen müssen. Dies aus folgenden Gründen: Wie schon wiederholt erwähnt, entfaltet der gemeinderätliche Planbeschluss erst mit seiner regierungsrätlichen Genehmigung Rechtswirkungen. Die vorliegend vom Regierungsrat - in Vertretung des VWD und zusammen mit der besagten Genehmigung - zu erteilende Rodungsbewilligung wiederum bedurfte vorgängig der Konsultation des BAFU (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. a WaG und oben Ziff. 2.1. lit. s), welches - wie das BFE - dem UVEK angehört. Zu guter Letzt steht der vorliegende

RRB (Plangenehmigung und Erteilung der kant. Rodungsbewilligung) explizit unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der erforderlichen Plangenehmigung durch den Bund (vgl. unten Ziff. 2.7).

e. Einen zentralen Kritikpunkt der Beschwerdeführer bildet die Qualität des aufgelegenen UVB. Zwar gehört dieser (mit den Teilen „Hauptuntersuchung“ und „Hauptuntersuchung Anhang“) - anders als aus der damaligen Publikation im Stadt-Anzeiger geschlossen werden könnte - nicht zum Genehmigungsinhalt der Planung. Dies bedeutet indessen nicht, dass darin erkannte bzw. zu erkennen geglaubte Lücken oder Fehler nicht gerügt werden könnten. So bildet der UVB vorliegend doch unbestreitbar die wichtigste Planungsgrundlage.

Der UVB bildet die Grundlage der [von der zuständigen Behörde vorzunehmenden (siehe Art. 18 Abs. 1 UVPV)] Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Art. 10b Abs. 1 USG). Nach Art. 10b Abs. 2 USG ist er nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstelle [vorliegend: das „UVP-Handbuch“ des Bundesamts für Umwelt (BAFU); siehe Art. 10 Abs. 1 lit. c UVPV] zu erstellen und hat alle Angaben zu enthalten, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (siehe dazu Art. 3 Abs. 1 UVPV) nötig sind (im Einzelnen siehe Art. 9 UVPV). Er hat zu beschreiben/umfassen: den Ausgangszustand; das Vorhaben, nämlich inklusive der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall; einen Überblick über die wichtigsten allenfalls vom Gesuchsteller geprüften Alternativen; die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt. In der Regel basiert der UVB auf einer vorgelagerten Voruntersuchung und einem Pflichtenheft (vgl. Art. 10b Abs. 3 USG und Art. 8 Abs. 1 UVPV). Voruntersuchung, Pflichtenheft und UVB werden von der Umweltschutzfachstelle beurteilt, welche der für den Entscheid zuständigen Behörde (vgl. dazu Art. 5 Abs. 1 UVPV und vorstehend lit. a) in ihrem Bericht (Beurteilungsbericht; zu dessen Inhalt siehe Art. 13 UVPV) Antrag stellt (vgl. Art. 10c Abs. 1 USG). Die zuständige Behörde kann - sei es auf Antrag der Umweltschutzfachstelle oder aus eigenen Stücken - verfahrensleitende Anordnungen treffen, etwa ergänzende Abklärungen verlangen oder Sachverständige beiziehen (vgl. Art. 10b Abs. 4 USG und Art. 16 Abs. 2 UVPV).

Die aktuelle, dem Regierungsrat vorliegende Fassung des UVB (Hauptdokument und Anhang), die Fassung „Rev. 6“, datiert vom 28. Juli 2015 und trägt den Vermerk „Nach Behandlung der Einsprachen / Gemeinderat Grenchen, Beschluss Nr. 2965 vom 30. Juni 2015“. In seinem *definitiven* Beurteilungsbericht (zuhanden des Regierungsrates) vom 4. April 2017 hält das Amt für Umwelt unter Ziffer 18.1 („Anmerkung zu den eingereichten Unterlagen“) dazu das Folgende fest: „Der Umweltverträglichkeitsbericht der Gesuchstellerin [recte: der Gesuchsteller] stellt eine gute Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens dar. Die Untersuchungen wurden fachlich kompetent ausgeführt und sind im Bericht nachvollziehbar, stufengerecht und klar strukturiert wiedergegeben. Wir sind der Meinung, dass der Bericht für eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens ausreicht und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die insbesondere in Art. 10b Abs. 2 USG festgelegt und im UVP-Handbuch (BAFU, 2009) präzisiert sind.“ Dabei waren dem AfU die von den Beschwerdeführern angebrachten Vorbehalte durchaus bekannt, hält es unter Ziff. 2 („Grundsätzliches zur Beurteilung, fachübergreifende Aspekte“) seines Berichts doch explizit fest, seine „... Beurteilung ... [erfolge] in Kenntnis der eingegangenen Beschwerden, der damit verbundenen Korrespondenz und der Diskussionen am Augenschein mit Parteiverhandlung vom 20. Juni 2016.“

Wie vom Gemeinderat und den SWG geltend gemacht, sind die im Auftrag der Bauherrschaft erstellten Entwürfe zu den Nutzungsplänen und zum ihnen zugrunde liegenden UVB in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen - „... in Koordination mit dem Amt für Raumplanung resp. Amt für Umwelt ...“ (vgl. Vernehmlassung des Gemeinderats, Ziff. 1.1.3) - zur Auflagereife weiterentwickelt worden. So ergibt sich aus den einleitenden Sätzen des ersten Vorprüfungsberichts des ARP vom 22. Oktober 2013, dass das Amt die Plan- und Berichtsentwürfe - nebst beim „... Kanton Bern und den involvierten Bundesstellen ...“ - bei den

betroffenen kantonalen Fachstellen in Vernehmlassung gegeben hat. Bereits damals hatte das ARP den Unterlagen übrigens sorgfältige Erarbeitung und Tauglichkeit als Beurteilungsgrundlage attestiert (siehe a.a.O., Ziff. 2). Ein Vergleich der beiden *vorläufigen* Beurteilungsberichte des AfU vom 22. Oktober 2013 und 26. Mai 2014 (je ergangen als integrierende Bestandteile der beiden Vorprüfungsberichte des ARP vom 22. Oktober 2013 und 6. Juni 2014) mit den dem Regierungsrat nunmehr im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Exemplaren von UVB und Plänen (inkl. Sonderbauvorschriften) wiederum zeigt, dass die vom AfU gestellten Anträge (um Anpassung der Unterlagen für die öff. Auflage) grossmehrheitlich berücksichtigt, d. h. umgesetzt worden sind.

Ferner ist Folgendes zu beachten: Stellt die Umweltschutzfachstelle (vorliegend: AfU) bei der Beurteilung des UVB Mängel (Lücken oder Fehler) fest, bedeutet dies noch nicht, dass sie der zuständigen Behörde (vorliegend: Regierungsrat) die Verweigerung der Genehmigung des Projekts (vorliegend: Nutzungsplanung) beantragen muss bzw. die zuständige Behörde diesem (vorderhand) die Genehmigung zu verweigern hat. Unbesehen der - im vorliegenden Verfahren noch akzentuierten (vgl. § 26 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 10b Abs. 1 und 2 USG sowie Art. 9 UVPV) - Mitwirkungspflicht der Bauherrschaft/Beschwerdegegner (SWG), gilt im Grundsatz nämlich immer noch die Untersuchungsmaxime (vgl. § 14 VRG). Es erwies sich m.a.W. als unverhältnismässig, einer prinzipiell genehmigungsfähigen Planung wegen nicht grundlegender und im Zuge des Genehmigungsverfahrens zudem behebbarer Lücken oder Fehler im zugrundeliegenden UVB die Genehmigung zu verweigern. So, wie ein Gesuch nicht abgewiesen werden soll, wenn ihm unter Auflagen entsprochen werden kann, sind diese Mängel bei gegebenen Voraussetzungen im Zusammenwirken von Bauherrschaft, Umweltschutzfachstelle und zuständiger Behörde zu beheben. Dass dies möglich ist, ergibt sich unmissverständlich etwa auch aus Art. 10b Abs. 4 USG oder Art. 13 Abs. 2 und 4 sowie Art. 18 UVPV, und es bedeutet zugleich, dass die von den Beschwerdegegnern zwischenzeitlich aktualisierten Grundlagenberichte (vgl. Ziff. 6 - 12 des Beweismittelverzeichnis der SWG zu ihrer Stellungnahme vom 30. September 2015) zu den Akten zu nehmen sind. Vorliegend hat das AfU in seinem *definitiven* Beurteilungsbericht dem Regierungsrat denn auch diverse Anträge um Aufnahme von Auflagen, Präzisierungen und dgl. in seinen Beschluss gestellt.

Zu einzelnen Kritikpunkten der Beschwerdeführer kann noch kurz das Folgende festgehalten werden:

- Fehlende „ökologische Bilanzierung“ (betreffend die vorgesehenen Ersatzmassnahmen): Gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG gilt der Grundsatz „1. vermeiden, 2. schützen/schon, 3. wiederherstellen, 4. ersetzen“. Wenn sich bei der Ausgestaltung eines Projektes trotz hinreichend vorgesehener Massnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur bestmöglichen Schonung von Lebensräumen, Tieren und Pflanzen verbleibende Auswirkungen nicht gänzlich vermeiden lassen, sind Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu treffen. Diese sind dann angemessen bzw. ökologisch gleichwertig, wenn durch sie der ökologische Zustand vor dem Eingriff wieder hergestellt oder ersetzt werden kann, der Lebensraum rechtzeitig zur Verfügung steht und dessen Erhaltung langfristig sichergestellt ist.

Bei verschiedenen Grossprojekten wurde mit Hilfe von Biotopbewertungsmethoden die Angemessenheit von Ersatzmassnahmen beurteilt. Beispiele dafür finden sich in der Publikation „Wiederherstellung und Ersatz in Natur- und Landschaftsschutz“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft aus dem Jahr 2002. Eine solche Methode wurde - in modifizierter Form - auch im Kanton Solothurn für die Bilanzierung von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen bei Wasserkraftanlagen verwendet. Der Vorteil der Methode besteht darin, dass die Ergebnisse der Bewertung einfach nachvollziehbar sind. Allerdings beruht die Methode auf „gutachterlichen“ Einschätzungen und Annahmen, die je nach Gutachter sehr unterschiedlich ausfallen können und meist zu grossen Diskussionen unter Experten Anlass geben.

Aufgrund dieser Nachteile wurde beim vorliegenden Projekt auf die Anwendung einer Biotopbewertungsmethode verzichtet. Stattdessen schlägt die Bauherrschaft Massnahmen vor, die grundsätzlich das Potenzial haben, einen angemessenen Ersatz für die jeweils betroffenen Populationen oder Lebensräume zu bieten. Ergänzend dazu ist für viele Massnahmen ein umfassendes Monitoring vorgesehen, das die Grundlage für Optimierungen in der Betriebsphase bildet, falls die anvisierten Ziele verfehlt werden sollten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass alle Prognosen im Bereich der Natur eine gewisse Unschärfe aufweisen und deshalb spätere Anpassungen notwendig sein könnten.

Der Regierungsrat ist mit der kantonalen Umweltschutzfachstelle der Meinung, dass das skizzierte Vorgehen den Vorgaben von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG entspricht.

– Nabenhöhe: Dass die im Verlaufe des Verfahrens nicht unwesentlich reduzierte (maximal zulässige) Nabenhöhe der Anlagen (einst: 120 m; neu: 99 m) für Art und Zahl der zu erwartenden Schlagopfer von Bedeutung sein kann, ist nicht zu bestreiten. Da die im UVB vorgesehenen und vom Regierungsrat auf Antrag des AfU ergänzten und präzisierten (Schutz-)Massnahmen jedoch bei der Opferzahl ansetzen, d. h. sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse Schlagopferziele (Maxima an zulässigen Schlagopfern) festlegen [nämlich: 10 pro Jahr und WEA für Vögel und 10 pro Jahr insgesamt (alle 6 WEA zusammen) für Fledermäuse], wird die Bedeutung dieser Projektänderung zum Vornherein stark relativiert (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2.3.3.2 lit. c).

– Versäumte Abklärungen zum Vorkommen (nach Art. 20 Abs. 2 NHV i.V.m. Anhang 3 zur NHV) geschützter Tierarten: Die Liste der nach Anhang 3 zur NHV geschützten Tiere umfasst - *ohne* die (vorliegend im Zentrum des Interesses stehenden) Fledermäuse - mutmasslich (nämlich je nach Zählart) 158 Arten, zusammengefasst in 20 Artengruppen. Die Beschwerdeführer rügen bezogen auf 156 Arten (und 18 Artengruppen) unterlassene Abklärungen zum Vorkommen im Projektgebiet – und das ohne jegliche Konkretisierung. Dies lässt vorerst vermuten, dass die beiden unerwähnt gebliebenen Arten/Artengruppen von ihnen eher versehentlich denn bewusst nicht aufgeführt worden sind. Sicher aber genügt ihre Rüge - in der gegebenen Form - dem sich aus § 33 Abs. 1 VRG ergebenden Substantiierungsgebot nicht. Es verhält sich eher so, als ob der einspracheberechtigte Nachbar im Baubewilligungsverfahren schlicht geltend machen würde, es sei nicht nachgewiesen, dass das Bauvorhaben alle Bestimmungen des Bau-, Planungs- und Umweltrechts einhalte. Es können m.a.W. mit diesem Vorgehen („Pauschalrüge“) weder die Projektanten (UVB-Verfasser) noch die mit der UVP befassten Behörden (AfU und Regierungsrat) dazu verhalten werden, das fehlende Vorkommen all der angesprochenen Arten oder aber den angezeigten Umgang mit diesen (Treffen von Schutz-, Wiederherstellungs- oder/und Ersatzmassnahmen) im Detail nachzuweisen bzw. aufzuzeigen; dies unbeschadet des Untersuchungsgrundsatzes und der Pflicht zur Rechtsanwendung von Amtes wegen. Dessen ungeachtet soll immerhin kurz Folgendes festgehalten werden: Aus den Plänen selbst wie auch aus den zahlreichen orientierenden Unterlagen ergibt sich unverkennbar das Bemühen, nicht nur die vom Vorhaben dauernd betroffenen Flächen, sondern bereits die bloss vorübergehend (Bauphase) tangierten so knapp wie möglich zu halten. Dies mit dem Ziel, potentielle Lebensräume als auch die potentiell betroffene Flora und Fauna selbst so wenig wie möglich zu schädigen bzw. zu stören. Als Beispiele können - nebst vielen andern - etwa erwähnt werden: Knapp gehaltene Sondernutzungszonen und Gestaltungsplanperimeter im Bereich (bisheriger) Landwirtschaftszone (vgl. Teilzonen- und Gestaltungspläne); §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 4 und 10 der Sonderbauvorschriften (SBV); im UVB vorgesehene Massnahmen WILD-1, WILD-2 und WILD-6.

Im Übrigen verhält es sich wie folgt: Gegenwärtig hat das BAFU 17 „Rote Listen“ auf seiner Homepage publiziert (z.B.: Rote Listen der Eintagsfliegen, Steinfliegen, Köcher-

fliegen oder Rote Liste der Moose). Wenn die Auswirkungen eines Projektes auf den Naturhaushalt ermittelt werden sollen, so ist es in der Praxis unmöglich, nach allen Arten zu suchen, die in diesen Listen aufgeführt sind. Es ist deshalb eine sinnvolle und begründete Auswahl zu treffen. Diese Arten stellen Bioindikatoren dar, die Veränderungen in der Natur aufzeigen können.

Für die Auswahl von zu untersuchenden Tieren werden in der Publikation „Wiederherstellung und Ersatz in Natur- und Landschaftsschutz“ (BUWAL 2002) unter anderem folgende Kriterien erwähnt: Hoher Kenntnisstand betreffend Lebensraumansprüchen, geringe oder aber besonders grosse Mobilität, komplexe Lebensraumansprüche, besondere Gefährdung durch die Art des Eingriffs. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Fokussierung der faunistischen Untersuchungen im vorliegenden Projekt auf ausgewählte Vögel, Fledermäuse und Wildtiere diesen Kriterien entspricht, zumal nach den Kenntnissen der kantonalen Naturschutzfachstelle mindestens von folgenden Artengruppen aktuell keine Vertreter geschützter Tierarten nach Anhang 3 NHV innerhalb des Geltungsbereiches des Gestaltungsplanes vorkommen: Mollusca, Odonata, Mantodea, Orthoptera, Neuroptera, Lepidoptera, Amphibia und Mammalia.

Die Feldaufnahmen der Flora nehmen Bezug auf die Liste der schützenswerten Lebensräume (Anhang 1 zur NHV), auf die Liste der geschützten Pflanzen (Anhang 2 zur NHV) und auf die Rote Liste der Gefäßpflanzen. Auch dieses Vorgehen erachtet der Regierungsrat als korrekt und sinnvoll.

Damit erübrigt es sich, über die auf dem Grenchenberg tatsächlich vorhandenen Arten (Tiere und Pflanzen) ein unabhängiges Gutachten in Auftrag zu geben, wie es die Beschwerdeführer beantragen.

- Fehlende Lärmberechnungen/-prognosen bezogen auf die Anlagenstandorte und deren unmittelbare Umgebung sowie fehlende Abklärungen zu den Auswirkungen der Lärmimmissionen auf im Umfeld der Anlagen lebenden Tiere: Diese Thematik wird später behandelt, im Zusammenhang mit dem Aspekt Lärm (vgl. nachfolgend Ziff. 2.3.3.3, lit. a).
- Ungenügende Abklärungen bzw. beschönigende Darstellungen in Sachen Gefährdung der Fledermäuse und Vögel: Die Gefährdung respektive der Schutz der Vögel und Fledermäuse bildet den Kernpunkt der Beschwerde. Entsprechend wird auch dieser Aspekt nachfolgend vertieft behandelt (vgl. nachfolgend Ziff. 2.3.3.2).
- Fehlende, unzureichende oder aber zumindest nicht hinreichend verbindlich und justiziabel verankerte/formulierte (Schutz-/Wiederherstellungs-/Ersatz-)Massnahmen trotz unbestreitbarer schädlicher Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt (insb. auf Vögel und Fledermäuse): Vgl. auch dazu nachfolgen Ziff. 2.3.3.2.

2.3.3.2 Schutz der Vögel und Fledermäuse

a. Im Zentrum der Beschwerde stehen die Anliegen des Vogel- und Fledermausschutzes. Das ergibt sich zum einen aus dem Zweck, dem sich die Beschwerdeführer - als Vogelschutzverbände - verschrieben haben, zum andern aber auch aus objektivem Anlass: Die Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen bildet - etwa zusammen mit dem Landschaftsschutz - unbestreitbar einen der zentralen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Nutzung der Windenergie. Die Anliegen des Vogel- und Fledermausschutzes bilden hier quasi das Pendant zu jenen der Fischerei im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft.

Für eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der Problematik erweist sich eine Vorstellung von den Grössenordnungen, um die es konkret geht, als unverzichtbar. Dies nicht zuletzt auch

bereits mit Blick auf die von den Beschwerdeführern wiederholt als unerlässlich angerufene Gesamtinteressenabwägung.

Gemäss einem von den Beschwerdeführern beigebrachten Bericht in der deutschen Tageszeitung „Die Welt“ vom 11. Februar 2015 (siehe Beschwerdebeilage Nr. 4) standen damals in Deutschland rund 24'000 WEA in Betrieb. Ohne Massnahmen (Auflagen) zugunsten des Naturschutzes (wie etwa Abschaltzeiten) würden diesen - so der Bericht - jährlich schätzungsweise 250'000 oder mehr Fledermäuse zum Opfer fallen. Die gesichteten wissenschaftlichen Studien reichten von 100'000 bis 400'000 Opfern pro Jahr. Zum Vergleich: In der Schweiz standen Ende des Jahres 2016 63 WEA (mit installierten Leistungen reichend von 6,5 kW bis 3'300 kW) in Betrieb (siehe <http://wind-data.ch/wka/list.php>); darunter 27 Kleinanlagen. [Zur Erläuterung: Als *Kleinanlagen* gelten solche mit einer installierten Leistung von weniger als 100 kW; als *mittlere Anlagen* solche ab 100 kW installierter Leistung, als *Grossanlagen* solche ab 1'000 kW installierter Leistung. Und zur Veranschaulichung: Die auf dem oberen Grenchenberg heute betriebene Einzelanlage mit Baujahr 1994 weist eine installierte Leistung von 150 kW auf; die sechs projektierten sollen je über 2'000 kW leisten.] Heute wird davon ausgegangen, dass in der Schweiz dereinst (meint: ums Jahr 2050) maximal 1'000 WEA stehen werden [vgl. etwa den vom 23. Dezember 2016 datierenden Vernehmlassungsentwurf des BAFU zur Ergänzung des UVP-Handbuches mit dem Titel „Informationen und Methoden zur Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse“, Ziffer 1 (Einführung) sowie Fussnote 46].

Gemäss dem obgenannten Zeitungsbericht kämen pro Jahr und WEA gut 10 Fledermäuse zu Schaden (250'000 / 24'000). Geht man gar von 400'000 jährlichen Opfern aus, wären es knapp 17 pro Anlage (400'000 / 24'000). Das zeigt vorerst auf, dass die Schätzung der Projektanten, wonach auf dem Grenchenberg - ohne Schutzmassnahmen - jährlich 207 Opfer zu beklagen wären, also gut 34 pro Anlage [siehe Bericht „SWILD, Standortabklärung Fledermäuse: Windpark Grenchenberg, SO / Konzept Kompensationsmassnahmen“, Version 2 vom 12. August 2015, Ziff. 5 (Anm: In der Version 1 des Berichts, datierend vom 8. November 2012, worauf sich die Beschwerdeführer beziehen, lautete die nämliche Schätzung noch auf 174 Opfer pro Jahr.)], nicht kurzum als klar zu tief verworfen werden kann; und dies wohlverstanden eingedenk des Umstandes, dass auf dem Grenchenberg - aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten (Bergkrete, Nähe der Anlagen zum Wald etc.) - eine höhere Mortalität zu erwarten sein dürfte als im Durchschnitt über das Gebiet Deutschlands.

Geht man - im Endausbau - von 1'000 Anlagen schweizweit aus, würden diesen - wohlverstanden ohne Schutzmassnahmen (!) - bei einer angenommenen durchschnittlichen Mortalität von 25 Tieren (pro Anlage und Jahr) jährlich 25'000 Fledermäuse zum Opfer fallen.

Und abschliessend noch ein paar - unbestreitbar schmerzliche - Zahlen zum unnatürlichen Tod von Vögeln: Man geht davon aus, dass heute in der Schweiz jährlich 7 Millionen Vögel durch Kollisionen mit Glas (Fenstern, Fassaden) zu Tode kommen, weitere 2 Millionen durch Katzen und eine weitere Million durch Motorfahrzeuge. Dazu kommen u.a. noch die Opfer des Bahn- und Luftfahrtverkehrs.

b. Was die Vögel betrifft, stützt sich der UVB zum einen auf den Bericht „Untersuchung zu möglichen Auswirkungen eines Windparkprojekts auf dem Grenchenberg (SO) auf die Vögel: Brutvögel und Raumnutzung ausgewählter Arten“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach aus dem Jahr 2012 ab, der sich schwergewichtig mit den *Brutvögeln* befasst. Eine eigentliche Auseinandersetzung mit den *Zugvögeln* findet in diesem Bericht - wie die Beschwerdeführer zutreffend bemerken - nicht statt (vgl. dazu auch den Bericht selbst, Zusammenfassung). Hier (Zugvögel) stützt sich der UVB vielmehr auf die „Konfliktpotentialkarte Windenergie – Vögel Schweiz: Teilbereich Vogelzug“ und den zugehörigen Bericht (beides ebenfalls erarbeitet durch die Schweizerische Vogelwarte Sempach, nämlich im Auftrag des BFE, und mit Stand 2013) ab.

Die *Brutvögel* betreffend konzentrierten sich die Erhebungen der Vogelwarte (im Frühjahr 2011) auf 16 Arten, die zum einen als im Gebiet (Grenchenberg) vorkommend vermutet wurden und zum andern als gegenüber WEA sensibel gelten (direkte Gefährdung aufgrund möglicher Kollisionen oder/und indirekte Gefährdung wegen Beeinträchtigung des Lebensraums). Von diesen sog. „Fokusarten“ konnten vor Ort 14 tatsächlich nachgewiesen werden, zwei hingegen nicht. Unter den nachgewiesenen befinden sich eine als „stark gefährdet“ (Auerhuhn) und vier als „verletzlich“ (Haselhuhn, Waldschnepfe, Heidelerche und Wiesenpieper) auf der „Rote Liste Brutvögel“ des BAFU geführte Arten. Neben den 14 nachgewiesenen Fokusarten ergaben die Felddaufnahmen das Vorkommen 41 weiterer - gegenüber WEA nicht als besonders sensibel geltender - Arten, total also von 55 Arten. Auch unter diesen „weiteren Arten“ finden sich vier als „verletzlich“ klassierte (nämlich: Ringdrossel, Wacholderdrossel, Fitis und Waldlaubsänger). Schliesslich figurieren 13 der 14 nachgewiesenen Fokusarten - es fehlt hier der Baumpieper - und fünf der 41 weiteren Arten (nämlich: Gartenrotschwanz, Ringdrossel, Wacholderdrossel, Fitis und Waldlaubsänger) auf der 50 Arten umfassenden Liste des Programms „Artenförderung Vögel Schweiz“, einem gemeinsamen Projekt von BirdLife Schweiz, Vogelwarte Sempach und BAFU. Während Störungen des Lebensraums bereits - und evtl. gar vermehrt - in der Bauphase vorkommen können, fällt die Kollisionsgefahr erst mit der Inbetriebnahme der Anlagen an.

Als Schutzmassnahmen für die Brutvögel sieht der UVB die räumliche bzw. zeitliche Konzentration der Bautransporte respektive Bauarbeiten (siehe AVI-1 und AVI-2) sowie - für die Betriebsphase - ein spezielles Mahdregime (vgl. AVI-3) vor, als Ersatzmassnahme die Herstellung einer extensiven Sömmerungsweide auf bisher intensiver genutztem Boden (siehe AVI-4). Als „aufschiebend bedingte“ Ersatzmassnahme - nämlich für den Fall negativer Auswirkungen auf den Wanderfalken - ist die Aufwertung des Lebensraums des Auerhuhns (vgl. AVI-8) vorgesehen. Ferner soll der Wanderfalken einem speziellen Monitoring unterstellt werden (vgl. AVI-7). Ein Maximum für mögliche Schlagopfer wird nicht festgelegt. Ebenso wenig ist ein (generelles) Schlagopfermonitoring vorgesehen.

Was die *Zugvögel* betrifft, dürfen die Auswirkungen der Bauphase als vernachlässigbar beurteilt werden. Im Zentrum des Interesses steht hier zweifellos der Betriebszustand, und es stützt sich der UVB bei der diesbezüglichen Beurteilung - wie erwähnt - in erster Linie auf die Konfliktpotentialkarte der Vogelwarte Sempach ab. Auf dieser baut denn auch der (unter lit. a erwähnte) Vernehmlassungsentwurf des BAFU zur Ergänzung des UVP-Handbuches (vgl. daselbst Ziff. 3.3.2) auf.

Die im UVB korrekt wiedergegebene zentrale Erkenntnis liegt darin, dass der Vogelzug zwar ganzjährig zu beobachten ist, jedoch mit stark ausgeprägten Spitzen im Frühling und im Herbst - und hier wiederum konzentriert auf einige witterungsgünstige Tage und Nächte. Dabei sei - so weiter der UVB - bekannt, dass der Jura von einer sehr grossen Anzahl von Vögeln überquert werde. Die Krete des Grenchenbergs im Speziellen wird von der Konfliktpotentialkarte den Kategorien „gelb“ („Konfliktpotential vorhanden“) und „orange“ („Konfliktpotential gross“) zugeordnet. In der Kategorie „gelb“ rechnet der erläuternde Bericht der Vogelwarte mit 10 - 20 Schlagopfern pro Jahr und WEA, falls keine Schutzmassnahmen getroffen werden; in der Kategorie „orange“ mit über 20 (siehe a.a.O., Ziff. 5.1). Dabei werden im Bericht „... bis zu 10 Kollisionen pro Jahr und Anlage in Bezug auf den Vogelzug und die davon betroffenen Arten und Populationen als vorläufig vertretbar“ erachtet. Dies unter den Prämissen, „... dass in der Schweiz die Zahl von 1000 Anlagen nicht überschritten wird und gefährdete Arten nicht überproportional betroffen sind.“ Es wird deshalb empfohlen, Windenergieanlagen „... an Standorten mit erheblichen Zugkonzentrationen (Risikokategorie[n] gelb und orange) ... nur in Zusammenhang mit direkten, kollisionsvermeidenden Massnahmen, konkret durch Abstellen der Anlagen in Zeiten hoher Zugaktivitäten, ...“ zu betreiben (vgl. a.a.O., Ziff. 5.2 am Ende).

Als (Schutz-)Massnahme sieht der UVB deshalb das System „Birdscan“ vor (vgl. AVI-5; zu den Zielen und zur Funktionsweise des Systems siehe a.a.O., Ziff. 20.5.2), zur Wirkungskontrolle ein Monitoring des Vogelschlags (siehe AVI-6 sowie Ziff. 20.5.2 am Ende).

Was die Einschätzung durch das AfU (in seiner Funktion als Umweltschutzfachstelle) betrifft, kann auf die Ziffern 13.2.1 (Brutvögel) und 13.2.2 (Zugvögel) seiner definitiven Beurteilung vom 4. April 2017 verwiesen werden. Das Amt beantragt dem Regierungsrat hier die Aufnahme verschiedener Ergänzungen zu den von der Bauherrschaft im UVB vorgesehenen Massnahmen sowie zu einer Sonderbauvorschrift des Gestaltungsplans (siehe a.a.O., Anträge Nrn. 8 - 12, sowie bereits Antrag Nr. 3). Diese Anträge machen ausnahmslos Sinn; sie sind in den Beschluss des Regierungsrates zu übernehmen. Im Wesentlichen geht es - kurz zusammengefasst - um Folgendes [im Detail siehe den def. Beurteilungsbericht (massgebend ist die dortige Formulierung!)]:

- Antrag Nr. 8 zur Massnahme AVI-7 („Monitoring Wanderfalke“): Die Zielsetzung des Monitorings wird erweitert; die Untersuchungen haben einen Vorher-Nachher-Vergleich bzgl. Raumnutzung und Bruterfolg des Wanderfalken zu ermöglichen. Ferner kann die zuständige kantonale Behörde gestützt auf die Resultate des Monitorings nötigenfalls weitere Massnahmen verbindlich festlegen.
- Antrag Nr. 9 zu § 9 Abs. 1 der Sonderbauvorschriften: Neben der maximalen Nabenhöhe (von 99 m) wird auch eine minimale festgelegt; sie beträgt 88,5 m.
- Antrag Nr. 10 zur Massnahme AVI-4 („Extensive Sömmerungsweide“): Es ist eine auf vier Zielarten (Heidelerche, Feldlerche, Baum- und Wiesenpieper) bezogene Erfolgskontrolle durchzuführen, die einen Vorher-Nachher-Vergleich ermöglicht. Auch hier kann die zuständige Behörde gestützt auf die Resultate des Monitorings nötigenfalls weitere Massnahmen verbindlich festlegen.
- Antrag Nr. 11 zur Massnahme AVI-5 („Umsetzung Projekt Birdscan“): Die Schwellenwerte für das automatische Aus- und Einschalten der WEA während des Vogelzuges sind von der kantonalen Behörde zu genehmigen. Ferner sind - im Hinblick auf eine Optimierung des Abschaltalgorithmus - die relevanten meteorologischen Parameter zu erheben.
- Antrag Nr. 12 zur Massnahme AVI-6 („Monitoring Schlagopfer Vogelzug“): Die Massnahme heisst neu „Monitoring Schlagopfer Vögel“ und erfasst entsprechend auch die *Brutvögel*. Das Monitoring dauert mindestens drei Jahre. Es wird weitergeführt, wenn der Zielwert nicht eingehalten ist. Massgebender Zielwert ist der aktuelle des BAFU (heisst: max. 10 Schlagopfer pro WEA und Jahr), und er bezeichnet das Total verunfallter Zug- und Brutvögel (vgl. auch Ziff. 13.2.2.4 des Beurteilungsberichts). Ist er nicht eingehalten, muss der kant. Behörde ein angepasster Abschaltplan zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Antrag Nr. 3 zur Aufnahme einer neuen (zusätzlichen) Massnahme: Pflicht zur Koordination der Betriebszeiten respektive Abschaltssysteme und -algorithmen im Falle der Erstellung eines weiteren Windparks in der unmittelbaren Nachbarschaft

Mit den Präzisierungen und Erweiterungen, welche sie kraft der vorgenannten - als rechtsverbindlich zu erklärenden - Anträge erfahren, erweisen sich die Massnahmen AVI-1 bis AVI-8 nunmehr durchaus als griffig und justiziabel.

c. Wie bereits angesprochen (siehe oben Ziff. 2.3.3.1 lit. e), kommt dem Umstand, dass die maximal zulässige Nabenhöhe im Einspracheverfahren vor dem Gemeinderat reduziert worden ist, im Grundsatz durchaus Bedeutung zu; konkret allerdings nicht die von den Beschwerdeführern betonte. Zwar ist die räumliche Lage des vom Rotor bestrichenen Kreises bzw. Kugelvolumens (heisst: dessen Höhe über Boden) für die Art und die Zahl der zu erwartenden Schlagopfer prinzipiell von Belang. Zu den effektiven (qualitativen und quantitativen) Auswirkungen einer veränderten Rotorhöhe im vorliegend interessierenden Umfang (von 21 m) und Bereich (120 m / 99 m) bestehen jedoch kaum mehr als (immerhin ernsthafte) Schätzungen. Diese „Unschärfe“,

die hier nicht beschönigt werden soll, bestand im Übrigen bereits von Anfang an, stellte doch schon das frühere Mass (von 120 m) bloss ein Maximalmass dar und garantierte folglich keine Minimalhöhe. So - und insofern nur folgerichtig - bezieht sich denn auch der Bericht der Vogelwarte nicht erkennbar auf eine bestimmte Nabenhöhe. Vielmehr wird hier unter Ziffer 2.2 explizit festgehalten, dass der Anlagentyp noch nicht feststehe.

Mit Bezug auf die lokal ansässigen Greifvogelarten (Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan und Habicht) weist der Bericht nun allerdings aus, dass deren (geschätzte) Flughöhe in den meisten Fällen (nämlich zu 59 %) unter 51 m über Boden lag (siehe Ziff. 4.2.3 und Abb. 20); bei den ziehenden Greifvogelarten (etwa: Mäusebussard, Sperber und Rotmilan) soll dies noch bei 36 % der Beobachtungen der Fall gewesen sein (vgl. a.a.O. und Abb. 22). Die beobachteten lokal ansässigen Rabenvögel wiederum (Kolkkrabe und Rabenkrähe) flogen - so der Bericht - zu 76 % unter 51 m (siehe Ziff. 4.2.4 und Abb. 24), die ziehenden Vogelarten (wie etwa der Buchfink) gar zu 90 % (vgl. a.a.O. und Abb. 26). Daraus muss die Tendenz abgelesen werden, dass die Schlagopferbilanz bei geringerer Nabenhöhe ungünstiger ausfällt. [Zur Erinnerung: Bei einem unveränderten Rotorradius von 61 m beträgt der maximale Bodenabstand des Rotorkreises bei einer Nabenhöhe von 99 m nur noch 38 m (statt 59 m).] Die genannten Zahlen zur Verteilung der Flughöhen sind jedoch mit Vorsicht zu geniessen. Unter Ziffer 3.2.1 ihres Berichts hält die Vogelwarte selbst fest, mit welchen Schwierigkeiten die Bestimmung der Flughöhe der Vögel bei den durchgeführten Feldaufnahmen verbunden war. Und unter dem Titel „Hinweise zur Interpretation der Daten“ (siehe a.a.O., Ziff. 4.2.1) wird - damit übereinstimmend - gemahnt, „... diese Zahlen [meint: die visuell eingeschätzten Flughöhen] mit Vorsicht zu interpretieren.“ Dazu kommt noch, dass die Stichproben - ausgenommen jene bzgl. der ziehenden Vogelarten - jeweils eher knapp ausgefallen sind. Zu guter Letzt wollten sich die Beschwerdeführer anlässlich der Parteiverhandlung denn auch nicht dahingehend festlegen, dass sich die Situation mit einer Rückkehr zum ursprünglich vorgesehenen Maximalmass (von 120 m) respektive der Festlegung einer minimalen Nabenhöhe wesentlich verbessern würde.

Bei dieser Ausgangslage ist der Lösungsansatz, eine maximale Schlagopferzahl festzulegen, wie es das AfU - aufbauend auf der im UVB vorgesehenen Massnahme AVI-6 - in seinem Beurteilungsbericht beantragt (vgl. vorstehend lit. b, Antrag Nr. 12 zur Massnahme AVI-6), durchaus zielführend: Ein allfällig gegebener direkter Zusammenhang zwischen Nabenhöhe und Mortalität würde einfach über die mögliche Betriebs- respektive erforderliche Standzeit ausgeglichen. Speziell zu betonen ist in diesem Zusammenhang aber das Folgende: Der erwähnte Antrag Nr. 12 beinhaltet nicht bloss eine Präzisierung der Massnahme AVI-6, sondern er verschärft sie auch. Hinter der Umbenennung der Massnahme von „Monitoring Schlagopfer Vogelzug“ in „Monitoring Schlagopfer Vögel“ steht nämlich die neue Zielformulierung, wonach nicht nur die verunfallten Zug-, sondern auch die (örtlich ansässigen) *Brutvögel* - und damit auch die von den Beschwerdeführern als besonders gefährdet erwähnten Greifvögel - auf das Kontingent von maximal 10 Opfern pro Jahr und WEA zu zählen sind. Auch diese Ausdehnung des „Schutzbereichs“ wird grundsätzlich längere Abschaltzeiten zur Folge haben; nicht anders als die vom BAZL (in seinen bereits ergangenen Bewilligungen) verlangte Beleuchtung („Befeuern“) der Anlagen aus Gründen der Flugverkehrssicherheit, sollte diese die Vögel während der Nacht tatsächlich anziehen und dadurch vermehrt gefährden. Damit besteht auch kein Anlass, zu den entsprechenden Kausalzusammenhängen (Nabenhöhe - Mortalität und Beleuchtung - Mortalität) Gutachten einzuholen.

d. Die „Lenkung“ des Betriebes über die Festlegung maximal zulässiger Opferzahlen (pro Jahr und WEA) setzt selbstredend hinreichend gefestigte Kenntnisse über das Verhältnis zwischen der Zahl gefundener und tatsächlich zu beklagender Schlagopfer voraus. Diese Thematik steht im Zentrum der vom Bundesamt für Energie BFE bei der Schweizerischen Vogelwarte Sempach in Auftrag gegebenen und am Standort „Le Peuchapatte“ im Kanton Jura durchgeführten Studie mit dem Titel „Vogelzugintensität und Anzahl Kollisionsopfer an Windenergieanlagen am Standort Le Peuchapatte (JU)“ (Datum Schlussbericht: November 2016). Zur hier besonders interessierenden Fragestellung, der „Aufklärungsquote“ (Verhältnis gefundene/tatsächliche Opfer),

wird in der einleitenden Zusammenfassung des Schlussberichts u.a. das Folgende festgehalten: „Für die Hochrechnung der Anzahl Schlagopfer wurden drei Korrekturfaktoren berücksichtigt: die Sucheffizienz, die Verbleiberate von Kadavern sowie die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schlagopfer in der abgesuchten Fläche liegt. Zur Bestimmung der Sucheffizienz und der Verbleiberate von Kadavern wurden verteilt über die Untersuchungsperiode Testkadaver von Wildvögeln unterschiedlicher Grösse ausgelegt. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schlagopfer in der abgesuchten Fläche liegt, beruht auf der Verteilung der Schlagopfer unter den WEA in Kombination mit der abgesuchten Fläche in Abhängigkeit der Distanz zur WEA. ... In Form von Wahrscheinlichkeiten mit einem Vertrauensintervall (VI) von 95 % betrugen die Sucheffizienz 0.81 (VI: 0.57 – 0.93) und die tägliche Verbleiberate 0.93 (VI: 0.91 – 0.94). Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schlagopfer in der abgesuchten Fläche liegt, war 40 %. Die Hochrechnung der Anzahl Schlagopfer, die auf diesen drei Korrekturfaktoren basiert, ergab mit einer Sicherheit von 95 % für die drei WEA im Median ein Total von 62 (VI: 43 – 89) Schlagopfern pro Jahr. ...“ Vertiefte Ausführungen zur Thematik finden sich insb. unter den Ziffern 2.4.2 – 2.4.5, 3.2 und 4.1 des Schlussberichts. Konkret gelangte die Studie zum einem erforderlichen Korrekturfaktor von - im Median - 3,1 (vgl. a.a.O., Ziff. 4,8). Dies bedeutet, dass bei 10 aufgefundenen Opfern auf tatsächlich 31 solcher zu schliessen wäre.

Der Zusammenfassung des Berichts sind u.a. noch die folgenden Aussagen zu entnehmen:

- „Kollisionsopfer waren vor allem nachziehende Kleinvogelarten, Dies scheint den bisherigen Befunden aus Europa zu widersprechen, wo vor allem die Kollisionsproblematik für Grossvögel (z.B. grosse Greifvögel) erforscht und diskutiert wird. ... Im untersuchten Zeitraum ist mit einer Wahrscheinlichkeit von 85 % weniger als 1 Grossvogel pro WEA verunfallt. Somit ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass bei Le Peuchapatte nicht jedes Jahr ein Grossvogel umkommt.“
- „Die Kollisionsereignisse traten hauptsächlich während der Zugzeit auf. Innerhalb der Zugzeit ist eine Zuordnung der Totfunde zu bestimmten Zeitfenstern mit starken Zugintensitäten schwierig. Die Kollisionsereignisse schienen nicht immer unmittelbar im Zusammenhang mit hohen Zugintensitäten im Höhenbereich der WEA zu stehen. Dies zeigt, dass der Zusammenhang zwischen Zugintensität und Anzahl Kollisionsopfer innerhalb der Zugzeit komplexer ist, als bisher angenommen. Eine grosse Rolle dürften die meteorologisch bedingten Sichtverhältnisse gespielt haben.“
- „Die Ergebnisse dürften sich für in breiter Front ziehende Vögel, die nicht auf Thermik angewiesen sind, auf topografisch ähnliche Räume übertragen lassen. Die Übertragbarkeit auf alpine Standorte sowie für Standorte im Mittelland ist jedoch nicht gegeben. Zudem ist unklar, in wie weit sich die Ergebnisse auf höhere und grössere WEA übertragen lassen. Die Kollisionsrate könnte mit zunehmender Höhe und Grösse der WEA ansteigen, da die WEA weiter in den Zugstrom hineinragen. Ob die gefundenen Muster für das betroffene Artenspektrum repräsentativ sind oder spezifisch für das Untersuchungsjahr, ist ebenfalls noch unbekannt.“

Im Ergebnis darf festgestellt werden, dass die Studie wertvolle Anhalts- respektive Orientierungspunkte liefert, sich ihre Erkenntnisse im Einzelnen jedoch nicht unbesehen auf den Verfahrensgegenstand bildenden Standort übertragen lassen. So etwa kann zur Kenntnis genommen werden, dass sich die Zahl tatsächlicher Schlagopfer bei korrektem - d. h. wissenschaftlichen Kriterien standhaltendem - Vorgehen mit relativ hoher Exaktheit hochrechnen lässt – aber eben nur bei richtigem Vorgehen! Das bedeutet etwa, dass der für den Standort Le Peuchapatte ermittelte Korrekturfaktor (von 3,1) nicht einfach übernommen werden kann, d. h. selbst dann nicht, wenn das abzusuchende Gebiet auf dem Grenchenberg flächenmässig in etwa übereinstimmend festgelegt werden sollte. Mit andern Worten kommt beim Schlagopfermonitoring (Massnahme AVI-6) dem - behördlich zu genehmigenden (vgl. Antrag Nr. 12 des AfU) - Monitoringkonzept zentrale Bedeutung zu. Die Aussage im Schlussbericht wiederum, dass die Kollisi-

onsrate bei zunehmender Höhe der WEA zunehmen könnte, steht zumindest in einem gewissen Spannungsverhältnis zur früheren Feststellung der Vogelwarte (vgl. dazu vorstehend lit. c, 2. Absatz), dass ziehende Vogelarten grossmehrheitlich bodennah fliegen würden. Jedenfalls zeigt die Studie zumindest tendenziell auf, dass verschiedene von den Beschwerdegegnern im UVB getroffene Annahmen nicht dermassen realitätsfremd sind, wie es ihnen im beschwerdeführerischen Grundtenor vorgeworfen wird.

Übrigens: Mit dem Vorliegen des Schlussberichts zur Studie und dessen offizieller Publikation erweist sich der zwischen den Parteien zuvor geführte Streit rund um den Stellenwert einer - offenbar im Vorfeld publik gewordenen und von den SWG als Beweismittel angerufenen - Präsentation dazu (vgl. oben Ziff. 2.1 lit. p und r) als hinfällig. Auf eine Auseinandersetzung mit der Fragestellung kann verzichtet werden.

e. Der Lösungsansatz, den Betrieb des Windparks über die Festlegung maximal zulässiger Opferzahlen (pro Jahr und WEA) zu lenken, wirkt sich - wie bereits erwähnt (vgl. oben lit. c) - auf die mögliche Betriebs- respektive erforderliche Standzeit der Anlagen aus. Diese Grössen wiederum sind unbestreitbar von Bedeutung für die Rentabilität des Projekts. Und hier setzen die Beschwerdeführer an. Sie monieren, dass eine unrentable Anlage technische Eingriffe in schützenswerte Lebensräume zum Vornherein nicht zu rechtfertigen vermöge, m.a.W. das Projekt einer Gesamtinteressenabwägung nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG nicht standhalten könne.

Der Frage der Wirtschaftlichkeit des Projekts ist deshalb richtigerweise im Rahmen der Gesamtinteressenabwägung nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG nachzugehen (siehe dazu nachfolgen Ziff. 2.3.3.4), zumal auch der Schutz der Fledermäuse Abschaltzeiten gebietet und somit rentabilitätsrelevant ist.

f. Es verbleiben, bezogen auf den Vogelschutz, im Wesentlichen noch die folgenden Rügen der Beschwerdeführer:

- Die auf 16 „Fokusarten“ gerichteten bzw. reduzierten Abklärungen seien ungenügend: Vgl. dazu oben, Ziff. 2.3.3.1 lit. e.
- Die Schutzmassnahme „Birdscan“ sei weder geeignet (wirksam) noch rechtsverbindlich verankert – und damit nicht justiziabel: Der Einsatz des Systems „Birdscan“ bildet Gegenstand der im UVB vorgesehenen Massnahme AVI-5. Diese Massnahme wird vom Regierungsrat auf Antrag (Nr. 11) des AfU im vorliegenden Beschluss noch ergänzt (siehe oben lit. b). § 22 Abs. 2 der (Genehmigungsinhalt bildenden) Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan wiederum hält fest, dass die in der UVP zwecks Sicherstellung der Umweltverträglichkeit des Projekts vorgesehenen Massnahmen Bestandteile desselben bildeten und „... zwingend umzusetzen“ seien. Von fehlender Rechtsverbindlichkeit kann deshalb nicht die Rede sein.

Was dessen Wirksamkeit (und damit die Eignung) betrifft, ist ohne Not einzuräumen, dass das System „Birdscan“ sicher noch nicht gänzlich ausgereift und insofern wohl auch noch optimierungsfähig ist. Dabei werden wertvolle Erfahrungen nicht zuletzt im Zuge der praktischen Anwendung zu gewinnen sein. Insofern kommt dem als weitere Massnahme vorgesehenen Schlagopfermonitoring (vgl. oben lit. b, Massnahme AVI-6) noch zusätzliche Bedeutung zu. Die fundamentalen Vorbehalte der Beschwerdeführer jedenfalls sind nicht gerechtfertigt. Immerhin wird der Einsatz des Systems sowohl vom BAFU/BFE als auch von der Vogelwarte Sempach empfohlen (vgl. Ziff. 13.2.2.2 def. Beurteilungsbericht des AfU), und es hat in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 2016 zum Projekt Windpark Schwyberg (Urteil 1C_346/2014) auch das Bundesgericht keine grundsätzlichen Vorbehalte zu dieser Schutzmassnahme angebracht (vgl. a.a.O., Erw. 4.7.3). Im Übrigen ist einmal mehr darauf zu verweisen, dass letztlich die festgelegte Obergrenze an Schlagopfern das massgebende Regulativ abgibt (vgl. oben lit. c), der Mass-

nahme „Birdscan“ folglich „nur“ indirekte Bedeutung zukommt. Aus den genannten Gründen gibt es denn auch keinen Anlass, von Amtes wegen eine Expertise zur Frage der Wirksamkeit des Systems „Birdscan“ einzuholen.

– Verstoss gegen die „Internationale Übereinkunft zum Schutze der Vögel“ (SR 0.922.72): Es überrascht nicht, dass die Beschwerdeführer nicht weiter darlegen, wie genau die genannte Übereinkunft verletzt sein soll. Bei ihrer Durchsicht ist dies denn auch nicht leichthin zu ersehen. Als möglicherweise direkt anwendbar in Frage kommen allein die Art. 3 und 4 Abs. 1. Im Übrigen richteten sich die Konventionsbestimmungen an die vertragschliessenden Staaten, die nationalen Gesetzgeber (so etwa Art. 2, 5, 8 - 10 und 11 Abs. 1). Eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 durch den Betrieb von WEA scheint zum Vornherein ausgeschlossen. Der Gehalt des Verbotstatbestandes von Art. 3 wiederum ist offensichtlich auslegungsbedürftig. Sicher aber zielte die im Jahr 1950 abgeschlossene und von der Schweiz 5 Jahre später ratifizierte Übereinkunft nicht darauf ab, Infrastrukturanlagen wie die vorliegend interessierende mit einem (unmittelbar anwendbaren) Verbot zu belegen. Im gegenteiligen Fall wäre jede seither in einem Vertragsstaat in Betrieb genommene Strasse, Eisenbahnlinie und dgl. rechtswidrig.

– Teilweise Unterschreitung empfohlener Mindestabstände [vgl. u.a. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“]: Mit Bezug auf den Wanderfalken wird der von der LAG VSW empfohlene Mindestabstand (von 1'000 m) mit rund 350 m deutlich unterschritten. Der für die Waldschnepfe empfohlene Mindestabstand (von 500 m) wird gerade eingehalten; indessen empfiehlt hier die Schweizerische Vogelwarte einen solchen von einem Kilometer (vgl. Bericht „Untersuchung zu ... Arten“, 2012, S. 43). Ebenfalls unterschritten wird der von der Vogelwarte Sempach zum Habitat der Heidelerche einzuhalten empfohlene Mindestabstand von 500 m (vgl. a.a.O.). Betroffen sind schliesslich auch Habitate des Baumpiepers. Die von den Beschwerdeführern anlässlich des Augenscheins als zusätzliche Beweismittel zu den Akten gereichten Unterlagen (insb. Karten) belegen diese Ausgangslage.

Zur Frage, welche Bedeutung dieser Sachlage zukommt, kann auf die einlässlichen Ausführungen im def. Beurteilungsbericht des AfU verwiesen werden (vgl. a.a.O., Ziff. 13.2.1). Gegenstand dieser Ausführungen bildet u.a. auch die im UVB vorgesehene Ersatzmassnahme AVI-4 (Herstellung einer „extensiven Sömmerungsweide“ als neues, alternatives Habitat), welche das AfU zu ergänzen beantragt (vgl. Antrag Nr. 10 und dazu bereits oben lit. b). Gefordert werden vom AfU die Durchführung einer (einen Vorher-Nachher-Vergleich ermöglichenden) Erfolgskontrolle sowie die Aufnahme eines Vorbehalts, wonach je nach Ergebnis des Monitorings behördlicherseits weitere Massnahmen verbindlich festgelegt werden können. Dies macht durchaus Sinn. So ist das Funktionieren (Wirksamkeit) der vorgesehenen Ersatzmassnahme in der Tat nicht hinreichend erstellt – ebensowenig aber auch die Behauptung der Beschwerdeführer, die dafür vorgesehene Wiese (östlich der WEA Nr. 3) sei - wegen der bisherigen intensiven Nutzung - dazu noch für Jahre nicht geeignet.

Zu ergänzen bleibt, dass den Abstandsempfehlungen - wie ihre Bezeichnung zum Ausdruck bringt - keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit zukommt. Der Umstand ihrer Unterschreitung ist indessen bei der Gesamtinteressenabwägung nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG (Biotopschutz) mit zu berücksichtigen.

g. Aus den vorstehenden Erwägungen rund um den Vogelschutz (vgl. lit. b - f) folgt auch, dass auf die Einholung eines externen Gutachtens durch den Regierungsrat, nämlich zur Frage der Gefährdung der Vögel - insbesondere der Brutvögel (und hier im Speziellen der Greifvögel) -,

verzichtet werden kann. So nicht zuletzt deshalb, weil die erforderliche Sachkenntnis verwaltungsintern [VWD/Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF)] ohne weiteres gegeben ist.

h. In der Schweiz ist das Vorkommen von 30 Fledermausarten nachgewiesen [siehe BAFU, Rote Liste Fledermäuse, Gefährdete Arten der Schweiz, Stand 2011 (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/rote-liste-fledermaeuse.html>)]. Diese sind alle bundesrechtlich geschützt (vgl. Anhang 3 zur NHV). Die Hälfte davon, d. h. insgesamt 15 Arten, stehen als „vom Aussterben bedroht“ (3), als „stark gefährdet“ (5) bzw. als „verletzlich“ (7) auf der Roten Liste; weitere 7 Arten gelten als „potentiell gefährdet“ (siehe BAFU, a.a.O.).

Auftrags der Bauherrschaft auf dem Grenchenberg vorgenommene Feldaufnahmen (Bodenaufnahmen und Aufnahmen auf einer Höhe von 50 m über Boden an je zwei Standorten, nämlich im Bereich der projektierten WEA Nrn. 3 und 5) in den Jahren 2011 und 2012 haben eine - bei örtlicher und zeitlicher Varianz - erhebliche Fledermausaktivität bei beträchtlicher bis grosser Artenvielfalt ergeben. Mit Individuen der Gruppe der Mausohrfledermäuse konnte auch eine als stark gefährdet klassierte Artengruppe festgestellt werden [im Detail siehe den Bericht „SWILD, Windenergieanlagen und Fledermäuse: Wirkungsanalyse aufgrund saisonaler Ultraschall-Aktivität / Standort Grenchenberg / UVB-Teilbericht vom 12. August 2015 / V4“]. [Merke: Die Rote Liste des BAFU differenziert und klassiert das Kleine Mausohr als vom Aussterben bedroht, das Grosse Mausohr als verletzlich.]

Auf den genannten Bericht von SWILD (in einer früheren Version vom 20. September 2012) Bezug nehmend, räumt der UVB Auswirkungen des Projekts auf die Fledermäuse durchaus ein (vgl. a.a.O., Ziff. 20.4.3). Er erkennt das Projektgebiet „... als attraktive[n] Lebensraum oder Durchzugsgebiet für eine grosse Zahl von Fledermausarten“ und stellt nicht in Abrede, dass das Vorhaben „... insbesondere im Herbst, teilweise auch im Sommer einen erheblichen Einfluss auf Fledermäuse, insbesondere auf migrierende Arten“, hat. „Ohne Massnahmen ... [sei] während der Migrationsperiode im Herbst und teilweise während der Reproduktionsphase mit einer grossen Anzahl von Kollisionen ... und damit mit einer grossen Mortalität zu rechnen“, weshalb „... gezielte Massnahmen zur Schadensminderung (Verhinderung von Kollisionen durch betriebliche Massnahmen) und zur Kompensation der nicht vermeidbaren Mortalität vorzusehen“ seien.

Konkret sieht der UVB - als Schutzmassnahme - wiederum den Einsatz des Systems „Birdscan“ vor, evtl. eine (fixe) Abschaltung der Anlagen zu den Hauptzugzeiten der Fledermäuse (vgl. die Massnahme FM-1), ferner drei Ersatzmassnahmen, die darauf abzielen, Lebensräume aufzuwerten (vgl. die Massnahmen FM-4 bis FM-6). Ein „Monitoring Schlagopfer Fledermäuse“ (FM-2) soll die Wirkung der Massnahme FM-1 überwachen, das „Monitoring Fledermäuse“ (FM-7) die Effizienz der Ersatzmassnahmen FM-4 bis FM-6. Schliesslich sind - als Massnahme FM-3 - „Zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen Fledermäuse“ für den Fall vorgesehen, dass die beiden Monitoring-Programme den Bedarf nach solchen aufzeigen sollten. Dabei legt der UVB (Massnahme FM-1) - noch aufbauend auf dem Bericht „SWILD, Standortabklärung Fledermäuse: Windpark Grenchen, SO / Konzept Kompensationsmassnahmen“ in der Fassung vom 8. November 2012 - als Zielwert eine Restmortalität von (max.) 6 % fest [heisst: max. 6 % der Opferzahl, die für den Betrieb der Anlage ohne Abschaltung geschätzt wird (und 174 Stück beträgt)]. Im zwischenzeitlich zu den Akten gegebenen (vgl. oben Ziff. 2.1 lit. g) aktualisierten - und massgebenden - Bericht (Version vom 12. August 2015) wird die Opferzahl (bei ausbleibender Abschaltung) neu auf 207 Stück geschätzt. Gleichzeitig wird der Zielwert verschärft, die zulässige Restmortalität auf (max.) 5 % (respektive jährlich 10, 4 Individuen) festgesetzt.

i. In seinem definitiven Beurteilungsbericht (zuhanden des Regierungsrates) vom 4. April 2017 (siehe a.a.O., Ziff. 14.2.1.1) fordert das AfU als Zielwert ein jährliches Maximum von 10 toten Fledermäusen über alle 6 WEA. Von einer weiteren Aufschlüsselung des Zielwertes (in Opfer lokaler und migrierender Arten) sei - wegen der Schwierigkeit der Unterscheidung - hingegen abzusehen. Das Amt anerkennt diesen Zielwert als „ambitiös“, aber angezeigt. Es begründet ihn

mit der hohen Lebenserwartung der Fledermäuse (von bis zu 30 Jahren) bei gleichzeitig tiefer Reproduktion (durchschnittlich bloss ein Junges pro Jahr und Muttertier).

Das System „Birdscan“ als - bezogen auf Fledermäuse - noch nicht praxiserprobt beurteilend, fordert das AfU zumindest für die Anfangsphase „andere Abschaltkriterien“. Dabei müssten diese, wegen „... der Bedeutung des Standortes für Fledermäuse und aufgrund des Vorsorgeprinzips ...“ relativ streng sein. Eine spätere Lockerung (ggf. aber auch Verschärfung) des Regimes gestützt auf eine Wirkungskontrolle sei denkbar.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt das AfU dem Regierungsrat Ergänzungen zur Massnahme FM-1 (siehe Antrag Nr. 13). Vorgesehen sind im Wesentlichen die explizite Verankerung des Zielwerts von max. 10 Opfern pro Jahr sowie ein „fixer Abschaltplan“ (anstelle des Systems „Birdscan“) für die Anfangsphase des Betriebs. Hingegen soll das BJD - auf Gesuch der Betreiberin hin - den späteren Übergang zum System „Birdscan“ bewilligen kann. Als möglich vorgesehen ist auch eine spätere Lockerung des Zielwertes durch das BJD unter näher umschriebenen Voraussetzungen. Im Detail wird auf den Beurteilungsbericht verwiesen; massgeblich ist der dortige Wortlaut. Der Regierungsrat erachtet den Antrag Nr. 13 als adäquat und kann ihm vorbehaltlos zustimmen.

Anträge stellt das AfU auch bezogen auf die beiden im UVB (als FM-2 und FM-7) vorgesehenen Monitorings. Dabei stützt es sich vor allem auf Empfehlungen im (vom 23. Dezember 2016 datierenden) Vernehmlassungsentwurf des BAFU zur Ergänzung des UVP-Handbuches mit dem Titel „Informationen und Methoden zur Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse“ (vgl. a.a.O., Ziff. 7.10). Der Antrag Nr. 14 bezieht sich auf die Massnahme FM-2 („Monitoring Schlagopfer Fledermäuse“). Gefordert wird hier u.a. eine Mindestdauer des Monitorings von drei Jahren; auch soll das Monitoringkonzept durch das BJD genehmigt werden müssen. Zentral ist die Auflage, dass dem BJD im Falle der Verfehlung des Zielwerts ein modifizierter Abschaltplan bzw. -algorithmus vorzulegen ist. Der Antrag Nr. 15 betrifft die Massnahme FM-7 („Monitoring Fledermäuse“). Auch hier werden u.a. Dauer und Intervalle des Monitorings festgelegt, welches auf der Basis eines vom BJD zu genehmigenden Konzepts durchgeführt werden soll. Beide Anträge sind plausibel und erweisen sich als geeignet, erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinn. Sie überzeugen und werden vom Regierungsrat begrüsst. Massgeblich ist abermals die Formulierung, wie sie sich aus dem Beurteilungsbericht ergibt.

j. Im vorstehend (vgl. lit. i) erwähnten Entwurf zur Ergänzung seines UVP-Handbuches hält das BAFU - bezogen auf die Fledermäuse - einleitend fest, dass verschiedene „... Untersuchungen im Ausland und in der Schweiz zeigen [würden], dass die Anzahl der Schlagopfer pro Anlage und Jahr zwischen 0 und 50 Tieren variieren ...“ könne, wobei eine „... Schweizer Studie im Auftrag des BAFU und des BFE ... eine Bandbreite von 5 bis 10 getöteten Tieren pro Anlage und Jahr (Leuzinger et al. 2008)“ schätze (vgl. a.a.O., Ziff. 7.1). Daraus erhellt, dass die im Bericht „SWILD, ... Konzept Kompensationsmassnahmen ...“ (in der Fassung vom 12. August 2015; vgl. dazu oben lit. a) veranschlagte Zahl von 33 (Standort Ost) bzw. 36 (Standort West) Opfern pro Jahr und Anlage (bei uneingeschränktem Betrieb) nicht als unrealistisch tief kritisiert werden kann, wie es die Beschwerdeführer tun, und zwar eingedenk des Umstandes, dass die konkret zur Diskussion stehenden Anlagen mit einem Rotorradius von 61 m wesentlich grösser sind als die damals (in der Studie Leuzinger) untersuchten.

Wenn nun - als Zielwert - ein Maximum von 10 Opfern pro Jahr (über alle 6 Anlagen) vorgegeben wird (siehe oben lit. i), entspricht dies, gemessen an der veranschlagten Opferzahl bei uneingeschränktem Betrieb von 207, einer Reduktion um gut 95 %. Dies mag, wie das AfU einräumt, ambitiös erscheinen, darf indessen wiederum nicht als illusorisch abgetan werden. Vielmehr fordert das BAFU im Entwurf zur Ergänzung des UVP-Handbuches gerade Reduktionen bis hin zu diesem Umfang (vgl. a.a.O., Ziff. 7.8.2). Unter der Rubrik „Reduktionsziel“ postuliert es, dass das Kollisionsrisiko markant verringert werden soll. Explizit wird - für den Regelfall - gefor-

dert, dass für „... die am weitesten verbreiteten Arten und für Standorte mit durchschnittlicher Nutzung durch Fledermäuse ... eine Reduktion der Auswirkungen von rund 80 % angestrebt werden sollte.“ Dies jedoch mit folgender Präzisierung: „Wird der Standort von Fledermäusen sehr stark frequentiert oder umfasst viele WEA, so kann die angestrebte Zielgrösse auf 90 bis 95 % heraufgesetzt werden.“ Aus dieser Direktive kann abgeleitet werden, dass Reduktionen in diesem Ausmass offenbar möglich sind, ohne dass Abschaltzeiten anfallen würden, deren Umfang den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zum Vornherein ausschliessen würden. Gleichzeitig bringt der gewählte strenge - „ambitiöse“ - Zielwert den Stellenwert zum Ausdruck, welchen das AfU dem Fledermausschutz beimisst (vgl. dazu auch Ziff. 14.2.1.1 seines def. Beurteilungsberichts). Er wird auch dem Umstand gerecht, dass bei den Feldaufnahmen der Bauherrschaft mit Individuen der Gruppe der Mausohren auch solche einer als stark gefährdet klassierten Artengruppe festgestellt werden konnten (vgl. Bericht „SWILD, ... Wirkungsanalyse ...“, Fassung vom 12. August 2015, Ziff. 5.2 und 6.2). Ein Korrektiv zum unbestreitbar strengen Zielwert bildet die im Antrag Nr. 13 des AfU vorgesehene Möglichkeit, diesen unter näher umschriebenen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt zu lockern.

k. Mit den Präzisierungen/Ergänzungen, wie sie die im UVB vorgesehenen Schutz- und Ersatzmassnahmen gestützt auf die Anträge des AfU erfahren, insbesondere mit der Festsetzung eines strengen Zielwertes betreffend zulässiger Schlagopfer (in Verbindung mit einem entsprechenden Monitoring), ergibt sich ein durchaus angemessener Fledermausschutz. Dabei ist der Mechanismus derselbe wie bei den Massnahmen zum Schutze der Vögel (vgl. dazu oben lit. c): Weil das massgebende - lenkende - Kriterium das definierte Maximum an zulässigen Schlagopfern ist, kommt dem Abschaltregime selbst - nicht anders als etwa der gewählten Nabenhöhe - nur noch mittelbar Bedeutung zu. Betroffen ist letztlich die mögliche Betriebs- respektive erforderliche Standzeit der Anlagen – und damit deren Rentabilität (vgl. dazu bereits oben lit. e). Insofern erweisen sich denn auch die von den Beschwerdeführern anlässlich des Augenscheins als zusätzliche Beweismittel beigebrachten Unterlagen (tabellarische Aufstellung und Bericht; vgl. oben Ziff. 2.1 lit. j) als unerheblich. Wenn für die Startphase dennoch ein fixer Abschaltplan verlangt wird, so deshalb, weil gemäss aktuellem Erfahrungsstand noch keine hinreichende Gewähr dafür besteht, dass der Zielwert bei (ausschliesslichem) Einsatz des Systems „Birdscan“ auch tatsächlich eingehalten werden kann. Es geht m.a.W. - im Sinne der Vorsorge - darum, nicht ohne Not einen vermeidbaren Schaden eintreten zu lassen, um nachträglich die erforderlichen Rückschlüsse zu ziehen. Dass die „Lenkung“ über eine verbindlich festgelegte maximale Opferzahl auch justiziabel ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Im Zusammenhang mit dem Schlagopfer-Monitoring stellt sich - wie schon beim Vogelschutz erörtert (vgl. oben lit. d) - wiederum die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Zahl gefundener und tatsächlich zu beklagender Schlagopfer. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen des AfU unter Ziffer 14.2.1.3 seines def. Beurteilungsberichts verwiesen werden, die ihrerseits wieder auf jene des BAFU (zu dieser Thematik) in dessen Entwurf zur Ergänzung des UVP-Handbuches Bezug nehmen. Als Quintessenz kann Folgendes festgehalten werden: Die entscheidende Bedeutung wird dem Monitoring-Konzept zukommen. Die Aussagekraft der Erhebungen respektive der daraus abgeleiteten Schlüsse (Interpretation) steht und fällt mit der Qualität des Konzepts. Dieses muss wissenschaftlichen Anforderungen standhalten. Insofern kommt denn auch dem Teilgehalt des Antrags Nr. 14 des AfU zentrale Bedeutung zu, wonach das Konzept durch das BJD zu genehmigen ist. Im Rahmen der Erarbeitung und Genehmigung des Konzepts wird u.a. zu prüfen sein, inwieweit sich die Erkenntnisse aus der (auf Vögel bezogenen) „Studie Le Peuchapatte“ (siehe oben lit. d) auf das Monitoring betreffend Fledermäuse übertragen lassen. Dabei wird auch der Frage nachzugehen sein, ob die räumliche Verteilung der Kadaver zu Schaden gekommener Fledermäuse massgeblich von jener betroffener Vögel abweicht (vgl. diesbezüglich die Ausführungen der Beschwerdeführer zum Thema „Barotrauma“).

l. Bezogen auf den Schutz der Fledermäuse verbleiben u.a. noch die folgenden Rügen der Beschwerdeführer:

- Verstoss gegen die Bestimmungen des Biotop- und Artenschutzes (gemäss NHG und NHV); Fehlen einer Ausnahmegewilligung nach Art. 20 Abs. 3 lit. b NHV:

Der Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt wird zum einen durch den Artenschutz sichergestellt (unmittelbarer Schutz), zum andern insbesondere durch den Biotopschutz (mittelbarer Schutz) (vgl. Art. 14 Abs. 1 NHV). Dabei gebietet Art. 18 Abs. 1 NHG, dass dem „... Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten ... durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) ... entgegenzuwirken“ ist, und Abs. 1^{bis} enthält eine Aufzählung besonders zu schützender Lebensräume. Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG schliesslich verlangt im Falle nicht vermeidbarer Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume Schutz-, Wiederherstellungs- und/oder Ersatzmassnahmen. Art. 14 Abs. 3 NHV wiederum legt Kriterien fest, aufgrund welcher Biotope als schützenswert zu bezeichnen sind. Dabei verweist lit. a auf die als Anhang 1 zur NHV geführte Liste schützenswerter Lebensraumtypen; lit. b nimmt Bezug auf das Vorkommen geschützter Pflanzen- und Tierarten nach Art. 20 NHV, lit. d auf das Vorkommen gefährdeter und seltener Pflanzen- und Tierarten gemäss den Roten Listen des BAFU.

Biotope von nationaler Bedeutung bezeichnet der Bundesrat. Er bestimmt deren Lage und legt die Schutzziele fest (vgl. Art. 18a Abs. 1 NHG). Die Kantone ordnen den Schutz und Unterhalt dieser Biotope (vgl. Art. 18a Abs. 2 NHG). Ferner sorgen die Kantone für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (vgl. Art. 18b Abs. 1 NHG).

Gestützt auf Art. 18a Abs. 1 NHG hat der Bundesrat mehrere Verordnungen erlassen, nämlich: die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.31), die Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.32), die Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.33), die Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.34) sowie die Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (SR 451.37). Auf kantonaler Ebene weist § 119 Abs. 1 PBG Kanton wie Gemeinden an, Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes zu treffen. Nach § 3 der kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV-SO; BGS 435.141) haben sie namentlich genügend grosse Lebensräume (Biotope) zu schützen. Die Gemeinden tun dies - im Rahmen der Ortsplanung - in ihrem Gesamtplan, wobei sie den kant. Richtplan zu berücksichtigen haben (vgl. § 120 Abs. 1 und 2 PBG sowie § 7 Abs. 1 NHV-SO). Die Instrumente des Kantons sind - nebst der Gesetz- und Verordnungsgebung (siehe dazu § 121 i.V.m. § 126 PBG) - die kant. Richt- und Nutzungsplanung nach §§ 58 ff. PBG (vgl. § 7 Abs. 1 NHV-SO). In Frage kommt schliesslich noch der Einzelschutz mittels Schutzverfügung, sei es durch den Regierungsrat (für den Kanton) oder durch den Gemeinderat (für die Gemeinde) (vgl. §§ 122 ff. PBG sowie §§ 9 ff. NHV-SO).

Zwischen den Parteien umstritten ist die Rechtsnatur des bundesrechtlichen Begriffs des (schützenswerten) Biotops. Die Beschwerdeführer vertreten eine „materiell-rechtliche“ Sichtweise: Seien die Begriffskriterien erfüllt, würden die (am Begriff anknüpfenden) Rechtsfolgen - die (bundes- und/oder kantonrechtlichen) Schutzbestimmungen - unmittelbar Platz greifen. Die Bauherrschaft dagegen ist der Meinung, dass der Biotopschutz (als Rechtsfolge) ein in einem formellen Akt festgestelltes Biotop - ein Biotop im formellen Sinn - voraussetzt.

Im von der Bauherrschaft angerufenen Entscheid 118 Ib 485, wo es um den Schutz des Lebensraums des Eisvogels ging, hat das Bundesgericht im Regest einleitend Folgendes vermerkt: „Lebensräume (Biotope) vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind nicht wie der Wald direkt aufgrund der Bestimmungen des Bundesrechts geschützt. Vielmehr haben der Bund und die Kantone solche Gebiete besonders zu be-

zeichnen und die Kantone die zum Schutz und Unterhalt erforderlichen Massnahmen anzuordnen (Art. 18a und b NHG; ...).“ Die nähere Begründung findet sich in Erwägung 3a, die wie folgt schliesst: „Der Bund und - soweit Biotope von regionaler oder lokaler Bedeutung in Frage stehen - die Kantone haben deshalb im Einzelfall unter Abwägung aller auf dem Spiele stehenden Interessen die nach Art. 18 NHG zu schützenden Lebensräume zuerst besonders zu bezeichnen. Die Kantone sind hierauf nach der erwähnten gesetzlichen Regelung verpflichtet, die zur Erreichung des Schutzzwecks geeigneten Massnahmen anzuordnen.“ Der bundesgerichtliche Entscheid stützt somit die Sichtweise der Bauherrschaft.

Ein vom Bundesrat bezeichnetes Biotop (von nationaler Bedeutung) ist vorliegend - auf dem Grenchenberg - nicht tangiert (vgl. die Inventare in den Anhängen zu den Verordnungen SR 451.31 - 451.34 sowie 451.37); ebensowenig ein vom Kanton oder von der Stadt Grenchen gestützt auf Art. 18b Abs. 1 NHG im Nutzungsplanverfahren oder per Schutzverfügung (grundeigentümerverbindlich) festgelegtes. Der rechtsgültige Gesamtplan der Stadt Grenchen weist das betroffene Gebiet - soweit nicht Wald darstellend - ohne Überlagerung der Landwirtschaftszone zu.

Das will nun aber nicht heissen, dass nichts zu prüfen (und ggf. vorzukehren) wäre. Bei Art. 18 ff. NHG (i.V.m. den zugehörigen Bestimmungen der NHV) handelt es sich um einen verbindlichen bundesrechtlichen Auftrag, gerichtet an die zuständigen Behörden. Vorliegend - im hängigen kommunalen Nutzungsplanverfahren - sind dies die Planungsbehörden der Stadt Grenchen und des Kantons, der Gemeinderat und der Regierungsrat. Konkret ist vom Regierungsrat zu prüfen, ob die vom Gemeinderat beschlossenen Umzonungen auf dem Grenchenberg (und der zugehörige Gestaltungsplan) genehmigt werden können und - wenn ja - ob nur unter Auflagen und - wenn ja - mit welchen [Merke: Auflagen meint hier insbesondere (Schutz-, Wiederherstellungs- und/oder Ersatz-)Massnahmen.]. Dies immer mit Blick auf die vorgenannten bundesrechtlichen Vorgaben. Darin liegt die von Art. 18 Abs. 1^{ter} gebotene Interessenabwägung (vgl. zum Ganzen BGE 118 Ib 485, Erw. 3b - 3e).

Der Artenschutz wird in Art. 20 NHG und Art. 20 NHV geregelt. Art. 20 Abs. 2 NHV untersagt unter anderem das Töten oder Verletzen geschützter wildlebender Tiere. Anhang 3 zur NHV enthält eine Liste der bundesrechtlich geschützten Tierarten. Dazu gehören u.a. sämtliche Fledermäuse (siehe a.a.O., ganz am Ende). [Exkurs: Die geschützten wildlebenden Vogelarten ergeben sich aus der Jagd- und Vogelschutzgesetzgebung [vgl. Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922) und Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01)]. Aus Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 JSG folgt, dass alle nicht jagbaren Vogelarten geschützt sind. Die jagbaren Arten ergeben sich aus Art. 5 JSG.] Gemäss Art. 20 Abs. 3 lit. b NHV kann die zuständige Behörde „für technische Eingriffe, die standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen ...“, Ausnahmegewilligungen vom Verbot nach Absatz 2 erteilen, wobei der „... Verursacher [des techn. Eingriffs] ... zu bestmöglichen Schutz- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten“ ist.

Die Beschwerdeführer rügen, dass eine entsprechende Ausnahmegewilligung bis dato nicht vorliege. Diese darf indessen als mit der Genehmigung der Planung durch den Regierungsrat miterteilt verstanden werden, nämlich in dem Umfang, als die zu erwartenden Opfer an Fledermäusen (und Vögeln) - im Rahmen der wiederum (und diesmal gestützt auf Art. 20 Abs. 3 lit. b NHV) gebotenen Interessenabwägung - als mit dem Planungsgegenstand unvermeidbar einhergehend (aber „ersatzpflichtig“) bewertet werden können. Die Zuständigkeit des Regierungsrates ergibt sich aus Art. 134 Abs. 4 PBG.

- Verstoss gegen das internationale „Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen“ (SR 0.451.461): Wie von den Beschwerdegegnern zutreffend geltend gemacht, ist dieses Abkommen nicht direkt anwendbar (vgl. a.a.O., Art. IV Ziff. 1). Im Übrigen ist nicht zu ersehen, inwiefern die in Art. III des Abkommens definierten - sich an die Vertragsstaaten richtenden - „Grundlegenden Verpflichtungen“ weiter gehen sollten - strenger wären - als der im Landesrecht verordnete Biotop- und Artenschutz – im Gegenteil. Insofern erweist sich denn auch die Forderung nach völkerrechts- respektive abkommenskonformer Auslegung von NHG und NHV als nicht massgebend.

Ebensowenig sind - wie es bereits die Bezeichnung andeutet - die Abstandsempfehlungen von „UNEP/EUROBATS“ [vgl. Eurobats, Publ. Nr. 3, „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten“, 2008, S. 11 und 15 (mittlerweile ersetzt durch die überarbeitete Version Publ. Nr. 6, 2014)], unmittelbar verbindlich.

m. Damit kann - wie bereits im Zusammenhang mit den Fragen des Vogelschutzes (vgl. vorstehend lit. g) - auch hier (Thema: Schutz der Fledermäuse) auf die Einholung einer Expertise verzichtet werden, zumal die erforderliche Sachkenntnis wiederum als verwaltungsintern vorhanden festgestellt werden darf.

2.3.3.3 Weitere Aspekte des Umwelt- sowie des Natur- und Heimatschutzes

a. Mit dem Lärm (und seiner rechtlichen Beurteilung) befasst sich Ziffer 4 des def. Beurteilungsberichts des AfU vom 4. April 2017. Dabei stützt sich das AfU auf das (von den SWG am 30. September 2015 zu den Akten gegebene) aktualisierte Schallgutachten vom 11. Juni 2015 (Bericht „METEOTEST, Windenergieprojekt Grenchenberg / Aktualisiertes Schallgutachten mit Alstom ECO122-Windturbinen“). Die Ausführungen des AfU sind lehrbuchartig, umfassend und auch rechtlich, d. h. soweit das Amt rechtliche Würdigungen vornimmt, korrekt. Es bleibt ihnen folglich nichts Substantielles beizufügen, zumal sie auch sämtliche in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen behandeln. So wird im Beurteilungsbericht insbesondere dargelegt,

- dass und weshalb die Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen nicht überall, sondern allein an den gesetzlich definierten Immissionsorten [vorliegend: in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume (vgl. Art. 39 Abs. 1 LSV)] zu ermitteln und die massgebenden Grenzwerte [vorliegend: grundsätzlich die Planungswerte (vgl. Art. 7 LSV), und zwar jene der ES III] nur hier einzuhalten sind;
- dass im Schallgutachten - rechtlich korrekt (Grund: die mehreren WEA bilden zusammen *eine* ortsfeste Anlage i.S.v. Art. 2 Abs. 1 LSV) - „... die totalen Emissionen aller sechs geplanten [...] sowie der bereits bestehenden Windkraftanlage ermittelt und aufsummiert“ worden seien;
- dass die Voraussetzungen zur Gewährung von Erleichterungen i.S.v. Art. 7 Abs. 2 LSV, nämlich bezogen auf die vier lärmbeeinträchtigten Liegenschaften, die bloss temporär bewohnt sind (und *nur* auf diese!), erfüllt seien [zum Erfordernis des überwiegenden öffentlichen Interesses siehe nachfolgend Ziff. 2.3.3.4], wobei das entsprechende Gesuch spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu stellen sei;
- dass auch das in Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV verankerte Vorsorgeprinzip erfüllt sei, da weitergehende betriebliche Restriktionen wirtschaftlich nicht mehr tragbar wären;
- dass für den Fall, dass letztlich abermals andere Anlagen erstellt werden sollten, als sie dem beurteilten (aktualisierten) Schallgutachten zugrunde liegen würden (Typ, Na-

benhöhe und/oder Rotordurchmesser), im Baugesuchsverfahren neuerlich ein angepasstes Schallgutachten vorzulegen sei [vgl. dazu auch Antrag Nr. 2];

- wie (lärmrechtlich) vorzugehen ist, falls in unmittelbarer Nachbarschaft ein weiterer Windpark realisiert werden sollte [vgl. diesbezüglich auch Antrag Nr. 3].

Anzubringen ist bloss eine kurze Präzisierung: Mit der Bejahung der Voraussetzungen für die Gewährung von Erleichterungen (i.S.v. Art. 7 Abs. 2 LSV) ist gleichzeitig entschieden, dass keine Verschärfungen gestützt auf das Vorsorgeprinzip (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV) in Frage kommen. Die Zielrichtungen stehen sich - wie bereits aus den Begriffen folgt - diametral entgegen.

Die Anträge Nrn. 2 und 3 sind als angezeigt in den regierungsrätlichen Beschluss zu übernehmen. Wiederum besteht kein Anlass, von Amtes wegen ein Gutachten (d. h. ein weiteres Lärmgutachten) einzuholen.

b. Auch mit dem Aspekt Grundwasserschutz setzt sich der Beurteilungsbericht des AfU eingehend auseinander (vgl. a.a.O., Ziff. 7). Das AfU stellt fest, dass sich das „... Vorhaben in einem hydrogeologisch sensiblen Karstgebiet ...“ befindet und zugleich die Grundwasserschutzzone der Tunnelquellen tangiert, welche der Wasserversorgung der Stadt Grenchen und mehrerer Nachbargemeinden dienen. Wegen „... der potentiellen Gefährdung der Quellen durch das Vorhaben ... [sei] es deshalb gerechtfertigt, dem Grundwasserschutz grosse Bedeutung beizumessen“ (vgl. a.a.O., Ziff. 7.1). Zu dieser Einschätzung gelangte bereits der (sich auf eine Vielzahl von Grundlagen stützende) UVB (siehe a.a.O., Ziff. 13, insb. die zusammenfassende Beurteilung unter Ziff. 13.7). Entsprechend sieht er 12 auf den Grundwasserschutz abzielende Massnahmen - die Massnahmen GW-1 bis GW-12 - vor (vgl. a.a.O., Ziff. 13.6). Diese betreffen schwergewichtig die Bau-, teilweise aber auch die Betriebsphase. Das AfU wiederum stellt in seinem Bericht drei Anträge. Der Antrag Nr. 4 bezieht sich auf die Massnahme GW-2 („Quellmonitoring“) und enthält eine Präzisierung. Die Anträge Nrn. 5 und 6 erweitern den Massnahmenkatalog zum Grundwasserschutz um zwei Massnahmen. Antrag Nr. 5 fordert ein - im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beizubringendes - *Gewässerschutzkonzept* für die Bauphase, ferner ein *Gewässerschutz- und Betriebskonzept* für die Betriebsphase (im Detail siehe a.a.O.). Antrag Nr. 6 betrifft die künftige Versickerung des Meteorwassers im Bereich der sechs WEA-Standorte (Vorplätze) und macht diesbezüglich Vorgaben (im Detail siehe wiederum a.a.O.). Auch diese Anträge beurteilt der Regierungsrat als recht- und zweckmässig; sie sind als verbindlich zu erklären.

Die projektierten WEA Nrn. 1 - 3 und 6 kommen in die Grundwasserschutzzone S3 der Tunnelquellen zu liegen. Hier wäre das Auslaufen von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Zusammenhang mit einer Havarie oder im Zuge von Unterhaltsarbeiten besonders einschneidend. Entsprechend kommt hier der Standfestigkeit der Anlagen noch erhöhte Bedeutung zu; ebenso den Betriebsabläufen (vgl. diesbezüglich auch Antrag Nr. 5). Ferner sind in der Schutzzone S3 Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2'000 l Nutzvolumen nicht zulässig (vgl. Ziff. 221 Abs. 1 lit. i von Anhang 4 zur GSchV). Auf diese Punkte wird in der Beschwerde Bezug genommen.

Mit der Standfestigkeit der Anlagen befasst sich das AfU unter den Ziffern 7.2.2.1 und 7.2.2.2 seines Berichts. Seinen fundierten Ausführungen gibt es nichts beizufügen. Zu bemerken ist immerhin, dass es sich bei seiner fachlichen Beurteilung nicht auf die Angaben im UVB und den zugehörigen Fachberichten beschränkt, sondern die Bauherrschaft im Zuge des bereits hängigen Genehmigungs- und Beschwerdeverfahrens zur Nachbesserung - d. h. zur Beibringung weiterer Nachweise - aufgefordert hat. Dieser Aufforderung sind die SWG mit Eingabe vom 18. Januar 2017 nachgekommen. Unter Ziff. 7.2.3 („Fazit“) des Beurteilungsberichts gelangt das AfU zum Schluss, dass aufgrund der nachgelieferten Lastfallberechnungen die Machbarkeit des Vorhabens auch aus Sicht der Baugrundstabilität als erwiesen erachtet werden dürfe.

Unklarheit bestand vorübergehend über die Volumina an wassergefährdenden Flüssigkeiten (Getriebeöl, Hydrauliköl und Frostschutzmittel) je WEA (konkret: Modell Alstom ECO-122, welches auch Gegenstand des bereits hängigen Baugesuches bildet). So, weil es seitens der Beschwerdeführer zu einer Verwechslung respektive Vermengung diesbezüglicher Volumenangaben mit solchen von Auffangvorrichtungen für diese Stoffe gekommen ist. Tatsächlich verfügt eine Anlage des erwähnten Typs über 416 Liter Getriebeöl, 200 Liter Hydrauliköl und 60 Liter Frostschutzmittel, total also über 676 Liter an wassergefährdenden Flüssigkeiten. Daneben sind die Anlagen mit verschiedenen Auffangvorrichtungen für den Fall von Leckagen ausgerüstet, wobei allein die beiden grössten über ein Auffangvolumen von je 1'696 Liter verfügen. Damit steht fest, dass die einzelnen WEA das zulässige Maximum von 2'000 Litern an wassergefährdenden Flüssigkeiten nur zu gut einem Drittel ausschöpfen.

Zwischen den Parteien umstritten ist im Weiteren, ob die Flüssigkeitsvolumina der vier in die Schutzzone S3 zu liegen kommenden WEA zu addieren sind - womit das zulässige Maximum von 2'000 Litern klar überschritten wäre - oder nicht. Auch hier ist der Sichtweise des AfU (Einzelbetrachtung) zu folgen (vgl. Ziff. 7.2.2.4 seines Beurteilungsberichts). Darin liegt kein Widerspruch zur früheren Feststellung, wonach die mehreren WEA aus lärmschutzrechtlicher Sicht als *eine* Anlage zu verstehen sind. Das Szenario, dass mehrere WEA gleichzeitig eine Havarie (mit Flüssigkeitsverlust) erleiden könnten, z. B. zufolge eines starken Erdbebens oder eines extremen Sturms, darf als hypothetisch beurteilt werden.

Aufgrund des verwaltungsintern (AfU) vorhandenen Fachwissens (mehrere Hydrogeologen) kann auch in Sachen Grundwasserschutz auf die Einholung einer unabhängigen Expertise verzichtet werden.

c. Wie das AfU in seinem Beurteilungsbericht unter dem Titel „Landschaft und Ortsbild“ (vgl. a.a.O., Ziff. 15) einleitend festhält, liegt der „... Projektperimeter ... in unmittelbarer Nachbarschaft zum BLN-Gebiet 1010 „Weissenstein““, und es „... liegt der Grenchenberg vollständig in der Juraschutzzone und im kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft“ (vgl. a.a.O., Ziff. 15.1). Zu präzisieren bleibt an dieser Stelle, dass das Vorranggebiet zwar die Standorte der Anlagen Nrn. 3 und 4 - 6, nicht aber jene der Anlagen Nrn. 1 und 2 erfasst.

Das Bundesinventar über die Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) stützt sich auf die gleichnamige Verordnung, die VBLN; diese wiederum basiert auf Art. 5 NHG. Nach Art. 2 VBLN erfolgen die „... Umschreibung, die kartographische Darstellung der einzelnen Objekte des BLN und die Angabe der Gründe für ihre nationale Bedeutung ... in einer gesonderten Veröffentlichung ...“ des UVEK. Diese Veröffentlichung besteht aus den sog. Objektblättern. Vorliegend geht es um das Objektblatt „1010 Weissenstein“.

Die Bedeutung der Aufnahme eines Objekts ins Inventar wird in Art. 6 NHG umschrieben. Dessen Absatz 1 hält fest, dass mit der Aufnahme „... dargetan [werde], dass ... [das Objekt] in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung ...“ verdiene. Absatz 2 präzisiert (bzw. verschärft), dass bei Erfüllung einer Bundesaufgabe ein „... Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne ... [des Inventars] ... nur in Erwägung gezogen werden [dürfe], wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung ...“ entgegenstünden. Ferner ist - so Art. 7 Abs. 2 NHG - bei Vorhaben in Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Gutachten der ENHK einzuholen, wenn dadurch ein BLN-Objekt „... erheblich beeinträchtigt werden [kann] oder sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen ...“ stellen.

Die Juraschutzzone und das kant. Vorranggebiet Natur und Landschaft werden im kant. Richtplan (Richtplankarte) örtlich definiert. Die Bedeutung (Rechtswirkungen) der Juraschutzzone ergibt sich - gestützt auf § 121 lit. a i.V.m. § 126 lit. b PBG - aus der NHV-SO (siehe § 8 Abs. 2

i.V.m. §§ 22 ff.), jene des Vorranggebiets Natur und Landschaft aus dem Richtplantext (vgl. insb. den Beschluss LE-3.1.2).

Das AfU gelangt in seiner Beurteilung zum Schluss, „... der Windpark auf dem Grenchenberg [sei] im Landschaftsbild verträglich Das ... Projekt ... [erfülle] auch die Vorgaben der Richtplanung bezüglich der landschaftlichen Aspekte“ (vgl. Ziff. 15.2.4 des Beurteilungsberichts). „Mögliche Konflikte mit ... Schutzgebieten/Schutzzonen ... [meint: BLN-Gebiet, Juraschutzzone und Vorranggebiet Natur und Landschaft], die alle unter anderem die Erhaltung der Landschaftsqualität zum Ziel ...“ hätten, seien „... im Zusammenhang mit der Festsetzung des Gebietes im Richtplan eingehend diskutiert und in einer Interessenabwägung stufengerecht gelöst“ worden (zur Bedeutung der Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts vom 26. Okt. 2016 im Verfahren 1C_346/2014, Erw. 2.8). [Absatz] „Mit der im ... kantonalen ... [Richtplan] gewählten Strategie, die Windenergienutzung im Kanton Solothurn in den fünf gesamthaft betrachtet bestmöglichen Gebieten zusammenzufassen, ...[werde] dem Landschaftsschutz besondere Beachtung geschenkt. Da ausserhalb dieser Gebiete Windenergieanlagen ausgeschlossen ... [seien], ... [werde] der Grossteil des Kantonsgebietes geschont“ (vgl. a.a.O., Ziff. 15.1). [Zur Begründung im Detail siehe die Ziffern 15.1, 15.2.2 und 15.2.4 des Beurteilungsberichts.]

Die Beschwerdeführer hingegen rügen, dass die projektierten Anlagen - weil nur knapp ausserhalb gelegen - das BLN-Objekt Nr. 1010 beeinträchtigen würden (wechselseitige Sichtbeziehung). Insofern sei denn auch zu Unrecht auf die Einholung eines ENHK-Gutachtens verzichtet worden.

Entscheidend ist die Frage, wann eine (erhebliche) Beeinträchtigung eines BLN-Objektes (im Sinne von Art. 7 Abs. 2 NHG) überhaupt in Betracht fällt, konkret, ob eine solche ein Vorhaben *innerhalb* des Objektperimeters voraussetzt oder ob auch Auswirkungen von Projekten *ausserhalb* dieses Perimeters als mögliche Beeinträchtigung in Betracht fallen. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass ersteres gilt. Das bedeutet zugleich, dass zu Recht auf die Einholung eines Gutachtens der ENHK verzichtet worden ist. Dies aus folgenden Gründen: Wie bereits angesprochen, werden BLN-Objekte unmittelbar (und abschliessend) durch Behörden des Bundes festgelegt, nämlich: zum einen durch den Bundesrat, auf dem Wege der Rechtssetzung (Verordnungsgebung) (so die Bezeichnung der Objekte an sich durch Aufnahme ins Inventar; vgl. Art. 1 VBLN und Anhang zur Verordnung), und im Übrigen durch das UVEK (so u.a. die örtliche Umgrenzung der Objekte mittels Umschreibung und kartografischer Darstellung; vgl. Art. 2 Satz 1 VBLN) und das Eidg. Departement des Innern (EDI) (übrige Aspekte gem. Art. 5 Abs. 1 NHG; vgl. Art. 2 Satz 2 VBLN). Welches das Verfahren ist (insb. Teilnahmemöglichkeiten der betroffenen Grundeigentümer), lässt die VBLN offen. Jedenfalls werden die BLN-Gebiete in den kant. Richtplan übernommen, welcher - als „Planungsgrundsatz“ - festhält, „Kanton und Gemeinden sorg[t]en für eine angemessene Erhaltung oder Schonung der landschaftlichen Schönheit und Werte in den BLN-Gebieten“ (vgl. a.a.O., Beschluss LE-2.4.1). Etwas anders verhält es sich, wenn der Bund - gestützt auf Art. 18a NHG - Biotope von nationaler Bedeutung festlegt. Auch hier bestimmt zwar der Bundesrat die Objekte, ihre Lage und die Schutzziele auf dem Verordnungsweg (vgl. Art. 18a Abs. 1 NHG i.V.m. den Verordnungen SR 451.31 - 451.34 sowie SR 451.37; vgl. dazu bereits oben Ziff. 2.3.3.2 lit. I); aber nicht abschliessend. Vielmehr weist Art. 18a Abs. 2 NHG die Kantone explizit an, den Schutz und den Unterhalt dieser Biotope zu ordnen, indem sie rechtzeitig die zweckmässigen Massnahmen treffen und für ihre Durchführung sorgen. Und alle fünf genannten Verordnungen - sei es in Art. 3 Abs. 1 (vgl. SR 451.31 - 451.33), Art. 4 Abs. 1 (vgl. SR 451.37) oder Art. 5 Abs. 1 (vgl. SR 451.34) - enthalten den Auftrag an die Kantone, nach Anhörung der Grundeigentümer (und Bewirtschafter) den genauen Grenzverlauf der Objekte festzulegen. Die Verordnungen SR 451.31 - 451.33 enthalten zusätzlich den expliziten Auftrag, (um das Objekt herum) „ökologisch ausreichende Pufferzonen“ auszuscheiden. Ein solcher Puffer aber - welcher Ausdehnung auch immer - geht dem BLN-Gebiet Nr. 1010 ab. Er ergibt sich - sei es explizit oder implizit - weder aus der VBLN noch aus dem Objektblatt, und er ist auch sonst nicht anzunehmen. Nicht zuletzt angesichts der doch erheblichen Ausdehnung des interessie-

renden BLN-Gebietes - in etwa von der nordöstlichen Gemeindegrenze Grenchens (zu Bettlach/Selzach) im Westen bis nach Günsberg im Osten, d. h. über rund 15 km - darf davon ausgegangen werden, es wäre auch der Grenchenberg am westlichen Rand noch ins Objekt miteinbezogen worden, hätte ihm der Bund den von den Beschwerdeführern behaupteten Schutz zukommen lassen wollen. Insofern kommt denn auch der anlässlich des Augenscheins als Beweismittel zu den Akten gegebenen Fotomontage im vorliegenden Zusammenhang keine Bedeutung zu.

Zu ergänzen bleibt, dass sich die ENHK, wie es der Gemeinderat (in seiner Vernehmlassung) und die Beschwerdegegner (in ihrer Stellungnahme) denn auch zutreffend bemerken, gestützt auf Art. 8 NHG auch uneingeladen zum Projekt hätte äussern können. So war den Bundesbehörden das Vorhaben aufgrund der genehmigungsbedürftigen (und nota bene auch genehmigten) Richtplananpassung doch sehr wohl bekannt.

2.3.3.4 Interessenabwägung

a. Zur Beurteilung steht eine Einzonung an (Schaffung von sieben kleinflächigen „Sonderzonen für Windenergieanlagen“ auf bisherigem Landwirtschaftsland), ferner ein Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, dessen Geltungsbereich sich - über die erwähnten neuen Sonderzonen hinaus - jeweils auch auf unmittelbar daran angrenzendes Landwirtschaftsland erstreckt, und - zu guter Letzt - eine Erschliessungsplanung. Alle Planinhalte (die vorgesehenen Sonderzonen, die zugehörigen Zonenvorschriften, die Dispositionen des Gestaltungsplans und seiner Sonderbauvorschriften wie auch die Festlegungen in den Erschliessungsplänen) zielen auf die Umsetzung eines konkreten Projekts ab, welches sie gleichzeitig weitgehend präjudizieren. Dies, obwohl ein nachlaufendes Baubewilligungsverfahren vorgesehen bzw. erforderlich ist, da der Planung nicht zugleich die Funktion der Baubewilligung zukommt. Zwischen der Nutzungsplanung und dem Projekt - dem Windpark - besteht m.a.W. eine untrennbare Beziehung in *dem* Sinne, dass das Projekt ohne die Planung nicht realisiert werden kann, derweil die Planung losgelöst vom Projekt keinen Sinn macht. Damit steht fest, dass die Planung allein dann als recht- und zumindest nicht offensichtlich unzweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG beurteilt werden kann, wenn auch dem Projekt diese Qualitäten zukommen.

Die von den Beschwerdeführern geforderte (umfassende) Interessenabwägung gebietet sich unter verschiedenen Aspekten. Dabei sind die Anknüpfungspunkte teils vorwiegend planerischer, teils überwiegend umweltrechtlicher Natur – und teilweise überschneiden sie sich auch. Angesichts der vorerwähnten engen Beziehung zwischen Planung und Projekt ist eine (strenge) Trennung allerdings auch nicht nötig. Ansatzpunkte des Gebots der Interessenabwägung sind insbesondere die folgenden:

- Art. 2 Abs. 1 lit. b Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) [allg. Pflicht der Planungsbehörden, bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten Alternativen und Varianten zu prüfen]
- Art. 3 NHG [allg. Pflicht der Kantone, bei der Erfüllung von Bundesaufgaben (vorliegend: Energieversorgung nach Massgabe von Art. 89 Bundesverfassung) mit dem heimatischen Landschafts- und Ortsbild schonend umzugehen bzw. dieses ungeschmälert zu erhalten]
- Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG i.V.m. Art. 14 Abs. 6 NHV [Biotopschutz / (positiv ausfallende) Interessenabwägung (sowie Standortgebundenheit des Vorhabens) als Voraussetzung für die Bewilligung technischer Eingriffe in schützenswerte Lebensräume]
- Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 lit. b NHV [Artenschutz (Schutz wildlebender Tiere) / (positiv ausfallende) Interessenabwägung (sowie Standortgebundenheit des Vor-

habens) als Voraussetzung für die Gewährung von Ausnahmegewilligungen für technische Eingriffe]

- Kant. Richtplan (2000): Diesem kommt in doppelter Hinsicht Bedeutung zu. Zum einen, weil die Anlagen teilweise ins hier festgelegte „Kantonale Vorranggebiet Natur und Landschaft“ zu liegen kommen (siehe oben Ziff. 2.3.3.3 lit. c), zum andern, weil sie zugleich in ein hier - mit Anpassung im Jahr 2009 - definiertes „potentielles Gebiet für Windparks“ fallen (vgl. oben Ziff. 2.1 lit. b).

b. Umfassende Interessenabwägung bedeutet, dass alle einander gegenüberstehenden - kollidierenden - Zielsetzungen, die für oder gegen eine Planung/ein Projekt sprechen, zu erfassen und zu bewerten (gewichten) sind und anschliessend zu ermitteln ist, welche überwiegen, den Vorzug verdienen.

Vorliegend stehen der Zielsetzung, in der Schweiz aus erneuerbarer Quelle (Wind), CO₂-frei und risikoarm elektrische Energie zu gewinnen, mithin also Interessen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Landes, des Umweltschutzes und der Sicherheit, im Wesentlichen solche des Landschafts-, Biotop- und Artenschutzes gegenüber, am Rande auch solche des Gewässerschutzes.

Diese Abwägung stellt allerdings keinen naturwissenschaftlich exakten (und insofern wertungsfreien) Prozess dar – und sie kann (und soll) es auch nicht. Sie so darzustellen, würde ein realitätsfremdes Bild vermitteln. Der entscheidenden Behörde - vorliegend dem Regierungsrat - kann die Verantwortung für das Resultat nicht abgenommen werden. Ihr Entscheid ist - wie immer er ausfallen mag - stets auch wertend; so wie es die Rechtsanwendung, sei es durch die Verwaltung oder Gerichte, unabdingbar immer ist. Indessen muss das anfallende Resultat nachvollziehbar sein; insbesondere darf es nicht willkürlich sein.

Die angesprochene Wertung ist vorliegend schon deshalb unvermeidbar, weil - anders als auf der Waage - nicht Gleiches mit Gleichem verglichen (abgewogen) wird, sondern etwa Interessen des Artenschutzes mit solchen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Landes, und es an einem vorgegebenen „Umwandlungssatz“ fehlt. So war bei der einleitenden Umschreibung der Interessenabwägung denn auch bewusst von „erfassen und bewerten (gewichten)“ die Rede.

c. Vorliegend ist der folgende „Hintergrund“ von massgebender Bedeutung: Bereits am 25. Mai 2011 - rund zweieinhalb Monate nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima/Japan - hatte der Schweizerische Bundesrat beschlossen, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen. Dem Lead seiner damaligen Medienmitteilung [siehe <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/medienmitteilungen.msg-id-39337.html>] ist zu entnehmen, er wolle „... in der Schweiz weiterhin eine hohe Stromversorgungssicherheit garantieren - mittelfristig jedoch ohne Kernenergie. ... Die bestehenden Kernkraftwerke soll[t]en am Ende ihrer Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ... [setze er] im Rahmen der neuen Energiestrategie 2050 auf verstärkte Einsparungen (Energieeffizienz), den Ausbau der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien sowie wenn nötig auf fossile Stromproduktion (Wärmelektrische Kraftwerke, Gaskombikraftwerke) und Importe. ...“ Im nachfolgenden Fliesstext erkannte der Bundesrat den „Umbau des Energiesystems“ als nötig, und unter dem Titel „Energiestrategie 2050“ - die damit (begrifflich) geboren war - legte er in acht Punkten dar, wie dieser Umbau - die sog. Energiewende - anzugehen sei. Unter Strategiepunkt 2 - „Stromangebot verbreitern“ - führte er aus: „Ausgebaut werden sollen vor allem die Wasserkraft und die neuen erneuerbaren Energien. Der heutige Anteil am Strom-Mix muss massiv ausgebaut werden. Dazu dient in erster Linie die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Zur Deckung der Nachfrage braucht es aber auch einen Ausbau der fossilen Stromproduktion mit Wärmelektrische Kraftwerke (primär) sowie Gaskombikraftwerken (sekundär). Der Bundesrat hält dabei an seinen klimapolitischen Zielen fest. Der zunehmende Anteil der unregelmässigen Stromerzeugung (Wind, Sonne) erfordert einen Umbau des Kraftwerk-

parks mit entsprechenden Speicher- und Reservekapazitäten. Ausserdem müssen Interessenskonflikte zwischen Klima-, Gewässer- und Landschaftsschutz sowie Raumplanung konstruktiv gelöst werden.“

In der Folge unterbreitete der Bundesrat seine neue Strategie dem Parlament, welches sich in der Wintersession 2011 ebenfalls für den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie aussprach. Mit mehreren Motionen wurde der Bundesrat beauftragt, eine umfassende Energiestrategie auszuarbeiten, welche eine vom Ausland möglichst unabhängige Stromversorgung ohne Kernenergie sicherstellen solle.

Im Frühjahr 2012 beauftragte der Bundesrat das UVEK mit der Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zu einem ersten Massnahmenpaket. Seiner diesbezüglichen Medienmitteilung vom 18. April 2012 war unter anderem zu entnehmen, dass die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gegenüber dem damaligen Zustand um einen Drittel erhöht werden solle. Ende September 2012 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Gesetzesvorlage eröffnet.

Anfang September 2013 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft an die Bundesversammlung zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050, bestehend aus einem Entwurf zu einem totalrevidierten Energiegesetz und Entwürfen zur Revision von neun weiteren Bundesgesetzen. Eine zentrale der sieben Stossrichtungen des Pakets bildet die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien. Der bundesrätlichen Medienmitteilung vom 4. September 2013 (siehe <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/medienmitteilungen.msg-id-50123.html>) ist dazu u.a. zu entnehmen: „Die Stromproduktion aus Wasserkraft sowie aus den neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Biomasse, Biogas, Wind, Abfall, Geothermie) wird ausgebaut. Im Energiegesetz werden entsprechende quantitative Ziele festgeschrieben, die bis 2020 und 2035 erreicht werden sollen.“

Nach je dreimaliger Beratung der Vorlage in beiden Räten wurde das erste Massnahmenpaket in deren Schlussabstimmungen vom 30. September 2016 vom National- als auch vom Ständerat beschlossen, und zwar - was den hier speziell interessierenden Aspekt (Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie) betrifft - ohne Wesentliche Änderungen gegenüber der ursprünglichen bundesrätlichen Vorlage.

Aufgrund des zustande gekommenen Referendums wurde die Gesetzesvorlage am 21. Mai 2017 dem Volk zur Abstimmung unterbreitet – und angenommen.

Bereits Ende Juni 2014 hatte der Regierungsrat das „Kantonale Energiekonzept 2014“ genehmigt (vgl. RRB Nr. 2014/1110 vom 23. Juni 2014). Es löste im Gefolge des bundesrätlichen Entscheides, aus der Kernenergie auszusteigen, das Vorgängerkonzept aus dem Jahr 2003 ab. Unter der Überschrift „Ziele des Energiekonzepts bis im Jahr 2035“ wird - nebst vier andern Punkten - u.a. die „Steigerung der lokalen Stromproduktion gegenüber heute um ca. 900 GWh“ postuliert (vgl. a.a.O., S. 12). Im Detail wird ausgeführt, die „... ausgewiesenen ungenutzten Potenziale im Bereich Wind, Wasser, Biomasse inkl. Holz sowie Kehricht soll[t]en zu möglichst 100 % ausgeschöpft werden.“ Dabei sind im Bereich Wind mit „ausgewiesenen ungenutzten Potenzialen“ die fünf seit Sommer 2011 im Richtplan vorgesehenen Standorte (vgl. dazu oben Ziff. 2.1 lit. b) gemeint.

Schliesslich hat sich das BAFU in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2016 zum Rodungsvorhaben (vgl. oben Ziff. 2.1 lit. s), worin es sich - gestützt auf Art. 5 Abs. 2 lit. b und c sowie Abs. 4 WaG - auch zu Themen jenseits der Rodung im engeren Sinn äussert, positiv zum Projekt ausgesprochen, insbesondere auch die Voraussetzungen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG / Art. 14 NHV als erfüllbar erkannt.

d. Vor dem Hintergrund dieser Eckpfeiler bleibt zu den zwei zentralen Fragestellungen das Folgende auszuführen:

- Allgemeine Pflicht der Planungsbehörden, bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten Alternativen und Varianten zu prüfen (Art. 2 Abs. 2 lit. b RPV) / allgemeine Pflicht der Kantone, bei der Erfüllung von Bundesaufgaben mit dem heimatlichen Landschafts- und Ortsbild schonend umzugehen bzw. dieses ungeschmälert zu erhalten / Betroffenheit von „Kantonaalem Vorranggebiet Natur und Landschaft“:

Wie unter Ziff. 2.1 lit. b dargelegt, liegt der zu beurteilenden Nutzungsplanung eine vom Bund (UVEK) genehmigte Richtplananpassung (aus dem Jahr 2009) zugrunde. [Darin liegt denn auch ein wesentlicher Unterschied zum vom Bundesgericht vor kurzem beurteilten Projekt eines Windparks auf dem „Schwyberg“ im Kanton Freiburg (vgl. Urteil vom 26. Oktober 2016 in Verfahren 1C_346/2014 und nachfolgend Ziff. 2.3.3.5 lit. a).] Damals wurden im Kanton Solothurn - im Sinne einer Positivplanung - fünf potentielle Gebiete für Windparks ausgeschieden.

Welche Überlegungen der getroffenen Auswahl zugrunde lagen und welche Bedeutung den ausgeschiedenen Gebieten zukommt, ergibt sich aus den damaligen Erwägungen des Regierungsrates. Bereits einleitend hielt er diesbezüglich fest: „Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz sollen Windkraftanlagen in wenigen, dafür geeigneten Gebieten in Windparks konzentriert und einige grosse Anlagen einer Vielzahl kleinerer Anlagen vorgezogen werden. Ausserhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen“ (vgl. RRB Nr. 2009/1469 vom 18. August 2009, Erw. 2.1). Das bedeutet allerdings nicht, dass innerhalb der fünf im Richtplan festgelegten Gebiete Windparks nun quasi unesehen errichtet werden könnten. So relativierte der Regierungsrat wie folgt: „Als Leitschnur werden fünf Planungsgrundsätze formuliert. Wichtig ist dabei, dass die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden und die Erschliessung mit einem verhältnismässigen Aufwand machbar ist“ (vgl. a.a.O.). Einen „Vorentscheid“ zugunsten des Landschaftsschutzes hat der Regierungsrat - unesehen der vorbehaltenen Planungsgrundsätze - bereits dadurch getroffen, dass er von der Festlegung möglicher Standorte innerhalb von BLN-Gebieten konsequent abgesehen hat, obwohl dies von Befürwortern der Windkraft im Einwendungsverfahren kritisiert worden war. Dass mit der Festlegung von potentiellen Standorten im Richtplan das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, hat der Regierungsrat ferner dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er im Zusammenhang mit Einwendungen, bestimmte Abklärungen seien bloss ungenügend vorgenommen worden, auf die Bedeutung der nachfolgenden Nutzungsplanung verwiesen hat.

Die erwähnten (innerhalb der fünf ausgeschiedenen Gebiete geltenden) Planungsgrundsätze sind - gestrafft dargestellt - die folgenden: a) Errichtung von WEA an den gesamthaft betrachtet bestmöglichen Standorten; b) grosse WEA statt kleine; c) Erschliessung muss mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein; d) Zusammenfassung der WEA in einigen Windparks statt Einzelanlagen; e) Grösse, Anordnung und Erscheinung der Anlagen sind auf die örtlichen Gegebenheiten (Windpotential, Zufahrtsverhältnisse sowie Natur und Landschaft) abzustimmen (vgl. a.a.O., Ziff. 3.1).

Die Standortevaluation ist damit eine zweistufige. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Kriterien a) und c) zu einem Wesentlichen Teil bereits durch die Ausscheidung von kantonsweit bloss fünf - und zudem ziemlich restriktiv bemessenen - potentiellen Gebieten (heisst auch: durch den Ausschluss aller übrigen Gebiete) umgesetzt worden sind. Das bedeutet, dass diese beiden Kriterien auf Stufe Nutzungsplanung nicht „überdehnt“ werden dürfen. Etwas anderes würde die damalige Richtplananpassung ihrer Bedeutung weitgehend entleeren. Bei dieser Sichtweise kommt dem Kriterium a) auf Stufe Nutzungsplan vor allem noch die Funktion zu, den exakten Standort *innerhalb* des im Richtplan umrissenen Gebiets zu bestimmen.

So wie der Regierungsrat BLN-Gebiete bei der Richtplananpassung ausnahmslos geschont hat (vgl. oben), hat er bei der Standortevaluation Konflikte mit kant. Vorranggebieten Natur und Landschaft bewusst in Kauf genommen. Nebst dem Grenchenberg tangieren auch die Standorte Scheltenpass und Burg (Gemeinde Kienberg), also drei von fünf, solches Vorranggebiet. [Zum besseren Verständnis: Gemäss Richtplantext handelt es sich bei solchen Gebieten um möglichst grossräumige mit: a) „hohem Anteil an naturnahen Lebensräumen (...)\", b) „Vorkommen von seltenen, gefährdeten oder geschützten Pflanzen und Tierarten (...)\", c) „typischen Landschaften und Landschaftsformen (...)\", und d) „günstigen Voraussetzungen für die Erhaltung und Aufwertung vielfältiger Natur und Landschaft“ (vgl. a.a.O., LE-3 3.1 lit. A). Sie bezwecken „... die Erhaltung und Aufwertung von Landschaften und Lebensräumen schützenswerter Tiere und Pflanzen“ (vgl. a.a.O., lit. B). Gemäss Richtplanbeschluss LE-3.1.2 schliesslich sind bei „... der Erfüllung raumwirksamer Tätigkeiten in einem kantonalen Vorranggebiet ... die festgelegten Ziele zu berücksichtigen. In der Interessenabwägung kommt ihnen ein erhöhtes Gewicht zu.“] Mit andern Worten hat der Regierungsrat trotz dieses „erhöhten Gewichts“ in drei Fällen gegen den ungeschmälernten Schutz von Natur und Landschaft und für die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Gewinnung erneuerbarer Energie entschieden, und dies nota bene noch vor der Nuklearkatastrophe in Japan und den in deren Gefolge ausgelösten Bestrebungen in Richtung Energiewende. Damit steht auch fest, dass er heute nicht anders befinden würde.

Der Bestimmung der fünf potentiellen Gebiete im Richtplan ging eine im Frühjahr 2007 initiierte vertiefte Evaluation unter der Federführung des Amts für Raumplanung voraus. Mit von der Partie war auch eine Begleitgruppe mit Vertretern von Organisationen aus den Bereichen Windenergieförderung sowie Natur- und Landschaftsschutz, den betroffenen Regionen und der involvierten Fachstellen des Kantons. Die rechtlich gebotene Interessenabwägung respektive Prüfung von Alternativen und Varianten wurde damit klar erfüllt.

Ebensowenig kann behauptet werden, der projektierte Windpark erfordere unverhältnismässige Erschliessungsmassnahmen (vgl. Kriterium c), auch wenn diese unbestreitbar von bedeutendem Umfang sind. Von besonderem Interesse sind die (äusserlich in Erscheinung tretenden) Zufahrten; die Ableitung des Stroms erfolgt ausnahmslos durch erdverlegte Kabel. Der Grenchenberg gehört zu den besser erschlossenen Höhen auf der ersten Jurakette im Kanton Solothurn. Insbesondere gibt es bereits heute eine durchgehend asphaltierte Bergstrasse bis hinauf zur Gemeinde- und Kantonsgrenze (zum Kt. Bern) im Bereich der Parzelle GB Nr. 4004, wo die Anlagen Nrn. 4 bis 6 zu stehen kommen sollen. Bis hinauf zum Unteren Grenchenberg muss diese Strasse nur punktuell ausgebaut (verstärkt oder verbreitert) werden. Anders verhält es sich auf dem letzten Abschnitt (Unterer Grenchenberg bis Kantonsgrenze). Hier muss die Strasse durchgehend von 3 m auf 4 m verbreitert werden; allerdings nicht asphaltiert (Mergelbelag). Dazu kommt die jeweilige Feinerschliessung (Zufahrten ab der Bergstrasse zu den einzelnen WEA-Standorten). Die genügende Zufahrt zu den Anlagen Nrn. 1 bis 3 erfordert den Ausbau eines vorbestehenden Flurweges (Chaletweg von aktuell ca. 3 m Breite) auf 4 m, und zwar auf einer Länge von rund 300 m asphaltiert (Abschnitt mit erheblicher Steigung) und im Übrigen (ca. 700 m) gemergelt. Die rund 300 m lange Feinerschliessung der Anlage Nr. 5 wiederum folgt zu gut der Hälfte ihrer Länge einem bestehenden Flurweg, der verbreitert und verstärkt (Traglast) werden muss (Ausführung in Mergel). Die je rund 100 m langen und 4 m breiten Zufahrten zu den Anlagen Nrn. 4 und 6 müssen auf Weideland neu erstellt werden. Im Detail kann auf den Erläuterungsbericht zur Erschliessungsplanung und die Erschliessungspläne selbst verwiesen werden.

Dass die Kriterien b) und d) erfüllt sind, kann nicht bestritten werden. Das Kriterium e) wiederum [Abstimmung von Grösse, Anordnung und Erscheinung der Anlagen auf die

örtlichen Gegebenheiten (Windpotential, Zufahrtsverhältnisse sowie Natur und Landschaft)] weist Berührungspunkte zu den Kriterien a) und c) auf. Es kann nicht losgelöst von diesen beurteilt werden. Nachdem der Grenchenberg im Richtplan als möglicher Standort eines Windparks ausgeschieden worden ist, kann - wie bereits erwähnt - mit „Anordnung“ nur die Positionierung und Gruppierung der Anlagen *innerhalb* dieses Perimeters gemeint sein. Diese werden vom AfU (exakt: von der mitberichtenden Fachstelle Heimatschutz des ARP) im Beurteilungsbericht äusserst positiv bewertet. Es ist hier von einer „bestmöglich in die Landschaft integrierten Gesamterscheinung“ die Rede (vgl. a.a.O., Ziff. 15.2.2). Dem hat der Regierungsrat nichts entgegenzusetzen. Mit der richtplanerischen Festsetzung des Grenchenbergs als potentieller Standort wurden - implizit und zumindest im Grundsatz - auch die unvermeidlich damit einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft für Erschliessungsmassnahmen gebilligt. Bloss im Grundsatz deshalb, weil Art und Umfang der Erschliessungsmassnahmen auch von der exakten Positionierung der WEA und von deren Grösse abhängen. Eben diese Positionierung aber wurde vorstehend als vorbildlich befunden, und dass grössere - und damit tendenziell erschliessungsintensivere - Anlagen kleineren vorzuziehen sind, gibt der Richtplan ebenfalls vor (siehe Kriterium b).

- Biotop- und Artenschutz / Standortgebundenheit (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG i.V.m. Art. 14 Abs. 6 NHV; Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 lit. b NHV)

Auf diverse Fragestellungen rund um den Schutz der Vögel und Fledermäuse und ihrer Lebensräume wurde bereits an früherer Stelle vertieft eingegangen (siehe Ziff. 2.3.3.2). Hier geht es nun um die Frage, ob die dem Projekt zugrunde liegende Nutzungsplanung trotz damals erkannter Konflikte des Vorhabens mit Interessen des Biotop- und Artenschutzes als recht- und zweckmässig sowie als mit übergeordneten Planungen übereinstimmend (siehe § 18 Abs. 2 PBG) genehmigt werden kann. Der Regierungsrat bejaht dies.

Mit abgewogen wurden bei der seinerzeitigen, im Jahr 2007 gestarteten vertieften Standortevaluation im Rahmen der Richtplananpassung selbstredend auch die Aspekte des Biotop- und Artenschutzes. Das war schon allein deshalb angezeigt, weil - wie bereits angesprochen - auch kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft betroffen ist, vier der sechs Anlagen in solches zu liegen kommen. Unter den damals beteiligten kantonalen Fachstellen figurierten selbstverständlich auch die Abteilung Natur und Landschaft des ARP (u.a. zuständig für den Fledermausschutz) sowie die Abteilung Jagd und Fischerei des AWJF (zuständig für den Vogelschutz).

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, gestützt auf die zwischenzeitlich, d. h. rund zehn Jahre später, zur Verfügung stehenden vertieften Kenntnisse im Sachbereich Vogel- und Fledermausschutz bei der Nutzung der Windenergie von seinem damaligen Richtungsentscheid abzuweichen. [Angesprochen sind dabei sowohl die mittlerweile vorliegenden umfassenderen Kenntnisse allgemeiner Natur als auch die Resultate der von der Bauherrschaft im Zuge der Erstellung des UVB projektspezifisch getroffenen Abklärungen.] Vielmehr ist der Regierungsrat - zusammen mit der Umweltschutzfachstelle (AfU) - der Meinung, dass das Vorhaben in Verbindung mit den bereits von der Bauherrschaft vorgesehenen und mittels Auflagen noch ergänzten Schutz- und Ersatzmassnahmen der von NHG und NHV geforderten umfassenden Interessenabwägung standhält. Auf einzelne der zahlreichen - entgegengesetzten - Vorbringen der Beschwerdeführer zu dieser Thematik wird nachfolgend (siehe lit. e) noch kurz einzugehen sein.

Abschliessend noch ein Wort zum (von den Beschwerdeführern wiederholt angesprochenen) Kriterium der Standortgebundenheit: Diese kann im vorliegenden Zusammenhang nur *relativ* verstanden werden, und zwar in dem Sinne, dass der gewählte Stand-

ort in der Interessenabwägung nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG i.V.m. Art. 14 Abs. 6 NHV respektive nach Art. 20 Abs. 3 lit. b NHV standhalten muss. So bereits deshalb, weil der Nachweis einer absoluten Standortgebundenheit in der Praxis gar nie erbracht werden könnte. Beweisthema (mit Beweislast beim Gesuchsteller) wäre nämlich, dass es *keinen*, d. h. nirgends einen geeigneteren Standort gibt. Negative Sachumstände aber können nicht nachgewiesen werden – und sind deshalb auch nicht nachzuweisen.

e. Zu einzelnen Vorbringen der Beschwerdeführer zum Themenkreis Interessenabwägung ist noch Folgendes zu bemerken:

- Betroffen wären Lebens- und Reproduktionsräume einer grossen Zahl an geschützten Vogel- und Fledermausarten. Unter den vor Ort festgestellten Arten befänden sich zudem zwei als „stark gefährdet“ (Auerhuhn und Mausohrfledermäuse) und zehn als „verletzlich“ klassierte. Es bestehe daher die Pflicht, Gefährdungen möglichst fernzuhalten. [Zur exakten Klassierung der Art der Mausohrfledermäuse (Grosses Mausohr und Kleines Mausohr) siehe bereits oben Ziff. 2.3.3.2 lit. h.]

Der Regierungsrat hat sich unter Ziff. 2.3.3.2 eingehend mit dem Schutz der Vögel und Fledermäuse auseinandergesetzt. Er ist sich seiner Verantwortung für den Schutz gefährdeter Tierarten durchaus bewusst. Am Arten- - und damit auch am entsprechenden Biotopschutz - besteht nicht nur ein hohes öffentliches Interesse; beide stellen nach geltendem Recht wichtige öffentliche Aufgaben dar. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass es viele Anliegen von hohem öffentlichem Interesse gibt, die der Gesetzgeber ebenfalls zu öffentlichen Aufgaben erklärt hat. Dazu gehört u.a. auch die Energieversorgung (vgl. Art. 89 BV sowie Art. 117 KV). Dass sich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben Zielkonflikte ergeben können, muss nicht näher erläutert werden; ebensowenig, dass im Zusammenhang mit der Energieversorgung solche praktisch immer mit einhergehen – es gibt hier nichts „gratis“. Wertentscheidungen sind unumgänglich. Darin liegt die vielzitierte Interessenabwägung. Sie findet immer statt, ob offen dargelegt oder nicht.

Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass das mit der/dem vorliegend zu beurteilenden Planung/Projekt verbundene - respektive angesichts der vorgesehenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen noch verbleibende - Mass an Gefährdung geschützter Arten und ihrer Lebensräume in Würdigung aller Umstände vertretbar ist. Dazu tragen nicht zuletzt die gestützt auf Anträge der Umweltschutzfachstelle zu verfügenden zusätzlichen - im Projekt der SWG noch nicht vorgesehen gewesenen - Massnahmen bei. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das (insofern denn auch korrekt umschriebene) Erfordernis, Gefährdungen *möglichst* fernzuhalten (vgl. vorstehend), erfüllt ist.

- Den mit der Planung/dem Projekt verbundenen erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft stehe angesichts der erwarteten Stromproduktion [von jährlich gut 30 GWh (vgl. Businessplan vom 20. Januar 2015) bzw. gut 33 GWh (vgl. Businessplan vom 1. Mai 2016)] nur ein bescheidenes öffentliches Interesse im Sinne eines Beitrags an die heimische Energieerzeugung gegenüber, umso mehr als - insbesondere schweizweit - wesentlich geeignetere Standorte zur Verfügung stünden.

In der weiteren Diskussion dieses Arguments wurden seitens der Parteien zwei interessante bundesgerichtliche Entscheide ins Spiel gebracht. Die SWG berufen sich auf das Urteil 132 II 408 vom August 2006, die Beschwerdeführer auf das Urteil 140 II 262 vom April 2014.

Im ersten Fall ging es - wie im vorliegenden - um die nutzungsplanerische Ausscheidung einiger kleiner Spezialzonen für die Errichtung eines Windparks auf dem Crêt-

Meuron, einer Jurahöhe im Kanton Neuenburg unweit von La Chaux-de-Fonds, und zwar innerhalb eines im kant. Richtplan dafür vorgesehenen Perimeters. Gegenstand der Planung bildeten ferner Erschliessungsanlagen und Flächen für Ersatzmassnahmen. Auch hier war das planbetroffene Gebiet („zones de crêtes et de forêts“) mit einer Art kantonaalem Landschaftsschutzgebiet („sites naturels du canton“) überlagert. Anfechtungsgegenstand bildete das Urteil des kant. Verwaltungsgerichts vom März 2005. Letzteres hatte den Nutzungsplan auf Beschwerde hin im Wesentlichen mit der Begründung aufgehoben, das sehr bescheidene Interesse an der Produktion von el. Energie im erwarteten Umfang (von gut 14 GWh jährlich) rechtfertige den Eingriff in die noch weitgehend unversehrte Landschaft nicht. In ihrer Beschwerde ans Bundesgericht rügten die Projektanten im Wesentlichen eine unvollständige bzw. einseitige Interessenabwägung. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut, hob das angefochtene Urteil auf und wies die streitige Angelegenheit zur Neuurteilung ans Verwaltungsgericht zurück. Insbesondere auf die eidg. und kant. Energiegesetzgebung und damalige Energiekonzepte Bezug nehmend führte es aus, es gehe nicht an, allein aufgrund der gemessen am Elektrizitätsbedarf des Kantons Neuenburg bescheidenen Produktion (nämlich von gut 1,4 %) auf ein sehr geringes, ja quasi unbedeutendes Interesse an dieser zu schliessen (im Detail siehe a.a.O., S. 421 ff.). Umgekehrt habe das Verwaltungsgericht die Qualität der betroffenen Landschaft und die Auswirkungen des Projekts auf diese überbewertet.

Im Urteil 140 II 262 ging es um die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes im oberen Goms (Kanton Wallis). Dazu sollten zwei Fliessgewässer (das Gerewasser und das Gonerliwasser) gefasst und das entnommene Wasser - über verschiedene Anlagen - zu Tal geführt und dort turbinieren werden. Die von den zuständigen kommunalen Organen erteilte Wasserrechtskonzession wurde - nach öffentlicher Auflage - vom Walliser Staatsrat Ende März 2011 unter Bedingungen und Auflagen genehmigt. Die vor dem Staatsrat unterlegenen Einsprecher gelangten in der Folge ans kant. Verwaltungsgericht, welches ihre Beschwerde teilweise guthiess und die Konzession mit zusätzlichen Auflagen ergänzte. Gegen dieses Urteil wiederum gelangten sie im Mai 2012 ans Bundesgericht und beantragten, die erteilte Wasserrechtskonzession sei aufzuheben. In (teilweiser) Gutheissung der Beschwerde hiess das Bundesgericht das angefochtene Urteil auf, nämlich soweit darin die Genehmigung der beanstandeten Konzession bestätigt worden war. Die Beschwerdeführer hatten u.a. die vom Staatsrat vorgenommene Interessenabwägung bemängelt. Dem geplanten Kraftwerk komme bloss lokale Bedeutung zu; die Interessen an seiner Realisierung hätten deshalb hinter jene am Naturschutz zurückzutreten. Betroffen sei ein noch weitestgehend intaktes Naturgebiet. Das Bundesgericht hat die beanstandete Interessenabwägung unter dem Aspekt von Art. 33 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 22 und 39 Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80) nachvollzogen und einleitend festgehalten, „... dass vor allem Anlagen realisiert werden soll[t]en, die mit möglichst geringen Eingriffen einen möglichst grossen Nutzen für die Stromproduktion ...“ brächten (vgl. a.a.O., Erw. 8.4.1). Diese Zielsetzung stimme mit der Energiestrategie 2050 des Bundesrats überein, die keine Lockerung des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechts anstrebe. Bei der Interessenabwägung im Einzelfall sollten „... Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und markorientiert zu produzieren, berücksichtigt werden (vgl. Art. 14 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs, BBl 2013 7761 f.; ...)“ (vgl. a.a.O.). Mit einer Jahresproduktion von 30,9 GWh sei der Beitrag des projektierten Kraftwerks an die heimische Energieerzeugung „eher gering“. „Ungünstig ... [wirke] sich aus, dass die Sommerproduktion markant höher ... [sei] als die Winterproduktion, was die bereits bestehende Divergenz zwischen saisonaler Produktion und saisonalem Verbrauch in der Schweiz negativ ...“ beeinflusse (vgl. a.a.O.). „Eine weitere Verringerung des öffentlichen Interesses an der Wasserentnahme ... [ergebe] sich aus dem insgesamt geringen Gefälle der Restwasserstrecken. Der prognostizierten Energieproduktion ... [stehe] mithin eine relativ lange beeinträchtigte Restwasserstrecke gegenüber“ (vgl.

a.a.O.). Unter Erwägung 8.4.3 gelangte das Bundesgericht alsdann zum Schluss, dass eine „... Abwägung aller erheblichen in Frage stehenden Interessen für und gegen die Wasserentnahme ... [ergebe], dass die geplante Fassung des Gonerliwassers einen Landschaftseingriff ... [darstelle], der nicht zu rechtfertigen ... [sei]. ... [Absatz] Anders ... [sei] die Situation bezüglich des Gerewassers“ (vgl. a.a.O.).

Die beiden Entscheide (bzw. die entspr. Erwägungen) stehen - zumindest auf den ersten Blick - in einem gewissen Spannungsverhältnis. Dieser Eindruck wird noch durch den Umstand unterstrichen, dass der erste - und tendenziell „freizügigere“ - Entscheid noch aus der Zeit vor der eingeleiteten Energiewende datiert, der zweite hingegen erging, als Botschaft und Entwurf des Bundesrates zum neuen Energiegesetz bereits vorlagen.

Gemeinsam ist den beiden Entscheiden, dass sie bei der prognostizierten Jahresproduktion an Elektrizität ansetzen und nicht etwa bei der möglichen Maximalleistung der jeweiligen Anlage (von vorliegend 16,2 MW). Das ist bei Anlagen (wie insbesondere solchen zur Nutzung der Windkraft), die in zeitlicher Hinsicht recht ungleichförmig Energie bereitstellen, denn auch die allein wirklich aussagekräftige Grösse.

Bei näherer Betrachtung gibt es ferner keinen Anlass zur Annahme, das Bundesgericht habe im Entscheid 140 II 262 von seinem früheren Abstand nehmen bzw. diesen gezielt relativieren wollen. Vielmehr wird in Erwägung 8.4.1 auf das Urteil 132 II 408 explizit Bezug genommen, und zwar in bestätigender Weise. Damit kann das unterschiedliche Resultat (trotz *entgegengesetzt* verschiedener Jahresleistung) nur in den jeweiligen Umständen des Einzelfalls - d. h. in deren Würdigung - begründet liegen. Dazu kommt, dass die Interessenabwägung im einen Fall schwergewichtig im Lichte des Gewässerrechts (GSchG und WRG), im andern Fall hingegen ausschliesslich im Lichte des Natur- und Heimatschutzrechts vorgenommen worden ist.

Für den vorliegenden Fall von Bedeutung ist noch das Folgende: Entgegen der Elektrizität aus der Wasserkraft (vgl. dazu den Hinweis des Bundesgerichts im Entscheid 140 II 262, S. 281) fällt jene aus der Windkraft saisonal marktgerechter an, nämlich mit einem Plus im Winterhalbjahr, wenn auch die Nachfrage nach Strom grösser ist. So führt das Bundesamt für Raumentwicklung ARE aus: „Windenergieanlagen produzieren in der Schweiz 60 Prozent ihres Jahresertrages während des Winterhalbjahres. Dies erweist sich als günstige Situation, da auch die Stromnachfrage im Winterhalbjahr höher liegt als im Sommerhalbjahr. Damit ist die Windstromproduktion komplementär zur Wasserkraft und zur Photovoltaik, deren Produktionsschwerpunkte im Sommerhalbjahr liegen“ (vgl. ARE / Erläuterungsbericht Konzept Windenergie / Konsultation der Kantone gemäss Art. 20 RPV / Stand: Februar 2017, S. 7 f.).

Damit erachtet der Regierungsrat das öffentliche Interesse an der Realisierung des Projekts Windkraft Grenchen als klar wichtiger als es von den Beschwerdeführern - mit „nur bescheiden“ - qualifiziert wird.

- Die projektierte Anlage könne bei den zu erwartenden Abschaltzeiten trotz KEV nicht rentabel betrieben werden und stehe auch deshalb nicht im öffentlichen Interesse.

Die SWG veranschlagen in ihrem per 1. Mai 2016 aktualisierten Businessplan eine Netto-Jahresproduktion von 33,78 GWh. Dabei gehen sie von einer Abschaltzeit von 6 Wochen aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes aus. Die Beschwerdeführer hingegen erachten wesentlich längere Abschaltzeiten als erforderlich, um die gesetzten Mortalitätsziele erfüllen zu können (vgl. insbesondere ihre Eingabe vom 4. Juli 2016). Sie schliessen ihrerseits auf eine verbleibende Jahresproduktion von bloss noch 11 - 13

GWh, also auf rund einen Drittel der von den Projektanten veranschlagten. Aus diesen Überlegungen sprechen sie dem Projekt auch die Rentabilität vorbehaltlos ab.

Sollte tatsächlich nur noch die von den Beschwerdeführern behauptete Jahresproduktion anfallen, wäre das Vorhaben ohne jeden Zweifel unrentabel (wohlverstanden unbesehen der beanspruchten KEV). Ferner würde bei einer Jahresproduktion von bloss noch einem Drittel der seitens der SWG veranschlagten mutmasslich auch die (vorstehend diskutierte) Interessenabwägung gegenteilig ausfallen. Da die Rentabilitätsschwelle aber zweifellos bereits bei einer wesentlich geringeren Produktionseinbusse (bzw. noch deutlich höheren Produktion) unterschritten werden wird, als dass sie die Rekurrenten behaupten, kann der Investitionsentscheid - als unternehmerischer - getrost den SWG überlassen werden. Kein Unternehmer wird eine Anlage errichten, von der im Voraus weiss oder doch ernsthaft vermuten muss, dass sie bloss Verluste generieren wird. Eben solches darf auch von einem öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen, wie es die SWG sind, erwartet werden. Das massgebende Regulativ bilden die im vorliegenden Beschluss verbindlich festgelegten - und im Vergleich zum UVB verschärften - Mortalitätsziele, deren Einhaltung von den zuständigen kantonalen Behörden überwacht und auch durchgesetzt werden wird. Sie bestimmen grossmehrheitlich die möglichen Betriebszeiten.

Damit erübrigt sich die von den Beschwerdeführern geforderte Offenlegung weiterer Dokumente (Grundlagenpapiere zum Businessplan) durch die Beschwerdegegner. Eben so wenig besteht Anlass, von Amtes wegen eine Expertise über die erforderlichen Stand- bzw. möglichen Betriebszeiten einzuholen respektive den Businessplan der Beschwerdegegner als Ganzes extern begutachten zu lassen.

f. Zusammenfassend gelangt der Regierungsrat zum Befund, dass die Planung vor der gebotenen umfassenden Interessenabwägung standhält. Am Projekt besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse.

2.3.3.5 Richtplanvorbehalt / Überprüfung der Richtplananpassung

a. In ihrer abschliessenden Eingabe vom 31. Mai 2017 rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung des neuen Art. 8 Abs. 2 RPG (Richtplanvorbehalt). Die Richtplananpassung aus dem Jahr 2009 genüge den Anforderungen dieser Gesetzesbestimmung nicht.

Dem Regierungsrat ist - wie den vorstehenden Erwägungen entnommen werden kann - das von den Rekurrenten angerufene bundesgerichtliche Urteil 1C_346/2014 vom 26. Oktober 2016 bekannt. Unbestreitbar hat das Bundesgericht im damals zu beurteilenden Fall (Nutzungsplanung i.S. Windpark Schwyberg, Kt. FR) an die Richtplangrundlage sehr hohe Anforderungen gestellt (vgl. insb. Erw. 2.6 - 2.8). Darauf nehmen die Beschwerdeführer Bezug.

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass das Bundesgericht in demselben Entscheid einleitend auch Aussagen allgemeiner Natur über das Verhältnis zwischen Richt- und Nutzungsplanung gemacht hat, die seine späteren (in den Erwägungen 2.6 bis 2.8) doch etwas relativieren. In Erwägung 2.4 führt es aus: „Die Raumplanung bildet mit der Richt- und Nutzungsplanung sowie den nachfolgenden Baubewilligungs- und allfälligen Ausnahmbewilligungsverfahren ein Ganzes, in dem jeder Teil eine spezifische Funktion erfüllt. Die Richtpläne der Kantone (...) zeigen in den Grundzügen auf, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Nutzungspläne (...) ihrerseits ordnen die zulässige Nutzung des Bodens für jede Parzelle und unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen. Das Baubewilligungsverfahren schliesslich dient der Abklärung, ob Bauten und Anlagen den im Nutzungsplan ausgedrückten räumlichen Ordnungsvorstellungen entsprechen. Das Bundesrecht verlangt mithin, dass bei der Erfüllung raumplanerischer Aufgaben das angemessene Planungs- bzw. Entscheidungsinstrument zum Einsatz gelangt (...). [Absatz] Abgesehen von Spezialbestimmungen, welche etwa für Intensivlandwirt-

schaftszonen (...) oder für die Standorte von Abfalldeponien (...) eine Richtplangrundlage verlangen, steht den Kantonen bei der Bestimmung der Richtplaninhalte ein grosser Spielraum zu (...). Gemäss Art. 8 Abs. 1 RPG zeigen Richtpläne mindestens, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen (...). [Absatz] Bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer richtplanerischen Festsetzung ist die räumliche Wesentlichkeit des Vorhabens wegleitend. Entscheidend ist, ob angesichts der weitreichenden Auswirkungen eines Vorhabens eine vorgängige umfassende Interessenabwägung notwendig erscheint, die nur durch den Prozess der Richtplanung garantiert werden kann (...) ... [Absatz] Der neue Art. 8 Abs. 2 RPG (...) verankert diesen sogenannten "Richtplanvorbehalt" neu ausdrücklich im Gesetz. Danach bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan. In der Botschaft [des Bundesrates] wird dazu ... ausgeführt, gewichtige Auswirkungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG seien insbesondere eine grosse Flächenbeanspruchung, ein bedeutender Einfluss auf die Nutzungs- und Versorgungsstrukturen des Kantons, die Erzeugung grosser Verkehrsströme oder die Verursachung hoher Umwelt- und Landschaftsbelastungen. ... "

Angesprochen wird hier („... ein Ganzes, in dem jeder Teil eine spezifische Funktion erfüllt“ / „..., dass ... das angemessene Planungs- bzw. Entscheidungsinstrument zum Einsatz gelangt ...“) die *stufengerechte* Planung. Auf Stufe Richtplan sind andere Fragen zu klären als - am andern Ende der Skala - auf Stufe Baubewilligungsverfahren. Wenn das Bundesgericht nun festhält, aus dem Erfordernis einer „umfassenden vorgängigen Interessenabwägung“ ergebe sich (überhaupt erst) die Notwendigkeit der richtplanerischen Festsetzung eines Vorhabens - der Richtplanvorbehalt also -, kann hier unter „umfassender Interessenabwägung“ offensichtlich nicht das selbe verstanden werden, wie es im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung der Fall wäre. Etwas anderes würde die Stufe Nutzungsplanung obsolet werden lassen. Die Richtplanung darf m.a.W. nicht zur „Vornutzungsplanung“ mutieren. Ihre Funktion ist eine andere (vgl. vorstehendes Zitat).

Dazu kommt, dass es zwischen dem hiesigen und dem vom Bundesgericht beurteilten Richtplanverfahren massgebliche Unterschiede gibt. Mit der Windenergiepotentialstudie vom März 2008 (vgl. https://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awa/Energiefachstelle/_pdf/Windenergiepotentialstudie_fuer_den_Kanton_Solothurn.pdf), die der Richtplananpassung vom 18. August 2009 (Ausscheidung von fünf potentiellen Gebieten für Windparks) zugrunde liegt, wurden nicht nur die Windverhältnisse (Windexposition) geprüft - und mit Bezug auf die fünf gewählten Gebiete als günstig befunden -, sondern auch andere Kriterien beurteilt, nämlich: Transport (der Anlagen zum Standort), Schallemissionen und Schattenschlag, Landschaft, Netzanschluss, Natur (Diskussion allerdings nur auf abstrakter Ebene, nicht unmittelbar und vergleichend bezogen auf die fünf gewählten Gebiete) und Verfügbarkeit der Grundstücke (siehe a.a.O., S. 8 ff; zum Evaluationsprozess siehe S. 15 ff.). Was die Landschaft betrifft, wurde bereits unter Ziff. 2.3.3.3 lit. c dargelegt, dass deren Schutz im Verfahren der Richtplanfestsetzung eingehend diskutiert worden ist. Sowohl der Einwendungsbericht des BJD vom Mai 2009 (vgl. a.a.O., Ziff. 3.7) als auch der Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) vom 15. Juni 2011 (vgl. a.a.O., Ziff. 3.12) zeigen alsdann auf, dass die Nachbarkantone (AG, BE, BL und JU) in den Planungsprozess mit einbezogen - angehört - worden sind, wobei die Kantone AG und BE denn auch Einwendungen erhoben haben (Kt. BL: Zustimmung; Kt. JU: keine Stellungnahme). Im Zuge des Genehmigungsverfahrens vor dem UVEK sind die vier Nachbarkantone vom ARE ein weiteres Mal zur Stellungnahme eingeladen worden (vgl. a.a.O.).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass von einer fehlenden Richtplangrundlage respektive unzureichenden Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung nicht die Rede sein kann, und zwar unbesehen des Umstandes, dass eine vertiefte - örtlich vergleichende - Auseinandersetzung mit den Anliegen des Naturschutzes (konkret: Schutz der Vögel und Fledermäuse) hier noch ausgeblieben ist. Diesen Anliegen kommt in der hier streitgegenständlichen Nutzungsplanung eine - ja geradezu *die* - zentrale Stellung zu, und die Beschwerdeführer haben

durch dieses - durchaus stufengerechte - Vorgehen auch keine Rechtsnachteile erlitten (vgl. diesbezüglich auch nachfolgend lit. b).

Folgerichtig hat das UVEK den Standort Grenchenberg denn auch als Festsetzung im solothurnischen Richtplan genehmigt, während der Standort Schwyberg im Kanton Freiburg nur unter Vorbehalt, nämlich als Suchraum und nicht als definitiver Standort bzw. als Festsetzung gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a RPV genehmigt worden ist (vgl. Urteil 1C_346/2014, Erw. 2.7 und 2.8).

b. Richtig ist, dass die Beschwerdeführer - weil seinerzeit im Richtplanverfahren nicht beschwerdeberechtigt (vgl. § 64 Abs. 3 PBG e contrario) - die Richtplananpassung aus dem Jahr 2009 im hiesigen Verfahren anfechten können (sog. akzessorische Anfechtung). Nachdem vom Regierungsrat nunmehr die ausführende Nutzungsplanung als recht- und zweckmässig beurteilt wird, und zwar nach eingehender Auseinandersetzung mit den von den Rekurrenten vorgetragenen Argumenten, gibt es keinerlei Anlass, die dieser zugrunde liegende Disposition im Richtplan inhaltlich in Frage zu stellen. Diese, d. h. die Festlegung des Grenchenbergs als möglicher Standort für einen Windpark, ist vielmehr als recht- und zweckmässig zu bestätigen, wobei - was die Begründung betrifft - auf die vorstehenden Erwägungen zur Nutzungsplanung verwiesen werden kann.

2.3.3.6 Baugespann

Schliesslich rügen die Beschwerdeführer noch eine ungenügende Profilierung. Auf die Markierung der Höhe der WEA - mindestens in einem Punkt und während einer von der Baubehörde zu bestimmenden Frist (siehe § 7 Abs. 2 Satz 1 KBV) - sei zu Unrecht verzichtet worden.

Zwar trifft es zu, dass nach dem Wortlaut von § 7 Abs. 2 Satz 2 KBV eine vollständige Befreiung von der Pflicht, die Höhe zu markieren, nur bei Hochkaminen, Kirchtürmen und Antennen in Frage kommt, und auch hier nur dann, wenn deren Grundfläche max. 25 m² beträgt. Ob diese Aufzählung aber tatsächlich als abschliessende zu verstehen ist, wie es die Beschwerdeführer lesen, muss bezweifelt werden. So gilt § 7 KBV - als einer der wenigen Paragraphen dieser Verordnung - immer noch in seiner Urfassung aus dem Jahr 1978, und damals bildeten WEA unbestreitbar noch kein Thema. Man müsste also - wollte man der Interpretation der Rekurrenten folgen - davon ausgehen, es habe der Ordnungsgeber anlässlich der verschiedenen zwischenzeitlichen Revisionen der KBV a) *bewusst* darauf verzichtet, den Ausnahmekatalog zu erweitern, und das b) unter der *Annahme* (in der Überzeugung), dieser sei abschliessend formuliert. Dafür gibt es jedoch keine schlüssigen Hinweise. Umgekehrt spricht wenig gegen eine (zweckbezogene) Auslegung der Bestimmung, wonach auch andere Bauten und Anlagen (als Hochkamine, Kirchtürme und Antennen) mit sehr grosser Höhe bei gleichzeitig begrenzter Grundfläche von der Pflicht zur Markierung der Höhe befreit sein sollen.

Die Fundamentplatte aus Beton der WEA-Masten wiederum, welche 16 m x 16 m misst, liegt jeweils unter Terrain - wird humusiert (vgl. § 7 Abs. 3 SBV) -, ist also nicht sichtbar. Massgebend ist damit der Durchmesser des Mastes an seinem Fuss, und dieser beträgt 4,30 m. Das ergibt eine Grundfläche (Querschnitt) des Mastes von rund 14.5 m². Möglich (bei einem Maximum von 25 m² Querschnitt) wäre ein Mastdurchmesser von maximal 5,64 m.

Damit ist auch § 7 Abs. 2 KBV nicht verletzt.

2.3.3.7 Fazit

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die von den Beschwerdeführern gestellten Anträge (vgl. oben Ziff. 2.1. lit. f) abzuweisen sind.

2.3.3.8 Verfahrenskosten und Parteientschädigung

a. Die Verfahrenskosten sind - angesichts des aussergewöhnlichen Umfanges der Beschwerde - auf Fr. 9'000.00 festzusetzen [vgl. § 18 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 3 Abs. 4 Gebührentarif (GT; BGS 615.11)]. Sie sind - dem Verfahrensausgang entsprechend - vollumfänglich den Beschwerdeführern aufzuerlegen [vgl. § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)] und durch den von ihnen am 14. August 2015 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.00 teilweise gedeckt. Für den ausstehenden Betrag von Fr. 7'500.00 haften die Beschwerdeführer solidarisch (vgl. § 13 GT).

b. Dem Verfahrensausgang entsprechend haben die Beschwerdeführer auch keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Nach § 39 VRG wird am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. a.a.O., Satz 2). Vorliegend gibt es keinen Anlass, von dieser Regel abzuweichen. Zum einen wurde der Gemeinderat der Stadt Grenchen im vorliegenden Verfahren vom eigenen Rechtsdienst vertreten. Zum andern liegt der geltend gemachte aussergewöhnliche Aufwand zu einem guten Teil bereits in der Komplexität der von ihm aufgelegten Planung begründet.

Den SWG schliesslich ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil sie nicht anwaltlich vertreten waren.

2.4 Nebenbewilligungen

2.4.1 Waldrechtliche Bewilligungen

2.4.1.1 Ausnahmbewilligung für die Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG)

Die Städtischen Werke Grenchen (SWG) beabsichtigen, auf dem Grenchenberg sechs Windenergieanlagen (WEA) zu realisieren. Die sechs WEA liegen vollständig ausserhalb des Waldareals. Die Zufahrtsstrasse von Grenchen zu den Anlagestandorten führt hingegen durch den Wald und durch Landwirtschaftsgebiet. Für den Ausbau von Strassen zur Erschliessung der Anlagestandorte werden Rodungen im Umfang von 5'254 m² Wald notwendig sein, wovon 2'188 m² definitiv gerodet werden. Für die temporäre Rodungsfläche von 3'066 m² wird Realersatz an Ort und Stelle angeboten. Für die definitive Rodungsfläche kann eine Einwuchsfläche im Gebiet Unterberg als Realersatz gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01) anerkannt werden. Die Bürgergemeinde Grenchen hat als Grundeigentümerin der Rodung und Ersatzaufforstung zugestimmt. Für den Bau der erdverlegten Kabelleitungen sind zudem 9'881 m² temporäre Rodungen erforderlich. Bewilligungsbehörde in diesem Bundesverfahren ist das Bundesamt für Energie (BFE).

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über das Projekt „Windkraft Grenchen“ und den damit verbundenen Ausbau von Strassen zur Erschliessung der Anlagestandorte entscheidet. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, musste vorgängig das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch angehört werden. Diese Anhörung erfolgte mittels Bericht vom 21. Dezember 2016.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch als zuständige Fachstelle geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

a. Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG):

Im kantonalen Richtplan wurde festgelegt, dass Windenergie einen Beitrag an die Energieproduktion leisten soll. Anlagen sollen an den bestmöglichen Standorten realisiert werden. Der Grenchenberg gehört zu einem solchen Standort. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

b. Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG) und Bedarfsnachweis:

Die Standorte der Windenergieanlagen wurden gemäss kantonalem Richtplan festgelegt. Die Verkehrserschliessung erfolgt über das bestehende, abschnittsweise auszubauende Strassennetz (Bergstrasse). Es besteht keine Alternative zur Verkehrserschliessung mit geringeren Eingriffen in den Wald. Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG):

Im Rahmen der „Anpassungen und Fortschreibungen 2010“ ist der kantonale Richtplan 2000 um ein neues Kapitel „VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks“ ergänzt worden. In der Abstimmungskategorie „Festsetzung“ wurden insgesamt fünf potentielle Gebiete für Windparks festgelegt, darunter ein Gebiet auf dem Grenchenberg. Für das Projekt „Windkraft Grenchen“ wird eine Nutzungsplanung mit den zentralen Elementen Teilzonen- und Gestaltungsplan sowie Erschliessungsplan durchgeführt. Mit dem Erlass eines Teilzonen- und Gestaltungsplanes werden die Standorte der WEA sowie des erforderlichen Unterwerkes (UW) einer Sonderzone für Windenergieanlagen (SZ-WEA) zugewiesen. Im Gestaltungsplan werden die Bestimmungen der SZ-WEA bezogen auf die Anlagen (WEA und UW), die Detailerschliessung und die Terraingestaltung konkretisiert. Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes entspricht der SZ-WEA. Im Erschliessungsplan wird die Erschliessung der Anlagestandorte (WEA und UW) für den Verkehr und die erforderliche Elektroleitung (Netzverstärkung, Anbindung an das Elektrizitätswerk) verbindlich geregelt. Die Rodungsgesuche sind Teil des Nutzungsplanverfahrens (Kanton) beziehungsweise des Plangenehmigungsverfahren (Bund). Die raumplanerischen Voraussetzungen werden sachlich erfüllt.

d. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG):

In der Grundwasserschutzzone S3 befinden sich vier Windturbinenstandorte und im Gewässerschutzbereich A_u zwei Standorte. Die Ausbaumassnahmen der Bergstrasse und Zufahrtswege der WEA befinden sich hauptsächlich in der Grundwasserschutzzone S3 und im Gewässerschutzbereich A_u. Der gesamte Perimeter befindet sich in verkarstetem Gebiet mit hoher Verletzlichkeit (Vulnerabilität). Durch den Bau des Grenchenbergtunnels wurde der Karstwasserspiegel stark gesenkt und das drainierte Wasser, als Ersatz für die trockengelegten Karstquellen auf dem Grenchenberg, im Tunnel für die Trinkwasserversorgung gefasst. Per 01.01.2016 gab es eine Änderung der GSchV, wonach bei stark heterogenen Karst- und Kluftgrundwasserleitern neue Schutzzonentypen ausgeschieden werden (Zonen S1, S2, Sh und Sm anstelle der Zonen S1, S2 und S3). Aufgrund der Übergangsbestimmungen können bereits nach dem bisherigen System ausgeschiedene Schutzzonen beibehalten werden. Für die Beurteilung dieses Projektes ist davon auszugehen, dass die im Projektgebiet ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen S1-S3 weiterhin gültig sind.

Standorte Windturbinen und Unterwerk:

Gemäss UVB vom 23.09.2014 wird in den Baugruben der Windturbinenstandorte, die auf Kalk liegen, kein Grundwasser erwartet, da der Karstgrundwasserspiegel tief liegt durch die Drainage des Grenchenbergtunnels. Nur beim Standort WEA 6 sei mit Sicker- und Hangwasser zu rechnen, da dieser Standort auf Mergelfels (Effingerschichten) fundiert. Im Einsprachenbericht unter Kapitel „Grundwasserschutz“ vom 16.02.2015 der SWG wird weiter erläutert, dass „mit den vorgesehenen Massnahmen die Anforderungen an den Gewässerschutz (insbesondere Trinkwasser) im gesamten Projekt eingehalten werden können. Die Massnahmen werden im Rahmen des Bauprojektes in einem Gewässerschutzkonzept detailliert. Das Konzept ist Teil der Submissionsunterlagen und berücksichtigt das GSchG, die GSchV und das Reglement zu den Grundwasserschutzzonen des Grenchenbergs. Die Umsetzung wird von der UBB geprüft“. Weiter wird angegeben, dass die Foundation im Mergelfels (WEA 6), im Vergleich zu Foundationen auf Kalkfels, deutlich aufwändigere Foundationsmassnahmen bedarf. Zudem seien laut geologischem Bericht Wanner 309124-11 vom 13.12.2012 zum Mastenstandort WEA 6 die geologischen, hydrogeologischen und geotechnischen Verhältnisse beschrieben worden, und es seien entsprechende Empfehlungen und Hinweise gemacht worden, welche stufengerecht im Bauprojekt umgesetzt würden. Diese Umsetzung erfolge im weiteren Verlauf der Projektierung. Zudem sei sicher empfehlenswert, soweit als möglich auf Pfählungen, Injektionen und Vernagelungen zu verzichten. Allerdings seien solche Arbeiten bisher nicht konkret eingeplant und bei den Mastenstandorten WEA 1 und WEA 5, welche auf Kalkfels fundiert werden, nicht zu erwarten. Beim Standort WEA 6 (auf Mergelfels) werde ein adäquates Vorgehen gewählt, welches den geotechnisch anspruchsvollen Untergrund und dem Gewässerschutz entsprechen werde. Zudem würden im Bauprojekt die nötigen bautechnischen und gewässerschutztechnischen Massnahmen im Detail stufengerecht aufgezeigt werden. In Bezug auf Foundationsmassnahmen wie Pfählungen und Injektionen ist darauf hinzuweisen, dass es untersagt ist, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 GSchG) und dass jedermann verpflichtet ist, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden (Art. 3 GSchG). Demzufolge dürfen die Bauarbeiten keine qualitativen Auswirkungen auf tiefer gelegenes (und genutztes) Karstgrundwasser haben, insbesondere bei den gefassten Grenchenbergtunnelquellen. Aus diesem Grund sind Injektionen nur im Einzelfall zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass keine andere technische Lösung möglich ist und die verwendeten Stoffe das Grundwasser nicht verunreinigen können. Werden somit gegebenenfalls Injektionen für Foundationen geplant, sind mineralische Stoffe vorzuziehen. Dabei ist zu beachten, dass Injektionen in einer Grundwasserschutzzone S3 nicht zulässig sind, wenn sie bis in den gesättigten Bereich reichen, wobei, wie im UVB erwähnt, alle Arbeiten über dem höchsten Grund- bzw. Bergwasserspiegel ausgeführt werden. Weiter muss der Gesuchsteller gemäss Art. 32 Abs. 3 GSchV für Anlagen und Tätigkeiten in besonders gefährdenden Bereichen, welche eine Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des GSchG erfordern, nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sind und die dafür notwendigen Unterlagen beibringen. Diese Unterlagen sollen zeigen, welche Stoffe benutzt werden, gegebenenfalls deren Inhaltsstoffe aufzeigen und nachweisen, dass die verwendeten Stoffe keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Diese Unterlagen müssen vor Baubeginn zuhänden der UBB vorliegen.

Ausbau Bergstrasse und Zufahrtswege:

Gemäss dem Erschliessungsplan Bettlerank bis Untergrenchenberg (Plan-Nr. 6617 / 43) vom 26.09.2014 sind keine Ausbaumassnahmen innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 vorgesehen. Die Ausbaumassnahmen befinden sich hauptsächlich in der Grundwasserschutzzone S3 und im Gewässerschutzbereich A_u. Falls allfällige Verankerungen mittels Injektionen geplant werden, wird auf Art. 6 Abs. 1 GSchG (siehe oben, Erläuterungen zu Injektionen Windturbinen und Unterwerk) verwiesen. Für allfällige Arbeiten in der Grundwasserschutzzone S2 sind in der Massnahmentabelle die entsprechenden Gesuche von der Gesuchstellerin beim Baugesuch vorgese-

hen. Falls im weiteren Verlauf Arbeiten in der Grundwasserschutzzone S2 geplant werden, ist darauf hinzuweisen, dass in einer Schutzzone S2 das Erstellen von Anlagen nicht zulässig ist. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen gestatten, sofern wichtige Gründe vorliegen (d.h. wenn das öffentliche Interesse an der Anlage jenes am Schutz des Grundwassers überwiegt und wenn der Standort aufgrund des Zwecks der Anlage zwingend vorgegeben ist) und wenn gleichzeitig jede Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann (Anh. 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a GSchV). Die entsprechenden Nachweise wären bei einem allfälligen Gesuch für eine Ausnahmebewilligung zuhanden der kantonalen Fachstellen beizulegen.

Gesamtes Projekt:

Wer in den besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 GSchV) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Diese Massnahmen umfassen insbesondere die Erstellung der erforderlichen Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive (Art. 31 Abs. 1 Bst. b GSchV). Laut Beurteilung gemäss UVB zum Grundwasserschutz ist das Vorhaben aufgrund der Verletzlichkeit (Vulnerabilität) des Karstgrundwasserleiters gewässerschutztechnisch heikel und bedingt eine äusserst sorgfältige Planung des Bauvorhabens und der nötigen Begleitmassnahmen. Die bisher durchgeführten Untersuchungen würden eine generelle Machbarkeit des Projektes zeigen. Mit der Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen könne die Anforderung an den Gewässerschutz (Schutz des Grundwassers, insbesondere des Trinkwassers) bei den Bauarbeiten wie auch im Betriebszustand und beim Rückbau der Windenergieanlagen eingehalten werden. Falls im Rahmen der weiteren geologischen Untersuchungen neue Gefährdungen der Gewässer, insbesondere der Quellen erkannt würden, würde die Lage neu eingeschätzt und die entsprechenden Folgerungen und Massnahmen formuliert werden. Es sind gemäss Massnahmentabelle zum Grundwasserschutz im UVB u.a. ein Quellmonitoring mit Schutzmassnahmen und Alarmdispositiv, die Verwerfung des gefassten Tunnelwassers während der Bauphase, weitere detaillierte Hydrogeologische Untersuchungen, eine Umweltbaubegleitung sowie eine Begleitgruppe für die Arbeiten im Karstgebiet vorgesehen.

Falls Injektionen in einer Grundwasserschutzzone S3 (insbesondere beim Standort WEA 6) geplant werden, sind diese nur im ungesättigten Bereich durchzuführen, wenn keine zumutbare technische Alternative verfügbar ist. Verankerungen müssen dabei mit Strümpfen versehen sein (BAFU Antrag 1).

Allfällig verwendete Zusatzstoffe (Betonzusätze, Bauchemikalien etc.), insbesondere bei Pfählungen und Injektionen, dürfen das Grundwasser nicht verunreinigen. Vor Baubeginn ist zuhanden der UBB der Nachweis zu erbringen, dass eine Verunreinigung der Gewässer ausgeschlossen werden kann (BAFU Antrag 2).

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG):

Der Perimeter liegt vollständig in der Juraschutzzone, jedoch unmittelbar ausserhalb des BLN-Objekts Nr. 1010, Weissenstein, die östlichste WEA in einer Distanz von ca. 200 m. Es ist kein Natur- oder Landschaftsschutz-Objekt von nationaler Bedeutung betroffen. Bei der geplanten Rodung für die Erschliessung handelt es sich um einen gemischten Laubwald.

WEA bedrohen insbesondere Vögel und Fledermäuse durch Kollisionen mit den Rotorblättern. Gemäss dem Bericht zur UVB Hauptuntersuchung vom 23.09.2014 ist das Gebiet um die WEA-Standorte attraktiv für verschiedene Fledermausarten. Die Schweizerische Vogelwarte weist auf

erhöhtes Kollisionsrisiko für verschiedene Vogelarten hin und fordert kollisionsmeidende Massnahmen. Die SWILD (Forschungs- und Beratungsgemeinschaft in den Bereichen Stadt- und Siedlungsökologie, Wildtierforschung, Naturschutz und Kommunikation) rechnet mit zahlreichen Fledermauskollisionen und fordert betriebliche Massnahmen zu deren Reduktion. Die Schweizerische Vogelwarte schlägt verschiedene Massnahmen vor (u.a. angepasste Graslandbewirtschaftung, Birdscan, Abschalten bei Vogelzügen, Monitoring) und die SWILD schlagen u.a. den Verzicht auf zusätzliche Erschliessungen im nordwestlichen Perimeter (Nordwestflanke Grenchenberg) vor sowie das Abschalten bei Zugvogelkonzentrationen und ein Abschaltregime bei Fledermäusen. Den WEA kann hinsichtlich Arten, Ökosysteme und Lebensräumen nur zugestimmt werden, wenn die dadurch verursachten Risiken, bzw. Schäden bei der Fauna in Grenzen gehalten werden können. Basierend auf dem heutigen Wissensstand können die aufgezeigten Risiken mit den vorgeschlagenen Massnahmen vermieden, vermindert oder teilweise kompensiert werden. Damit können die Anforderungen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie gemäss Art. 14 NHV erfüllt werden. Den Weg dazu zeigt der UVB vom 23.09.2014 auf. Dieser beschreibt die Risiken gut; der entsprechende Massnahmenkatalog ist sinnvoll und entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Resultate der Wirkungskontrolle zu den einzelnen Massnahmen könnten aufzeigen, dass weitere Massnahmen umgesetzt werden müssten.

Zum Schutz vor Kollisionsschäden bei Vögeln und Fledermäusen sind wirkungsvolle Massnahmen umzusetzen. Dabei sind die Massnahmen im UVB vom 23.09.2014 sowie insbesondere die Vorschläge der Schweizerischen Vogelwarte zu berücksichtigen, u.a. Birdscan (Vögel) zum Abschalten der WEA und Abschaltregime für Fledermäuse. Zu den notwendigen Massnahmen gehört auch ein Monitoring der Auswirkungen der Massnahmen auf Vögel und Fledermäuse (BAFU Antrag 3).

Die Kriterien der Schweizerischen Vogelwarte zur Erfolgskontrolle sind anzuwenden (siehe Bericht zur UVB Hauptuntersuchung vom 23.09.2014, Kapitel 20.5, S. 125 ff.). Werden sie nicht erfüllt, ist der Betrieb der WEA entsprechend anzupassen. Zeigen die Massnahmen der Erfolgs-/Wirkungskontrolle z.B. in Bezug auf den Wanderfalken auf, dass zusätzliche Massnahmen ergriffen werden müssen, so sind der Betrieb der WEA und/oder der Massnahmenkatalog im UVB durch den Kanton entsprechend anzupassen (BAFU Antrag 4). Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

f. Rodungersatz (Art. 7 WaG):

Für die 3'066 m² temporäre Rodungen wird an Ort und Stelle mit standortgerechten Arten Realersatz geleistet (Art. 7 Abs. 1 WaG). Für die 2'188 m² definitive Rodungen werden einerseits auf 31 m² Realersatz in unmittelbarer Nähe zur Rodungsstelle geleistet; andererseits werden 3'517 m² einer Einwuchsfläche im Gebiet Unterberg als Realersatz gemäss Art. 8 WaV anerkannt. Der Realersatz für die definitiven Rodungen von 2'188 m² umfasst somit 3'548 m², was einer zusätzlichen Realersatzfläche von 1'360 m² entspricht. Der Rodungersatz kann als genügend erachtet werden.

g. Anhörung kantonale Fachstellen und Bundesamt für Umwelt (BAFU):

Die kantonalen Fachstellen für Umwelt, Raumplanung, Wildtiere sowie Natur und Landschaft erheben grundsätzlich keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Das BAFU hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 (Ref. 2016.09.06-024 / P385-0805) sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung positiv Stellung genommen, unter dem Vorbehalt, dass die Anträge 1 – 4 berücksichtigt werden.

h. Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG):

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck, gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldge-

setzes (BGS 931.11), eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche > 5'000 m²“ und „Kommerzielles Interesse C“ auf Fr. 7.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird mit der Schlagbewilligung fällig.

2.4.1.2 Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG)

Für den Transport der Rotorblätter und anderer Ladungen ist in dessen Schwenkbereich Wald im Bereich der Zufahrtsstrassen auf einer Fläche von ca. 27'500 m² niederzuhalten. Diese Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen, und wenn die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen. Die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung für eine nachteilige Nutzung kann, gestützt auf Art. 16 WaG und § 25 WaVSO, mit Auflagen erteilt werden.

2.4.1.3 Kosten

Gestützt auf § 119 Absatz 1 Buchstabe a und d des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) werden der Bewilligungsempfängerin für die waldrechtlichen Bewilligungen folgende Gebühren auferlegt:

Für die Rodungsbewilligung 5'000.00 Franken, zuzüglich Publikationskosten; für die Bewilligung zur nachteiligen Nutzung 1'000.00 Franken.

2.5 Einsprachen zum Rodungsgesuch

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen das Rodungsgesuch beim VWD sieben Einsprachen eingegangen. Anlässlich des Augenscheins vom 20. Juni 2016 wurde seitens der Einsprecher/-innen, mit Blick auf die Rodungen und die Einsprachelegitimation, darauf verzichtet, eine Begehung durchzuführen.

2.5.1 Einsprache von fünf Einsprecher/-innen, alle vertreten durch Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop, Monbijoustrasse 43, Postfach, 3001 Bern

Mit Schreiben vom 10. November 2014 reichte Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop namens ihrer Mandantschaft eine Einsprache ein.

Mit Schreiben vom 4. August 2016 haben Beat und Ursula Wüthrich, Montoz 4, 2738 Court, ihre Einsprache zurückgezogen. Mit Schreiben vom 16. August 2016 haben Alfred und Anna Marie Schmidig, Obergrenchenberg 12, 2540 Grenchen, ihre Einsprache zurückgezogen. Mit Schreiben vom 16. August 2016 hat der Ski- und Sportclub Lengnau, Alain Sigrist, Bucheggweg 3, 2543 Lengnau, die Einsprache zurückgezogen. Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop teilte dem VWD mit Schreiben vom 16. August 2016 mit, dass sie die eben genannten Einsprecher/-innen nicht mehr vertrete. Gleichzeitig (ebenfalls mit Eingabe vom 16. August 2016) reichte sie namens der fünf Einsprecher/-innen Bemerkungen zur Stellungnahme der SWG vom 7. Juli 2016 ein.

In der Folge wurde die Einsprache vom 10. November 2014 mittels Verfügungen des VWD vom 25. August 2016 als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Es wurden keine Kosten auferlegt. Die Abschreibungsverfügungen des VWD vom 25. August 2016 sind allesamt in Rechtskraft erwachsen.

2.5.2 Einsprache von 152 Einsprecher/-innen, alle vertreten durch Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop, Monbijoustrasse 43, Postfach, 3001 Bern

In der Einsprache vom 10. November 2014 wird folgendes Rechtsbegehren gestellt: „Das Rodungsgesuch Projekt Windkraft Grenchen, Netzverstärkung / Stromwegführung vom 30. September 2014 sei abzuweisen.“

Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop wurde mit Verfügung des VWD vom 15. Dezember 2014 aufgefordert, das gestellte Rechtsbegehren zu verbessern. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 wurde das Rechtsbegehren folgendermassen angepasst: „Das Rodungsgesuch des Projekts Windkraft Grenchen zur Verkehrserschliessung der Anlagestandorte der SWG vom 30. September 2014 sei abzuweisen.“

In der Stellungnahme vom 7. Juli 2016 beantragen die SWG, die Einsprache sei abzuweisen, sofern darauf einzutreten sei.

Zur Legitimation wird in der Einsprache vom 10. November 2014 im Wesentlichen ausgeführt, aufgrund der Dimensionen der Anlage und der von ihr produzierten Immissionen würde sich diese in einem weiten Umkreis negativ auf die Einsprecher/-innen auswirken. Sie seien besonders berührt. Die Einsprecher/-innen seien aufgrund der geologischen Risiken (Einsturz, Erdbeben, Trinkwasserverschmutzung), welche mit dem Windpark verbunden seien, einer Gefährdung ausgesetzt, welche durch die beabsichtigte Waldrodung zusätzlich verstärkt werde. Dem Wald komme eine besondere Bedeutung zu, er diene als Schutz. Dieser Schutz werde mit einer Rodung gefährdet. Alle Einsprecher/-innen seien durch das Rodungsgesuch in besonders intensiver Weise negativ betroffen.

Bei der Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist eine Würdigung aller rechtlich erheblichen Sachverhaltselemente vorzunehmen. Ein Einsprecher muss stärker betroffen sein als jedermann und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen (spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache). Es genügt folglich nicht, sich allgemein als Freund des Waldes betroffen zu fühlen. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Bezüglich des Legitimationskreises kann entscheidend sein, für welchen Zweck eine Rodung vorgenommen werden soll. Je umweltbelastender sich ein Projekt auswirkt, desto weitreichender wird das nachbarliche Beschwerderecht ausgelegt.

Ein Kriterium ist die räumliche Distanz des Nachbarn zum umstrittenen Bauvorhaben, wobei es nicht auf abstrakt bestimmte Distanzwerte ankommt (Urteil des Bundesgerichts 1C_133/2008 vom 6. Juni 2008 E. 2.4 mit Hinweisen). Die Rechtsprechung bejaht meistens die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befinden (vgl. Urteil 1C_346/2011 vom 1. Februar 2012 E. 2.3, in: URP 2012 S. 692). Bei grösseren Entfernungen bedarf der Nachweis der Betroffenheit regelmässig einer näheren Begründung, welche die Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft erscheinen lässt. In der neueren Praxis ist die Legitimation von Personen bejaht worden, die 800 bis 1'000 Meter von einer Schiessanlage entfernt wohnten, aber deren Lärm noch deutlich wahrnahmen (BGE 133 II 181 E. 3.2.2). Ebenso sind 1,2 Kilometer von einem Windpark entfernt wohnhafte Grundeigentümer zur Beschwerde legitimiert, wenn sie dadurch deutlich wahrnehmbarem zusätzlichem Lärm ausgesetzt werden (Urteil 1C_33/2011 vom 12. Juli 2011 E. 2.3, zusammengefasst in: ZBI 112/2011 S. 620; Urteil des Bundesgerichts 1C_204/2012 vom 25. April 2013).

Ausschlaggebend für die Legitimation sind somit nicht allein Distanz oder allfälliger Sichtkontakt. Sind mit einem Betrieb Immissionen verbunden, kann dieser auch weiter als 100 m entfernt sein und braucht vom Grundstück der Beschwerdeführer nicht einsehbar zu sein (SOG 2013 Nr. 21, E. 4.3). Das Einspracherecht wird in der Regel anerkannt, wenn der Bau oder Betrieb einer projektierten Anlage mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit zu Immissionen (Lärm-,

Staub-, Erschütterungs-, Licht- oder andere Einwirkungen) führt und der Einsprecher durch diese betroffen wird (BGE 121 II 171 E. 2b S. 174; 120 Ib 379 E. 4c S. 387) oder die Anlage einen besonderen Gefahrenherd darstellt und die Anwohner einem besonderen Risiko ausgesetzt werden (BGE 120 Ib 379 E. 4d S. 388).

Vorab ist festzuhalten, dass an dieser Stelle einzig die Legitimationsgründe zur Einsprache gegen das Rodungsgesuch geprüft werden. Sämtliche Einsprecher/-innen wohnen in Grenchen oder Bettlach, mindestens rund 800 m von der nahegelegensten Rodungsfläche entfernt (teilweise auch deutlich weiter davon). Sämtliche Rodungsflächen befinden sich innerhalb des bestehenden Waldes und nicht am Waldrand; sie setzen sich aus mehreren Teilflächen von maximal 727 m² zusammen. Folglich sind die Rodungen nicht (oder kaum) von den Wohnorten der Einsprecher/-innen sichtbar. Unter diesen Umständen liegt es nicht auf der Hand, dass die Einsprecher/-innen durch die fragliche Rodungsbewilligung besonders betroffen würden. Bei dieser Entfernung bedarf der Nachweis der besonderen Betroffenheit einer näheren Begründung, welche die Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft erscheinen lässt. Die Einsprecher/-innen vermögen nicht schlüssig darzulegen, inwiefern sie einer Gefährdung ausgesetzt sind, welche durch die beabsichtigte Waldrodung zusätzlich verstärkt würde. Aus den geltend gemachten geologischen Risiken (Einsturz, Erdbeben, Trinkwasserverschmutzung) kann keine Einsprachelegitimation abgeleitet werden, da sie höchst unwahrscheinlich sind. Die Gesamtfläche der Rodung bezieht sich auf mehrere Teilabschnitte (linienförmig). Dadurch wird der Wald nur lokal und geringfügig beeinträchtigt und verliert die Funktion als Schutzwald nicht. Auch ist aufgrund der Rodung nicht mit Immissionen zu rechnen, welche eine Legitimation zu rechtfertigen vermögen. Die Einsprecher/-innen stehen in keiner besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache und sind nicht stärker betroffen als jedermann.

Auf die Einsprache von 152 Einsprecher/-innen, alle vertreten durch Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop, ist aufgrund fehlender Legitimation nicht einzutreten.

2.5.3 Einsprache von 31 Einsprecher/-innen, alle vertreten durch Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop, Monbijoustrasse 43, Postfach, 3001 Bern

In der Einsprache vom 10. November 2014 wird folgendes Rechtsbegehren gestellt: „Das Rodungsgesuch Projekt Windkraft Grenchen, Netzverstärkung / Stromwegführung vom 30. September 2014 sei abzuweisen.“

Fürsprecherin Annemarie Lehman-Schoop wurde mit Verfügung des VWD vom 15. Dezember 2014 aufgefordert, das gestellte Rechtsbegehren zu verbessern. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 wurde das Rechtsbegehren folgendermassen angepasst: „Das Rodungsgesuch des Projekts Windkraft Grenchen zur Verkehrserschliessung der Anlagestandorte der SWG vom 30. September 2014 sei abzuweisen.“

In der Stellungnahme vom 7. Juli 2016 beantragen die SWG, die Einsprache sei abzuweisen, sofern darauf einzutreten sei.

In der Einsprache vom 10. November 2014 wird zur Legitimation im Wesentlichen ausgeführt, aufgrund der Dimensionen der Anlage und der von ihr produzierten Immissionen würde sich diese in einem weiten Umkreis negativ auf die Einsprecher/-innen auswirken. Sie seien besonders berührt. Die Einsprecher/-innen seien aufgrund der geologischen Risiken (Einsturz, Erdbeben, Trinkwasserverschmutzung), welche mit dem Windpark verbunden seien, einer Gefährdung ausgesetzt, welche durch die beabsichtigte Waldrodung zusätzlich verstärkt werde. Dem Wald komme eine besondere Bedeutung zu, er diene als Schutz. Dieser Schutz werde mit einer Rodung gefährdet. Alle Einsprecher/-innen seien durch das Rodungsgesuch in besonders intensiver Weise negativ betroffen.

Betreffend die Voraussetzungen, welche zur Einsprache legitimieren, wird auf Ziff. 2.5.2 hiavor verwiesen.

Vorab ist festzuhalten, dass an dieser Stelle einzig die Legitimationsgründe zur Einsprache gegen das Rodungsgesuch geprüft werden. Die Einsprecher/-innen wohnen in Aarberg, Aetigkofen, Arch, Biel, Büren, Lengnau, Lohn, Meisberg, Nidau, Oberdorf, Romont, Selzach, Solothurn, Vauffelin und Wangen. Somit wohnen sie in noch grösserer Distanz zu den Rodungsflächen als die Einsprecher/-innen, welche im nördlichen Teil von Grenchen wohnhaft sind (vgl. Ziff. 2.5.2 hiavor). Sämtliche Rodungsflächen befinden sich innerhalb des bestehenden Waldes und nicht am Waldrand; sie setzen sich aus mehreren Teilflächen von maximal 727 m² zusammen. Folglich sind die Rodungen nicht (oder kaum) von den Wohnorten der Einsprecher/-innen sichtbar. Unter diesen Umständen liegt es nicht auf der Hand, dass die Einsprecher/-innen durch die fragliche Rodungsbewilligung besonders betroffen würden. Bei dieser Entfernung bedarf der Nachweis der besonderen Betroffenheit einer näheren Begründung, welche die Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft erscheinen lässt. Die Einsprecher/-innen vermögen nicht schlüssig darzulegen, inwiefern sie einer Gefährdung ausgesetzt sind, welche durch die beabsichtigte Waldrodung zusätzlich verstärkt würde. Aus den geltend gemachten geologischen Risiken (Einsturz, Erdbeben, Trinkwasserverschmutzung) kann keine Einsprachelegitimation abgeleitet werden, da sie höchst unwahrscheinlich sind. Die Gesamtfläche der Rodung bezieht sich auf mehrere Teilabschnitte (linienförmig). Dadurch wird der Wald nur lokal und geringfügig beeinträchtigt und verliert die Funktion als Schutzwald nicht. Auch ist aufgrund der Rodung nicht mit Immissionen zu rechnen, welche eine Legitimation zu rechtfertigen vermögen. Die Einsprecher/-innen stehen in keiner besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache und sind nicht stärker betroffen als jedermann.

Auf die Einsprache von 31 Einsprecher/-innen, alle vertreten durch Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop, ist aufgrund fehlender Legitimation nicht einzutreten.

2.5.4 Einsprache Res Kaufmann, Solothurnstrasse 46, 2540 Grenchen

Mit Schreiben vom 10. November 2014 erhebt Res Kaufmann Einsprache gegen das Rodungsgesuch.

Zur Begründung führt der Einsprecher im Wesentlichen aus, er sei um die Flora und Fauna besorgt. Es sei zu garantieren, dass durch die Immissionen der WEA keine Lebewesen zu Schaden kommen. Die Menschheit greife drastisch in die Schöpfung ein. Darunter würden in erster Linie die Pflanzen und Tiere leiden.

In der Stellungnahme vom 7. Juli 2016 beantragen die SWG, die Einsprache sei abzuweisen, sofern darauf einzutreten sei.

Betreffend die Voraussetzungen, welche zur Einsprache legitimieren, wird auf Ziff. 2.5.2 hiavor verwiesen.

Der Einsprecher ist zur Einsprachelegitimation keine spezifischen Ausführungen zu entnehmen.

Der Einsprecher wohnt in Grenchen, mehr als 2 km von der nahegelegensten Rodungsfläche entfernt. Sämtliche Rodungsflächen befinden sich innerhalb des bestehenden Waldes und nicht am Waldrand; sie setzen sich aus mehreren Teilflächen von maximal 727 m² zusammen. Folglich sind die Rodungen nicht (oder kaum) vom Wohnort des Einsprechers sichtbar. Unter diesen Umständen liegt es nicht auf der Hand, dass der Einsprecher durch die fragliche Rodungsbewilligung besonders betroffen würde. Bei dieser Entfernung bedarf der Nachweis der besonderen Betroffenheit einer näheren Begründung, welche die Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft erscheinen lässt. Der Einsprecher legt nicht dar, inwiefern er über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfüge und warum er einen praktischen Nutzen

an der Aufhebung oder Änderung der Rodungsbewilligung habe. Die Geltendmachung von öffentlichen Interessen vermag vorliegend keine Legitimation zur Einsprache zu begründen. Auf die Einsprache von Res Kaufmann ist aufgrund fehlender Legitimation nicht einzutreten.

2.5.5 Einsprache Pro Natura Solothurn / Pro Natura Schweiz

Mit Schreiben vom 10. November 2014 erheben Pro Natura Solothurn und Pro Natura Schweiz Einsprache gegen das Rodungsgesuch.

Gestützt auf Art. 55 USG, Art. 46 Abs. 3 WaG i.V.m. Art 12 NHG und Ziff. 6 des Anhangs zur VBO ist die Pro Natura als Dachorganisation und ihre Kantonalsektion zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Einsprache ist einzutreten.

In der Einsprache vom 10. November 2014 werden folgende Rechtsbegehren gestellt: „Das Rodungsgesuch Nr. ROD2013-507 Grenchen: Projekt Windkraft Grenchen, Verkehrserschliessung Anlagestandorte der SWG, Marktplatz 14, 2540 Grenchen (Rodungsdossier Projekt Nr. 7902) sei abzulehnen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellenden.“

Zur Begründung wird ausgeführt, beim Projekt Windkraft Grenchen der SWG handle es sich nicht um einen geeigneten Standort für Windenergieanlagen. Somit sei die Rodung unnötig. Weiter verweist die Pro Natura zur Begründung pauschal auf ihre an die Baudirektion der Stadt Grenchen gerichtete Einsprache vom 10. November 2014.

In der Stellungnahme vom 7. Juli 2016 beantragen die SWG, die Einsprache sei abzuweisen, sofern darauf einzutreten sei. Zur Begründung wird namentlich ausgeführt, der Standort Grenchenberg sei für die Errichtung eines Windparks geradezu ideal; die mit dem Rodungsgesuch beantragten Eingriffe im Waldareal seien unumgänglich.

Die voranstehenden Erwägungen des Regierungsrates (vgl. Ziff. 2.3.3 ff.) haben gezeigt, wenn auch anhand der Abhandlung einer anderen hängigen Beschwerde (auf die Beschwerde von Pro Natura Solothurn und Pro Natura Schweiz trat das BJD wegen nicht respektive zu spät geleisteten Kostenvorschusses mit Verfügung vom 15. September 2015 nicht ein), dass es sich beim vorliegenden Projekt um einen geeigneten Standort für Windenergieanlagen handelt. Spezifische Vorbringen, welche sich „nur“ gegen die Rodung richten, macht Pro Natura nicht geltend. Die im vorliegenden Projekt vorgesehenen Lösungen betreffend die Rodungen erweisen sich als zweck- und verhältnismässig und auch im öffentlichen Interesse liegend.

Die Einsprache von Pro Natura Solothurn und Pro Natura Schweiz gegen das Rodungsgesuch ist abzuweisen.

2.5.6 Einsprache Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz

Mit Schreiben vom 5. November 2014 erheben der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz und der Vogelschutzverband des Kantons Solothurn Einsprache gegen das Rodungsgesuch.

Gestützt auf Art. 55 USG, Art. 46 Abs. 3 WaG i.V.m. Art 12 NHG und Ziff. 4 des Anhangs zur VBO ist der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz als Dachorganisation und seine Kantonalsektion zur Einsprache gegen das Rodungsgesuch legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Einsprache ist einzutreten.

In der Einsprache vom 5. November 2014 werden folgende Rechtsbegehren gestellt: „Das Rodungsgesuch Nr. ROD2013-507 Grenchen: Projekt Windkraft Grenchen, Verkehrserschliessung Anlagestandorte der SWG, Marktplatz 14, 2540 Grenchen ist abzulehnen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellenden.“

Zur Begründung wird ausgeführt, beim Projekt Windkraft Grenchen der SWG handle es sich nicht um einen geeigneten Standort für Windenergieanlagen. Somit sei die Rodung unnötig. Weiter verweisen der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz und der Vogelschutzverband des Kantons Solothurn zur Begründung pauschal auf ihre an die Baudirektion der Stadt Grenchen gerichtete Einsprache vom 5. November 2014.

In der Stellungnahme vom 7. Juli 2016 beantragen die SWG, die Einsprache sei abzuweisen, sofern darauf einzutreten sei. Zur Begründung wird namentlich ausgeführt, der Standort Grenchenberg sei für die Errichtung eines Windparks geradezu ideal; die mit dem Rodungsgesuch beantragten Eingriffe im Waldareal seien unumgänglich.

Mit Eingabe vom 12. Juni 2017 reichte der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz beim VWD eine Stellungnahme zum Anhörungsbericht des BAFU vom 21. Dezember 2016 ein. Die darin gemachten Ausführungen sind weitestgehend identisch mit den Ausführungen in der Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Maurer vom 31. Mai 2017 an den Regierungsrat des Kantons Solothurn, welche im Zuge der Beschwerdebehandlung voranstehend bereits abgehandelt wurden (vgl. insbesondere Ziff. 2.1 lit. u, Ziff. 2.3.2 lit. k und Ziff. 2.3.3.5 lit. a).

Die voranstehenden Erwägungen des Regierungsrates (vgl. Ziff. 2.3.3 ff.) haben gezeigt, dass es sich beim vorliegenden Projekt um einen geeigneten Standort für Windenergieanlagen handelt. Zudem erweisen sich die im vorliegenden Projekt vorgesehenen Lösungen betreffend die Rodungen als zweck- und verhältnismässig und auch im öffentlichen Interesse liegend.

Die Einsprache des Schweizer Vogelschutzes SVS/ BirdLife Schweiz und des Vogelschutzverbandes des Kantons Solothurn gegen das Rodungsgesuch ist abzuweisen.

2.5.7 Einsprache Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und Helvetia Nostra, vertreten durch Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Mit Schreiben vom 7. November 2014 erheben die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und Helvetia Nostra Einsprache gegen das Rodungsgesuch.

Gestützt auf Art. 55 USG, Art. 46 Abs. 3 WaG i.V.m. Art 12 NHG und Ziff. 9 und Ziff. 13 des Anhangs zur VBO sind die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und Helvetia Nostra als Organisationen zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Einsprache ist einzutreten.

In der Einsprache vom 7. November 2014 werden folgende Rechtsbegehren gestellt: „Das Rodungsgesuch Nr. ROD2013-507 Grenchen: Projekt Windkraft Grenchen, Verkehrserschliessung Anlagestandorte der SWG, Marktplatz 14, 2540 Grenchen sei abzulehnen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellenden.“

Zur Begründung wird ausgeführt, beim Projekt Windkraft Grenchen der SWG handle es sich nicht um einen geeigneten Standort für Windenergieanlagen. Somit sei die Rodung unnötig. Weiter verweisen die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und Helvetia Nostra zur Begründung pauschal auf ihre an die Baudirektion der Stadt Grenchen gerichtete Einsprache vom 7. November 2014.

In der Stellungnahme vom 7. Juli 2016 beantragen die SWG, die Einsprache sei abzuweisen, sofern darauf einzutreten sei. Zur Begründung wird namentlich ausgeführt, der Standort Grenchenberg sei für die Errichtung eines Windparks geradezu ideal; die mit dem Rodungsgesuch beantragten Eingriffe im Waldareal seien unumgänglich.

Die voranstehenden Erwägungen des Regierungsrates (vgl. Ziff. 2.3.3 ff.) haben gezeigt, wenn auch anhand der Abhandlung einer anderen hängigen Beschwerde (auf die Beschwerde von

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und Helvetia Nostra trat das BJD wegen nicht respektive zu spät geleisteten Kostenvorschusses mit Verfügung vom 15. September 2015 nicht ein), dass es sich beim vorliegenden Projekt um einen geeigneten Standort für Windenergieanlagen handelt. Spezifische Vorbringen, welche sich „nur“ gegen die Rodung richten, machen die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und Helvetia Nostra nicht geltend. Die im vorliegenden Projekt vorgesehenen Lösungen betreffend die Rodungen erweisen sich als zweck- und verhältnismässig und auch im öffentlichen Interesse liegend.

Die Einsprache der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und von Helvetia Nostra gegen das Rodungsgesuch ist abzuweisen.

2.5.8 Verfahrenskosten

Gemäss § 121 Absatz 1 Buchstabe a GT sind Einspracheentscheide gegen Rodungsgesuche kostenpflichtig und werden pro Einsprache auf 500.00 Franken festgesetzt. Für den pro Einsprache ausstehenden Betrag haften die jeweiligen Einsprecher/-innen solidarisch (vgl. § 13 GT).

2.6 Prüfung von Amtes wegen

2.6.1 Nutzungsplanung

2.6.1.1 Raumplanerische Interessenabwägung

Der Grenchenberg ist im kantonalen Richtplan als eines von fünf potentiellen Gebieten für Windparks festgesetzt (vgl. oben Ziff. 2.1 lit. b). Die vorliegende Planung berücksichtigt die darin formulierten Planungsgrundsätze in hohem Masse (vgl. diesbezüglich bereits oben, Ziff. 2.3.3.4 lit. d). Die Produktion von einheimischer und erneuerbarer Energie liegt im öffentlichen Interesse. Die Windenergie ist ein wichtiger Pfeiler der energiepolitischen Strategie sowohl des Kantons Solothurn (Energiekonzept 2014) als auch des Bundes. Bei den geschaffenen „Sonderzonen für Windenergieanlagen SZ - WEA“ handelt es um solche im Sinne von Art. 52a Abs. 2 lit. b RPV (Zonen für wichtige Infrastrukturanlagen). Folglich unterstehen die damit einhergehenden Einzonungen nicht der Kompensationspflicht nach Art. 38a Abs. 2 RPG.

2.6.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche der Regierungsrat, gestützt auf die kant. Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK; BGS 711.15) und die zugehörigen Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.16), vorzunehmen hat, stützt sich auf:

- den Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB) vom 28. Juli 2015 und verschiedene weitere ergänzende Unterlagen;
- die definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 4. April 2017.

In ihrer Gesamtbeurteilung vom 4. April 2017 kommt die kantonale Umweltschutzfachstelle zum Schluss, „... dass das Vorhaben die Umweltschutzgesetzgebung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 UVPV ... [einhalte] und deshalb als ‚umweltverträglich‘ bezeichnet werden ... [könne]. Voraussetzung dafür ... [sei] die Umsetzung aller umweltrelevanten Massnahmen in den Gesuchsunterlagen, die Berücksichtigung ... [ihrer] Anträge ... [im] Bericht sowie die weitere (stufengerechte) Optimierung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens“ (vgl. def. Beurteilungsbericht, Ziff. 18.2 am Ende).

Dieser Beurteilung schliesst sich der Regierungsrat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung an. Deshalb sind alle im definitiven Beurteilungsbericht vom 4. April 2017 von der Umwelt-

schutzfachstelle (AfU) gestellten Anträge betreffend Änderungen/Ergänzungen an den Sonderbauvorschriften (Planungsstand 28. Juli 2015) und an den im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB-Hauptuntersuchung mit Anhang, je Version 6 vom 28. Juli 2015) vorgesehenen (Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatz-)Massnahmen sowie betreffend das weitere Vorgehen (Vorgaben für das weitere Verfahren) als verbindlich und Gegenstand des vorliegenden RRB zu erklären. Dabei ist jeweils der im Beurteilungsbericht selbst gewählte Wortlaut massgebend.

2.6.1.3 Gesamtwürdigung / Vorbehalte

Zusammenfassend ist festzustellen, dass a) das Verfahren in formeller Hinsicht korrekt durchgeführt worden ist und b) die kommunale Nutzungsplanung der Stadt Grenchen zum Projekt „Windkraft Grenchen“, bestehend aus den unter Ziffer 1 aufgelisteten genehmigungsbedürftigen Planelementen, mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den Anträgen der Umweltschutzfachstelle ergeben, als recht- und zweckmässig, als mit der übergeordneten Planung übereinstimmend sowie als umweltverträglich beurteilt und vom Regierungsrat folglich genehmigt werden kann.

Die regierungsrätliche Genehmigung der Planung kann allerdings nur unter zwei Vorbehalten (aufschiebenden Bedingungen) ausgesprochen werden, nämlich:

- rechtskräftige Erledigung der aktuell beim Bundesgericht hängigen Streitsache i.S. F. Aeschlimann und 151 Mitbeteiligte gegen Regierungsrat des Kantons Solothurn u.a.m. (sei es durch bundesgerichtliche Bestätigung des vom Regierungsrat am 10. Januar 2017 getroffenen Nichteintretensentscheides oder im Gefolge einer anschliessenden materiellen Prüfung der Beschwerde) (vgl. dazu oben Ziff. 2.1 lit. e)
- Rechtskraft der ebenfalls mit diesem Beschluss erteilten Rodungsbewilligung (vgl. dazu nachfolgend).

2.6.2 Waldrechtliche Bewilligungen

2.6.2.1 Rodungsbewilligung

Das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft. Zusammenfassend ist festzustellen, dass a) das Verfahren in formeller Hinsicht korrekt durchgeführt worden ist und b) das Rodungsvorhaben als recht- und zweckmässig sowie als umweltverträglich beurteilt werden kann.

Die Rodungsbewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.6.2.2 Bewilligung für nachteilige Nutzung von Waldareal

Das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Gesuch für die nachteilige Nutzung geprüft. Zusammenfassend ist festzustellen, dass a) das Verfahren in formeller Hinsicht korrekt durchgeführt worden ist und b) das Vorhaben als recht- und zweckmässig sowie als umweltverträglich beurteilt werden kann.

Die Bewilligung für die nachteilige Nutzung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.6.2.3 Vorbehalt

Die vom Regierungsrat zu erteilende Rodungsbewilligung steht unter dem Vorbehalt (aufschiebenden Bedingung), dass die ebenfalls mit dem vorliegenden Beschluss auszusprechende Ge-

nehmung der kommunalen Nutzungsplanung „Windkraft Grenchen“ (vgl. vorstehend) in Rechtskraft erwächst.

2.6.3 Weitere Nebenbewilligungen

2.6.3.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung

Die Baumassnahmen in der Grundwasserschutzzone S3 erfordern eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 GSchV; die Baumassnahme in der Grundwasserschutzzone S2 (östlicher Teil des Sondierbereichs 2 entlang der Grenchenbergstrasse) erfordert eine Ausnahmbewilligung nach Ziff. 222 Abs. 1 lit. a von Anhang 4 zur GSchV.

Diese Bewilligungen sind aufgeteilt zu erteilen, und zwar wie folgt:

- als kantonale Nebenbewilligung zur Baubewilligung der Stadt Grenchen für die baulichen Massnahmen innerhalb der Sondernutzungszonen (Maststandorte);
- als Teil der Ausnahmbewilligung des BJD für die Bauarbeiten ausserhalb der Bauzone [Erschliessungen und Zufahrtsstrassen (Grenchenbergstrasse)];
- als Teil der Plangenehmigung durch das ESTI bzw. BFE für das Unterwerk Untergrenchenberg sowie die Ableitungen.

Die Erteilung der genannten Bewilligungen im Rahmen der nachlaufenden Baubewilligungsverfahren kann, soweit der Kanton dafür zuständig ist, in Aussicht gestellt werden, nämlich gemäss den geltenden Schutzzonenbestimmungen und mit sichernden Auflagen, sofern die Eingriffe minimiert werden und das Strassenabwasser ausserhalb der Grundwasserschutzzone S2 zur Versickerung gebracht wird. Die zu treffenden gewässerschutztechnischen Massnahmen sind im Rahmen der nachlaufenden Verfahren stufengerecht und detailliert aufzuzeigen.

2.6.3.2 Erleichterung nach Art. 7 Abs. 2 LSV

Der Antrag auf Gewährung einer Erleichterung nach Art. 7 Abs. 2 LSV ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zusammen mit einem aktualisierten Schallgutachten, basierend auf den definitiven Turbinentypen, beim Amt für Umwelt einzureichen. Die Erleichterung kann im Umfang, wie er im Schallgutachten vom 11. Juni 2015 als erforderlich ausgewiesen wird, seitens des AfU in Aussicht gestellt werden; bezüglich der auf Berner Kantonsgebiet liegenden Skihütte Le Buement jedoch nur vorbehältlich der Zustimmung der Behörden des Kantons Bern.

2.7 Koordination mit dem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren / Vorbehalt

Die Realisierung des Projekts „Windkraft Grenchen“ bedarf, was die Ableitung des gewonnenen elektrischen Stroms betrifft, zusätzlich einer Plangenehmigung nach Art. 16 ff. EleG. Das diesbezügliche Verfahren ist aktuell beim BFE hängig und dort sistiert (vgl. Zwischenverfügung BFE vom 5. Mai 2017). Weil das Projekt - wie angesprochen - ohne die genannte eidg. Plangenehmigung nicht realisiert werden kann, sind sowohl die mit vorliegendem Beschluss auszusprechende Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung als auch die damit zu erteilende Rodungsbewilligung unter den Vorbehalt (aufschiebende Bedingung) zu stellen, dass erstere erteilt wird.

3. **Beschluss**

3.1 Die kommunale Nutzungsplanung der Stadt Grenchen zum Projekt „Windkraft Grenchen“, bestehend aus den unter Ziffer 1 aufgelisteten genehmigungsbedürftigen Plan-elementen, wird genehmigt, und zwar unter folgender Auflage und folgenden auf-schiebenden Bedingungen:

3.1.1 Sämtliche von der Umweltschutzfachstelle (AfU) im definitiven Beurteilungsbericht vom 4. April 2017 gestellten Anträge (vgl. Ziff. 2.6.1.2 der Erwägungen) werden als verbindlich erklärt. Sie bilden Teil des vorliegenden Beschlusses. Massgebend ist der Wortlaut im Beurteilungsbericht.

3.1.2 Die Genehmigung steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- rechtskräftige Erledigung der hängigen Streitsache i.S. F. Aeschlimann und 151 Mit-beteiligte gegen Regierungsrat des Kantons Solothurn u.a.m. (vgl. Ziff. 2.6.1.3 der Er-wägungen)
- Rechtskraft der mit diesem Beschluss erteilten Rodungsbewilligung
- rechtskräftige Erteilung der eidg. Plangenehmigung im Projekt „16/50 kV-Netzver-stärkung inkl. Rodungsgesuch“ (BFE-Verfahren Nr. PGV.0194) (vgl. Ziff. 2.7 der Erwä-gungen).

3.2 Die Beschwerde des Schweizer Vogelschutzes SVS/BirdLife Schweiz, 8036 Zürich, und des Vogelschutzverbandes des Kantons Solothurn, c/o Th. Lüthi, 4614 Hägendorf, beide v.d. Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer, 8024 Zürich, wird abgewiesen.

Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 9'000.00 festgesetzt und vollumfänglich den Be-schwerdeführern auferlegt. Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.00 teilweise gedeckt. Der Ausstand von Fr. 7'500.00 ist innert 30 Tagen zu be-gleichen. Dafür haften die Beschwerdeführer solidarisch.

Die Begehren des Gemeinderats und der SWG um Zuspruch einer Parteientschädigung werden abgewiesen.

3.3 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG)

3.3.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff Verord-nung über den Wald (WaV; SR 921.01), § 4 ff. kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnah-mebewilligung für die Rodung von Wald wie folgt erteilt:

3.3.2 Den Städtischen Werken Grenchen (SWG), 2540 Grenchen, wird die Bewilligung erteilt, für den Ausbau von Strassen zur Erschliessung von sechs Windenergieanlagen auf dem Grenchenberg 5'254 m² Wald zu roden, davon 3'066 m² temporär und 2'188 m² defini-tiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Grenchen Nr. 4000 (Koor-dinaten ca. 2 595 500 / 1 229 500. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezem-ber 2022.

3.3.3 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die temporäre Rodung Ersatzauf-forstungen von gleicher Fläche an Ort und Stelle zu leisten. Für die definitive Rodungs-fläche wird eine Einwuchsfläche im Gebiet Unterberg auf Parzelle GB Grenchen

Nr. 4000 (Koord. ca. 2 595 130 / 1 230 029) als Realersatz gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01) anerkannt. Die Ersatzaufforstungen sind spätestens bis 31. Dezember 2024 zu leisten.

- 3.3.4 Massgebend für die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die im Rodungsformular Seiten 1 - 3 gemachten Angaben, der Erläuterungsbericht zum Rodungsgesuch [BSB+Partner Ingenieure und Planer, dat. 30.09.2014] sowie die Detailpläne Situation 1:1'000/500/250 [Pläne Nr. 7902/2 bis 7902/13], Projekt Windkraft Grenchen; Rodungsgesuch, Rodungen, Nachteilige Nutzungen, Realersatz [BSB+Partner Ingenieure und Planer, dat. 08.09.2014].
- 3.3.5 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn Folge zu leisten (Kontaktperson: Kreisförsterin Daniela Gurtner; Tel. 032 627 23 44; mailto: daniela.gurtner@vd.so.ch; Forstkreis Bucheggberg-Lebern). Mit der Kreisförsterin ist rechtzeitig vor Rodungsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.3.6 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei die schriftliche Freigabe mittels Schlagbewilligung dafür erteilt hat. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen im Gelände abzustecken.
- 3.3.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.3.8 Bei der Ersatzaufforstung können geeignete Teilflächen der natürlichen Wiederbewaldung überlassen werden. Die zuständige Kreisförsterin entscheidet über allenfalls zusätzlich notwendige Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.).
- 3.3.9 Die Ersatzaufforstungen sind vom kantonalen Amt für Wald, Jagd und Fischerei abnehmen zu lassen.
- 3.3.10 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73 auf Fr. 7.00 pro m² Rodungsfläche oder total Fr. 36'778.00 festgesetzt. Die Abgabe ist von der Bewilligungsempfängerin mit der Erteilung der Schlagbewilligung zu entrichten.
- 3.3.11 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung ist auf Anmeldung der kantonalen Rodungsbehörde im Grundbuch anzumerken (Art. 11 Abs. 1 Bst. a WaV). Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 3.3.12 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.3.13 Dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Wald) / AWJFSO sind bis zum Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses 4 Genehmigungsexemplare des Rodungsdossiers nachzureichen (ebenfalls auch als Pdf). Zusätzlich sind dem AWJFSO die Rodungs-, Rodungsersatz- und Flächen der nachteiligen Nutzung als georeferenzierter Vektordatensatz zur Verfügung zu stellen (Format: ESRI-Shapefile; KBS CH1903+/LV95).

- 3.3.14 Die Erteilung der Rodungsbewilligung steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:
- Rechtskraft der mit diesem Beschluss genehmigten kommunalen Nutzungsplanung
 - rechtskräftige Erteilung der eidg. Plangenehmigung im Projekt „16/50 kV-Netzverstärkung inkl. Rodungsgesuch“ (BFE-Verfahren Nr. PGV.0194) (vgl. Ziff. 2.7 der Erwägungen)
- 3.3.15 Gestützt auf § 119 Abs. 1 Bst. a GT wird der Bewilligungsempfängerin für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 5'000.00 auferlegt.
- 3.3.16 Das Volkswirtschaftsdepartement kann im Verlaufe der Umsetzung des Projektes Anpassungen an der Rodungsbewilligung vornehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zur Nutzungsplanung stehen.
- 3.4 Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG)
- 3.4.1 Die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung für eine nachteilige Nutzung von Waldareal im Bereich der Zufahrtsstrassen auf ca. 27'500 m² zwecks Niederhaltung von Bäumen für den Transport der Rotorblätter und anderer Ladungen kann gestützt auf Art. 16 WaG und § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) mit Auflagen erteilt werden.
- 3.4.2 Massgebend für die nachteiligen Nutzungen ist der Erläuterungsbericht zum Rodungsgesuch [BSB+Partner Ingenieure und Planer, dat. 30.09.2014] sowie die Detailpläne Situation 1:1'000/500/250 [Pläne Nr. 7902/2 bis 7902/13], Projekt Windkraft Grenchen; Rodungsgesuch, Rodungen, Nachteilige Nutzungen, Realersatz [BSB+Partner Ingenieure und Planer, dat. 08.09.2014].
- 3.4.3 Die Erteilung der Bewilligung für die nachteilige Nutzung steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:
- Rechtskraft der mit diesem Beschluss genehmigten kommunalen Nutzungsplanung
 - rechtskräftige Erteilung der eidg. Plangenehmigung im Projekt „16/50 kV-Netzverstärkung inkl. Rodungsgesuch“ (BFE-Verfahren Nr. PGV.0194) (vgl. Ziff. 2.7 der Erwägungen).
- 3.4.4 Gestützt auf § 119 Abs. 1 Bst. d GT wird der Bewilligungsempfängerin für die Bewilligung zur nachteiligen Nutzung eine Gebühr von Fr. 1'000.00 auferlegt.
- 3.4.5 Das Volkswirtschaftsdepartement kann im Verlaufe der Umsetzung des Projektes Anpassungen an der Bewilligung zur nachteiligen Nutzung vornehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zur Nutzungsplanung stehen.
- 3.5 Behandlung der Einsprachen zum Rodungsgesuch
- 3.5.1 Auf die Einsprache von 152 Einsprecher/-innen, alle vertreten durch Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop, Monbijoustrasse 43, Postfach, 3001 Bern, wird nicht eingetreten.
- 3.5.2 Auf die Einsprache von 31 Einsprecher/-innen, alle vertreten durch Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop, Monbijoustrasse 43, Postfach, 3001 Bern, wird nicht eingetreten.

- 3.5.3 Auf die Einsprache von Res Kaufmann, Solothurnstrasse 46, 2540 Grenchen, wird nicht eingetreten.
- 3.5.4 Die Einsprache von Pro Natura Schweiz, 4018 Basel, und Pro Natura Solothurn, 4502 Solothurn, wird abgewiesen.
- 3.5.5 Die Einsprache des Schweizer Vogelschutzes SVS/BirdLife Schweiz, 8036 Zürich, und des Vogelschutzverbandes des Kantons Solothurn, c/o Th. Lüthi, 4614 Hägendorf, wird abgewiesen.
- 3.5.6 Die Einsprache der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), 3007 Bern, und Helvetia Nostra, 1820 Montreux 1, wird abgewiesen.
- 3.5.7 Gestützt auf § 121 Abs. 1 Bst. a GT werden die Verfahrenskosten pro Einsprache auf Fr. 500.00 festgesetzt und den Einsprecher/-innen auferlegt. Für den pro Einsprache ausstehenden Betrag haften die jeweiligen Einsprecher/-innen solidarisch (vgl. § 13 GT).
- 3.6 Nebenbewilligungen
 - 3.6.1 Die gewässerschutzrechtlichen Nebenbewilligungen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 GSchV und die Ausnahmwebewilligung nach Ziff. 222 Abs. 1 lit. a von Anhang 4 zur GSchV werden im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziff. 2.6.3.1) in Aussicht gestellt.
 - 3.6.2 Die Gewährung einer Erleichterung nach Art. 7 Abs. 2 LSV wird im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziff. 2.6.3.2) in Aussicht gestellt.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.8 Das Bau- und Justizdepartement legt den Bericht über die Umweltverträglichkeit, die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle (definitive Beurteilung des AfU vom 4. April 2017) sowie den vorliegenden Beschluss, soweit er die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, zur Einsichtnahme vom 7. Juli 2017 bis am 17. Juli 2017 öffentlich auf.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 10'000.00 (vgl. § 77 GT), eine Gebühr für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 47'350.00 (vgl. § 106 Abs. 2 GT) sowie Publikationskosten von Fr. 46.00 (vgl. § 2 Abs. 1 GT), insgesamt Fr. 57'396.00, zu leisten.
- 3.10 Die Planung „Windkraft Grenchen“ steht vorab im Interesse der SWG. Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf diese zu überwälzen.

- 3.11 Dem Amt für Raumplanung sind nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses je acht angepasste Genehmigungsexemplare der beiden Teilzonen- und Gestaltungspläne sowie je vier Exemplare der Erschliessungspläne nachzureichen. Zudem ist das angepasste Genehmigungsdossier dannzumal auch digital als pdf-Datei an die Adresse arp.digital@bd.so.ch zuzustellen. Anzupassen ist in den Teilzonen- und Gestaltungsplänen jeweils § 9 Abs. 1 der Sonderbauvorschriften, nämlich gemäss Antrag Nr. 9 im Beurteilungsbericht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrungen

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Festsetzung der Ausgleichsabgabe für die Rodung kann innert 10 Tagen ab Eröffnung bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 1, 4502 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, 8036 Zürich**

(Vogelschutzverband des Kt. Solothurn, c/o Th. Lüthi, 4614 Hägendorf, beide v.d. Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer, 8024 Zürich)

Verfahrenskosten:	Fr.	9'000.00	(Fr. 1'500.00 von 1015004 auf
Kostenvorschuss:	Fr.	1'500.00	4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
Ausstand:	Fr.	<u>7'500.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Fürsprecherin Lehmann-Schoop Annemarie,****Monbijoustrasse 43, 3001 Bern**

(Einsprache von 152 Einsprecher/-innen)

Verfahrenskosten:	Fr.	<u>500.00</u>	(4210000 / 035 / 80942)
-------------------	-----	---------------	-------------------------

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Fürsprecherin Lehmann-Schoop Annemarie,****Monbijoustrasse 43, 3001 Bern**

(Einsprache von 31 Einsprecher/-innen)

Verfahrenskosten:	Fr.	<u>500.00</u>	(4210000 / 035 / 80942)
-------------------	-----	---------------	-------------------------

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Kaufmann Res, Solothurnstrasse 46, 2540 Grenchen**

Verfahrenskosten:	Fr.	<u>500.00</u>	(4210000 / 035 / 80942)
-------------------	-----	---------------	-------------------------

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, 4502 Solothurn**

Verfahrenskosten:	Fr.	<u>500.00</u>	(4210000 / 035 / 80942)
-------------------	-----	---------------	-------------------------

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz,
Wiedingsstrasse 78, 8036 Zürich**

Verfahrenskosten: Fr. 500.00 (4210000 / 035 / 80942)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL),
Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern**

Verfahrenskosten: Fr. 500.00 (4210000 / 035 / 80942)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**SWG, Brühlstrasse 15, 2540 Grenchen**

Gebühr für waldrechtliche Fr. 6'000.00 (4210000 / 035 / 80942)

Bewilligungen:

Publikationskosten: Fr. 350.00 (4210000 / 035 / 80942)

Fr. 6'350.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen**

Genehmigungsgebühr: Fr. 10'000.00 (421 0000 / 004 / 80553)

Gebühr für UVP: Fr. 47'350.00 (421 0001 / 007 / 80049)

Publikationskosten: Fr. 46.00 (425 0015 / 002 / 45820)

Total: Fr. 57'396.00

Zahlungsart: Mit Belastung im Kontokorrent Nr. 1011112

Beilage

Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle des Kantons Solothurn, datierend vom
4. April 2017

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re/cs) (2)
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) [Beschwerde Nr. 2015/92 (1)]
 Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
 Volkswirtschaftsdepartement
 Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst (2)
 Amt für Raumplanung (MS) (2), mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt (mh, CM 354.007.001 und sto) (5), mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Umwelt, Rechnungswesen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5), Abteilung Wald (Ref. SO-Nr. ROD2013-507), mit 1 gen. Dossier und zusätzlich 4 gen. Rodungsdossiers (später)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2), Abteilung Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen
 Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent** (Nr. 1011112)
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
 Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern (Ref: PGV.0194)
 Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI), Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. SO-Nr. ROD2013-507 / 216.09.06-024 / P385-0805 // Kopie Rodungsgesuch wurde bereits im Rahmen der Anhörung zugestellt) **(Einschreiben)**
 Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern (Ref: 223-SO-30065-LSZG)
 Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Dossier (später)
 Stadt Grenchen, Stadtpräsidium (z. Hd. Gemeinderat), Bahnhofstrasse 23, Postfach 1060, 2540 Grenchen, mit 2 gen. Dossiers (später) (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**
 Stadt Grenchen, Baudirektion, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
 Stadt Grenchen, Bau-, Planungs- und Umweltkommission, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
 Bürgergemeinde Grenchen, Kirchstrasse 43, 2540 Grenchen **(Einschreiben)**
 Bürgergemeinde Lengnau, Burgerverwaltung, Postfach 350, 2543 Lengnau (zur Orientierung)
 SWG, Brühlstrasse 15, Postfach 944, 2540 Grenchen, mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer, Advokaturbüro Maurer & Stäger, Fraumünsterstrasse 17, Postfach 318, 8024 Zürich, mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop, c/o SOLVAS Advokatur/Notariat/Mediation, Monbijoustrasse 43, Postfach, 3001 Bern, mit zwei Rechnungen **(Einschreiben)**
 Res Kaufmann, Solothurnstrasse 46, 2540 Grenchen, mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn, mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz, Wiedingsstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich, mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern, mit Rechnung **(Einschreiben)**
 BSB+Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
 Considerate AG, Dählenweg 17, 3095 Spiegel bei Bern

Amt für Raumplanung [z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt (nach Eintritt der Rechtskraft), Rubrik Regierungsrat: „Stadt Grenchen: Genehmigung kommunaler Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften sowie kommunale Erschliessungsplanung zum Projekt ‚Windkraft Grenchen‘, mit Rodungsgesuch und Umweltverträglichkeitsbericht“]

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik Regierungsrat: „Stadt Grenchen: Genehmigung kommunaler Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften sowie kommunale Erschliessungsplanung zum Projekt ‚Windkraft Grenchen‘, mit Rodungsgesuch und Umweltverträglichkeitsbericht.

Der Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB-Hauptuntersuchung mit zugehörigem Anhang), der Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) sowie der Beschluss des Regierungsrates werden in der Zeit vom 7. Juli 2017 bis am 17. Juli 2017 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV; SR 814.011).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb der oben erwähnten Auflagefrist gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik Regierungsrat: „Stadt Grenchen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung [SO-Nr. ROD2013-507] nach § 11 Abs. 2 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

Den Städtischen Werken Grenchen (SWG), 2540 Grenchen, wird die Bewilligung erteilt, für den Ausbau von Strassen zur Erschliessung von sechs Windenergieanlagen auf dem Grenchenberg 5'254 m² Wald zu roden, davon 3'066 m² temporär und 2'188 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Grenchen Nr. 4000 (Koordinaten ca. 2 595 500 / 1 229 500. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2022.

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die temporäre Rodung Ersatzaufforstungen von gleicher Fläche an Ort und Stelle zu leisten. Für die definitive Rodungsfläche wird eine Einwuchsfläche im Gebiet Unterberg (Koord. ca. 2 595 130 / 1 230 029) als Realersatz gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01) anerkannt. Die Ersatzaufforstungen sind spätestens bis 31. Dezember 2024 zu leisten.

(Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2017)